

**7.9**  
**Haager Übereinkommen über die**  
**zivilrechtlichen Aspekte internationaler**  
**Kindesentführung**  
vom 25. 10. 1980<sup>1/2</sup>

**Inhalt**

Rz.

1.	Ratifizierungen nach dem Stand Anfang 2003; Beitritt	1–3
2.	Einführung	4–22
3.	Kapitel I Anwendungsbereich des Übereinkommens	23–52
	Art. 1 Ziel des Übereinkommens	23–29
	Art. 2 Verwirklichung dieser Ziele	30
	Art. 3 Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens	31–43
	Art. 4 Persönlicher Anwendungsbereich	44–50a
	Art. 5 Sorgerecht, Recht zum persönlichen Umgang	51–52
4.	Kapitel II Zentrale Behörden	53–55
	Art. 6 Errichtung der Behörden	
	Art. 7 Verpflichtungen der Behörden	
5.	Kapitel III Rückgabe von Kindern	56–62
	Art. 8 Anträge auf Rückgabe	
	Art. 9 Übermittlung an dritte Staaten	
	Art. 10 Freiwillige Rückgabe	
	Art. 11 Pflicht zu schneller Erledigung	
	Art. 12 Verpflichtung zur Rückgabe	63–76b
	Art. 13 Ablehnung der Rückgabe; gegenläufige Entführungen	77–89
	Art. 14 Feststellung der Widerrechtlichkeit des Verbringens	90–92
	Art. 15 Bescheinigung über Widerrechtlichkeit	
	Art. 16 Verbot einer Sachentscheidung über Sorgerecht	

---

1 BGBl. 1990 II 207.

2 Zu den verfahrensrechtl. Regelungen nach dem dt. AusfG vgl. 7.11 und unten Rz. 113f., IntFamRVG, BGBl. 2005 I 162.

Art. 17	Rückgabe trotz Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat	93–96
Art. 18	Anordnung der Rückgabe	96a–96b
Art. 19	Tragweite der Rückgabe	97–99
Art. 20	Schutz von Menschenrechten	100–101
6.	Kapitel IV Recht zum persönlichen Umgang	102–106
Art. 21	Verwirklichung des Umgangsrechts	
7.	Kapitel V Allgemeine Bestimmungen	107–112
Art. 22	Verbot, Prozesskostensicherheit zu verlangen	
Art. 23	Befreiung von Legalisation	
Art. 24	Sprache der Schriftstücke	
Art. 25	Prozesskostenhilfe	
Art. 26	Verfahrenskosten der Behörden	
Art. 27	Offenbare Unanwendbarkeit des Übereinkommens	107a
Art. 28	Vollmacht auf ersuchte Behörde	
Art. 29	Unmittelbare Inanspruchnahme der Behörden	
Art. 30	Zulässigkeit von Schriftstücken	
Art. 31	Konkretisierungsklausel bei räumlicher Rechtsspaltung	
Art. 32	Konkretisierungsklausel bei personaler Rechtsspaltung	
Art. 33	Interlokale Kollisionen bei Mehrrechtsstaaten	
Art. 34	Verhältnis zu anderen Staatsverträgen	108–112
Art. 35	Zeitlicher Anwendungsbereich	
Art. 36	Möglichkeit rückgabefreundlicher Vereinbarungen	
8.	Kapitel VI Schlussbestimmungen	
Art. 37	Zeichnung und Ratifikation	
Art. 38	Beitritt	
Art. 39	Abhängige Gebiete	
Art. 40	Erklärung über Geltungsbereich in Mehrrechtsstaaten	
Art. 41	Innerstaatliche Tragweite von Erklärungen	
Art. 42	Erklärung von Vorbehalten	

Art. 43 In-Kraft-Treten	
Art. 44 Geltungsdauer, Kündigung	
Art. 45 Notifikationen	
9. Verfahrensrechtliche Einzelheiten	
	113–136
a) Gegenwärtiger Stand – IntFamRVG (ab 1.3.2005)	113-113c
b) Allg. Grundsätze; Besonderheiten des IntFamRVG	113e-118e
aa) perpetuatio fori	113e
bb) Art. 16 HKindEntÜ	113f-113h
cc) Art. 11 Abs. 6 und 7 VO Nr. 2201/2003	113i
dd) Anwendungsbereich IntFamRVG	114-115
ee) Zuständigkeitskonzentration	115a
ff) Besonderheiten bei der Vollstreckung	116
gg) Verhältnis ESorgeÜ/HKindEntÜ	117
hh) Verfahrensgrundsätze	118-118b
ii) Hauptsache / einstw. Anordnung	118c-118d
jj) Schutzschrift	118e
kk) Anhörungsregeln	118f
c) Sonstige Einzelheiten des IntFamRVG	118g-136a
aa) Begrifflichkeiten	118f
bb) Zentrale Behörden/Jugendamt	119-124
cc) Gerichtl. Zuständigkeiten	125-128c
dd) Zwangsvollstreckung aus ausl. Titeln; erster Rechtszug	128d-128m
ee) Feststellung der Anerkennung ausl. Entscheidungen	128n
ff) Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses	128o-128p
gg) Beschwerde, Rechtsbeschwerde im Vollstreckungsverfahren; außerordentliche Beschwerde; Verfassungsbeschwerde	129-130a
hh) Abänderung	131
ii) Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen nach § 35 IntFamRVG; Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung	131a-131c
jj) Vollstreckungsgegenklage	131d
kk) Besonderheiten für das HKindEntÜ	131e-131n
ll) Vollstreckungsablauf im einzelnen	

mm) Grenzüberschreitende Unterbringung	132-132j
nn) Bescheinigungen für die VO Nr. 2201/200	132k
oo) Kosten; Kostenerstattung; Prozesskosten- und Beratungshilfe	133-133a
pp) Übergangsregeln IntFamRVG	134-135
qq) Änderung anderer Rechtsvorschriften	136-136a
	136b
10. Antragsformulare; Vollmacht	
	137-138
11. Musterantrag an ein deutsches Familiengericht	
	139

Mitgliedsstaaten 2003 (jeweils zu ergänzen, und nicht alle Staaten sind schon in der listenartigen Übersicht aufgeführt, die gleich folgt)

Deutschland, Argentinien, Bahamas, Belarus (Weißrussland), Belgien, Belize, Bosnien/Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China – allerdings nur Hongkong und Macau –, Costa Rica, Dänemark (ohne Faröer und Grönland), Ecuador, El Salvador, Estland, Fidji, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kanada, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Rumänien, Saint Kitts und Nevis, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich (mit Nordirland, der Insel Man, den Falklandinseln, den Kaimaninseln, Montserrat und den Bermudas), die Vereinigten Staaten und Zypern, und aktuell kann die Liste der Staaten, die dem Abk. angehören, jeweils abgefragt werden unter <http://www.hcch.net> (oder nachgewiesen bei der Zentralen Behörde, in Deutschland Generalbundesanwalt, Zentrale Behörde, Mohrenstraße 37, 53094 Bonn), wobei beim Beitritt jeweils zu prüfen ist, ob die Bundesrepublik ihn auch »angenommen« hat, vgl. dazu Art. 38 mit Nachw., zur Erklärung von Vorbehalten der Mitglied- bzw. Beitrittsstaaten Art. 42. Im übrigen ist bei der Haager Konferenz für Entführungsfälle eine besondere Datenbank eingerichtet, INCARDAT, [www.incardat.com](http://www.incardat.com) oder [www.hcch.net/e/conventions/menu28.html](http://www.hcch.net/e/conventions/menu28.html); zu einer (statistischen) Übersicht über Kindesentführungen und Umgangsrechtsfälle nach dem HKindEntÜ und dem ESorgeÜ vgl. [www.bundeszentralregister.de/hkue\\_esue/statistik.html](http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/statistik.html). Zu einer Übersicht über neuere Gerichtsentscheidungen vgl. die Zusammenstellung von Nehls, FPR 2001, 222; weitere Entscheidungen in FPR 2001, 229; zur Anwendung des Übereinkommens, wenn ein Kind in zwei Ländern einen gewöhnlichen Aufenthalt hat und von einem dieser Länder in ein anderes verbracht wird, OLG Frankfurt, MDR 2001, 233 (auch dann kann Kindesentführung vorliegen, in casu von Deutschland nach Spanien); ist ein minderjähriges Kind gegen den Willen des (mit-)sorgeberechtigten Elternteils in ein anderes Land entführt worden, begründet dies so lange keinen neuen Aufenthalt i. S. Art. MSA (mit der Folge, dass die deutschen Gerichte nicht mehr international zuständig wären), als noch eine Rückführung des Kindes nahe liegend und erfolgversprechend ist, OLG Karlsruhe, FPR 2001, 235; widerrechtlich nach Art. 3 des Abkommens ist das Verbringen eines minderjährigen Kindes durch seine alleinsorgeberechtigte Mutter in das Ausland (hier: nach Deutschland), wenn ihr im Herkunftsland (Kanada) gerichtlich auferlegt worden ist, dieses Land nicht ohne Zustimmung des Gerichts oder des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind zu verlassen, OLG Karlsruhe, FPR 2001, 236; zur Antragstellung sonst Vomberg, FPR 2001, 217; zu Möglichkeiten der Verringerung von Konflikten in Entführungs-Verfahren Carl, FPR 2001, 211 und der Bericht über den Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen im Bundesministerium der Justiz, FPR 2001, 239; Eschweiler, Familiendynamik 2003, 376 (insbes. 386 f.) zur Mediation in Entführungsfällen; zu Art. 12 ausf. (Kindeswohlgefährdung aus rechtspsychologischer Sicht) Balloff, FPR 2004, 309; zur Beteiligung des Kindes am Rückführungsverfahren Schewpe, FPR 2001, 203; diess., Kindesentführung und Kindesinteressen mit Besprechung von Rakete-Dombek, FPR 2004, 340; zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes allgemein Winkler von Mohrenfels, FPR 2001, 189; zur Normenkonkurrenz bei Kindesentführung Rieck, FPR 2001, 183; Art. 16 des Abk. steht einer Sachentscheidung über das Sorgerecht im Zufluchtstaat nach einer rechtskräftigen Rückgabeanordnung jedenfalls so lange entgegen, wie der Ast. deren Vollzug nachträglich betreibt und der Umstand, dass die Rückgabe noch nicht erfolgt ist, im Wesentlichen auf verzögerliche Bearbeitung durch die Vollstreckungsorgane oder auf Versuchen des Entführers beruht, die Vollstreckung zu vereiteln, BGH, NJW 2000, 3349 = LM H 1/2001 Haag-KindEntfÜbk 1 mit Anm. Hohloch; zu verfahrensrechtl. Fragen Finger, FPR 2002, 621, dort auch zu Veränderungsplänen für die EheGVO, inzwischen allerdings in anderer Form verwirklicht, dazu VO Nr. 2201/2003 (Brüssel 2 a), erste Übersicht bei Rausch, FuR 2004, 154; Meyer-Götz/Noltmeier, FPR 2004, 282 und diess., FPR 2004, 296; Wagner, FPR 2004, 286 und Schulz (zum Sorge- und Umgangsrecht), FPR 2004, 299; im Übrigen Vomberg/Nehls, Kindesentführung, 2002 (mit einer umfassenden Übersicht über die – insbesondere – dt. Rspr.) und Schewpe, Kindesentführungen und Kindesinteressen, Diss. Frankfurt 2001; Motzer/Kugler, Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug, 2003; Schoch, Die Auslegung der Ausnahmetatbestände des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens – Ein Vergleich der US-amerikanischen und deutschen Rechtsprechung, Diss. München 2004.

Aus Schweizer Sicht Rusca-Clerc, AJP 1997, 1072; diess. FAMRA.ch/2004, 1; Abt (zum ordre public-Vorbehalt des HKindEntÜ, vgl. Art. 20), AJP 1997, 1079; Markus (zu verfahrensrechtl. Fragen und der Rechtsmittelfähigkeit von Rückgabeentscheidungen), AJP 1997, 1085; ausführl. Übersicht über die Rspr. dort auch bei Kuhn, AJP 1997, 1093 und Carla Schmid, AJP 2002, 1325 (ab 1998); Siehr, Das Int. Privatrecht der Schweiz, § 7 V 3 S. 131f., Übersicht auch bei Lowe, ERA-Forum 2003, 113; zu Vollzugsproblemen Hauser, FAMRA.ch 2004, 247 f.; zur Vollstreckung sonst Niethammer-Jürgen, FPR 2004, 306; zur Kindeswohlgefährdung aus rechtspsychologischer Sicht Balloff, FPR 2004, 309; wichtige Informationen zum »post-convention service« sind über die Adresse <http://hcch.net/e/conventions/guide28e.htm> zu finden, etwa erste Kapitel zu einem Handbuch zum HKindEntÜ, dazu auch Schulz, FamRZ 2003, 1351 (1354).<sup>3/4</sup>

3 Vgl. die kurze Literaturzusammenstellung vor 7.10

4 Das Haager europ. Übereink. über die Rückführung Minderjähriger v. 28.5.1970 ist zwar von der Bundesrepublik gezeichnet, aber nur von der Türkei und Italien ratifiziert worden; es ist noch nicht in Kraft getreten.



# Vertragsstaaten der Sorgerechtsübereinkommen im Verhältnis zu Deutschland

Stand: Januar 2003

– (...) = Datum des In-Kraft-Tretens für den betreffenden Staat –

## **Staat** **Haager Kindes-** **entführungsüberein-** **kommen (HKÜ)** **Vorbehalte**

Argentinien  
Argentina  
Argentine  
1. Juni 1991  
(1. 6. 1991)  
BGBl. II 1991 S. 911

Australien  
Australia  
Australie  
1. Dezember 1990  
(1. 1. 1987)  
BGBl. II 1991 S. 329

Bahamas  
1. Mai 1994  
(1. 1. 1994)  
BGBl. II 1994 S. 1432

Belgien  
Belgium  
Belgique  
1. Mai 1999  
(1. 5. 1999)  
BGBl. II 1999 S. 434

Belize  
1. Dezember 1990  
(1. 9. 1989)  
BGBl. II 1991 S. 338

F, \*

Bosnien Herzegowina  
Bosnia Herzegovina  
Bosnie et Herzégovine  
1. Dezember 1991  
(1. 12. 1991)  
BGBl. II 1994 S. 1432

Brasilien  
Brazil  
Brésil  
1. Mai 2002  
(1. 1. 2000)  
BGBl. II 2002 S. 1903

E, F

Burkina Faso

1. Januar 1993

(1. 8. 1992)

BGBI. II 1993 S. 748

Chile

Chili

1. Juni 1995

(1. 5. 1994)

BGBI. II 1995

S. 485/486



**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

China  
Chine  
**nur** Region Hongkong

**nur** Region Macau

1. September 1997  
(1. 9. 1997)  
BGBI. II 1998 S. 317  
1. März 1999  
(1. 3. 1999)  
BGBI. II 1999 S. 355

Costa Rica  
noch nicht für Deutschland  
(1.2. 1999)

Dänemark  
Denmark  
Danemark  
(ohne Faröer und  
Grönland)  
1. Juli 1991  
(1. 7. 1991)  
BGBI. II 1991 S. 911

F, \*

Deutschland  
Germany  
Allemagne  
1. Dezember 1990  
BGBI. II 1991 S. 329

[(Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: P11 Zeichen: 1)] \*

Ecuador  
Equateur  
1. September 1992  
(1. 4. 1992)  
BGBI. II 1993 S. 748

El Salvador  
1. November 2002  
(1. Mai 2001)  
BGBI. II 2002 S. 2859  
E, F, \*  
Estland  
Estonia  
Est land

1. Dezember 2001  
(1. Juli 2001)  
BGBl. II 2002 S. 156

F, \*

Fidschi  
Fiji  
Fidji

noch nicht für  
Deutschland  
(1. 6. 1999)

Finnland  
Finland  
Finlande

1. August 1994  
(1. 8. 1994)  
BGBl. II 1994 S. 1432

F, \*

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Frankreich  
France  
(mit allen  
Hoheitsgebieten)

1. Dezember 1990  
(1. 12. 1983)  
BGBl. II 1991  
S. 329/330

E, \*

Georgien  
Georgia  
Géorgie

1. März 1998  
(1. 10. 1997)  
BGBl. II 1998 S. 1636

Griechenland  
Greece  
Grèce

1. Juni 1993  
(1. 6. 1993)  
BGBl. II 1993 S. 1192

F, \*

Guatemala

1. Januar 2003  
(1. 5. 2002)  
BGBl. II 2002 S. 2859

F, \*

Honduras

1. August 1994  
(1. 3. 1994)  
BGBl. II 1994 S. 1432

\*

Irland  
Ireland  
Irlande

1. Oktober 1991  
(1. 10. 1991)  
BGBl. II 1992 S. 185

Island  
Iceland  
Islande

1. April 1997  
(1. 11. 1996)  
BGBl. II 1997 S. 798

F, \*

Israel  
Israël

1. Dezember 1991  
(1. 12. 1991)  
BGBl. II 1992 S. 185

\*

Italien  
Italy  
Italie

1. Mai 1995  
(1. 5. 1995)  
BGBl. II 1995 S. 485

Jugoslawien  
(Serbien, Montenegro)

1. Dezember 1991  
(1. 12. 1991)  
BGBl. II 1993 S. 2169 Gebundenheits-  
erklärung: 26. 4. 2001

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Kanada  
Canada  
1. Dezember 1990  
(1. 12. 1983)  
BGBl. II 1991  
S. 329/331  
Quebec E  
\*

Kolumbien  
Colombia  
Colombie  
1. November 1996  
(1. 3. 1996)  
BGBl. II 1996 S. 2756

Kroatien  
Croatia  
Croatie  
1. Dezember 1991  
(1. 12. 1991)  
BGBl. II 1994 S. 1432

Lettland  
Latvia  
Lettonie  
1. November 2002  
(1. 1. 2002)  
BGBl. II 2002 S. 2859

Liechtenstein

Luxemburg  
Luxembourg  
1. Dezember 1990  
(1. 1. 1987)  
BGBl. II 1991  
S. 329/335  
\*

Malta  
Malte  
1. November 2002  
(1. 1. 2000)  
BGBl. II 2002 S. 2859

Mauritius  
Maurice  
1. Dezember 1993  
(1. 6. 1993)  
BGBl. II 1994 S. 1432  
\*

Mazedonien  
The former Yugoslav  
Republic of Macedonia  
L'ex-République  
Yougoslave  
de Macédoine  
1. Dezember 1991  
(1. 12. 1991)  
BGBl. II 1993 S. 2169

Mexiko  
Mexico  
Mexique

1. Februar 1992  
(1. 9. 1991)  
BGBl. II 1992 S. 19/20  
\*

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Moldau, Republik  
Moldova

1. Mai 2000  
(1. 7. 1998)  
BGBl. II 2000 S.1566  
\*

Monaco

1. Juli 1993  
(1. 2. 1993)  
BGBl. II 1994 S. 1432  
\*

Neuseeland  
New Zealand  
Nouvelle Zélande

1. Februar 1992  
(1. 8. 1991)  
BGBl. II 1992 S. 19/20  
F, \*

Nicaragua

Noch nicht für  
Deutschland  
(1. März 2001)

Niederlande  
Netherlands  
Pays-Bas

1. Dezember 1990  
(1. 9. 1990)  
BGBl. II 1991  
S. 329/335  
\*

Norwegen  
Norway  
Norvège

1. Dezember 1990  
(1. 4. 1989)  
BGBl. II 1991 S. 329/335  
F, \*

Österreich  
Austria  
Autriche

1. Dezember 1990  
(1. 10. 1988)

BGBI. II 1991  
S. 329/336

Panama  
1. Juni 1995  
(1. 5. 1994)  
BGBI. II 1995  
S. 485/486

\*

Paraguay  
1. Dezember 2001  
(1. 8. 1998)  
BGBI. II 2002 S. 156

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Peru  
Noch nicht für  
Deutschland  
(1. 8. 2001)

Polen  
Poland  
Pologne  
1. Februar 1993  
(1. 11. 1992)  
BGBI. II 1994 S. 1432

\*

Portugal  
1. Dezember 1990  
(1. 12. 1983)  
BGBI. II 1991  
S. 329/336

Rumänien  
Romania  
Roumanie  
1. Juli 1993  
(1. 2. 1993)  
BGBI. II 1993 S. 1192

Saint Kitts and Nevis  
Saint-Kitts-et-Nevis  
1. Mai 1995  
(1. 8. 1994)  
BGBI. II 1995 S. 485  
\* mit [(xxx Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: P11 Zeichen: 1)]  
(BGBI. II 1995 S. 485)

Schweden  
Sweden  
Suède  
1. Dezember 1990  
(1. 6. 1989)  
BGBI. II 1991  
S. 329/336

\*

Schweiz  
Switzerland  
Suisse  
1. Dezember 1990  
(1. 1. 1984)  
BGBI. II 1991  
S. 329/336

\* mit [(xxx Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: P11 Zeichen: 1)] Wiener Übereinkommen  
v. 23. 5. 1969 (BGBI. II 1985, S. 926)

Simbabwe  
Zimbabwe

1. Februar 1997  
(1. 7. 1995)  
BGBl. II 1997 S. 798

\* mit [(xxx Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: P11 Zeichen: 1)] (BGBl. II 1997 S. 1586)

Slowakei  
Slovakia  
Slovaquie

1. Februar 2001  
(1. Februar 2001)  
BGBl. II 2001 S. 681

\*

Slowenien  
Slovenia  
Slovénie

1. Juni 1995  
(1. Juni 1994)  
BGBl. II 1995 S. 486

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Spanien  
Spain  
Espagne  
1. Dezember 1990  
(1. 9. 1987)  
BGBl. II 1991  
S. 329/336

Sri Lanka  
1. Januar 2003  
(1. 12. 2001)

Südafrika  
South Africa  
Afrique du Sud  
1. Februar 1998  
(1. 10. 1997)  
BGBl. II 1998 S. 317

F, \*

Thailand  
Thailand  
Thaïlande

Noch nicht für Deutschland  
(1. 11. 2002)



Trinidad and Tobago  
Trinité et Tobago  
Noch nicht für Deutschland  
(1. September 2000)

Tschechien  
Czech Republic  
République tchèque  
1. März 1998  
(1. 3. 1998)  
BGBl. II 1999 S. 434  
\*

Türkei  
Turkey  
Turquie  
1. August 2000  
BGBl. II 2001 S. 165  
\* Kostenübernahme generell abgelehnt

Turkmenistan  
Turkménistan  
1. August 1998  
(1. 3. 1998)  
BGBl. II 1998 S. 1636

Ungarn  
Hungary  
Hongrie  
1. Dezember 1990  
(1. 7. 1986)  
BGBl. II 1991  
S. 329/338

Uruguay  
1. Oktober 2001  
(1. 2. 2000)  
BGBl. II 2001 S. 1071

**Staat**  
**Haager Kindes-**  
**entführungsüberein-**  
**kommen (HKÜ)**  
**Vorbehalte**

Usbekistan  
Uzbekistan  
Ousbékistan

Noch nicht für Deutschland  
(1. 8. 1999)

\*

Venezuela

1. Januar 1997  
(1. 1. 1997)

BGBI. II 1997 S. 330

E, F, \* mit [(xxx Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: PII Zeichen: 1)]  
(BGBI. II 1997 S. 330 und S. 1586)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

United Kingdom/Royaume-Uni

mit:

Insel Man  
Falklandinseln  
Kaimaninseln

Montserrat

Bermudas

1. Dezember 1990  
(1. 8. 1986)

BGBI. II 1991  
S. 329/337

1. September 1991

BGBI. II 1991 S. § 1027

1. Juni 1998

BGBI. II 1998 S. 1636

1. August 1998

BGBI. II 1999 S. 355

1. März 1999

BGBI. II 1999 S. 356

1. März 1999

BGBI. II 1999 S. 356

\*

Vereinigte Staaten

United States

Etats-Unis

1. Dezember 1990

(1. 7. 1988)

BGBI. II 1991 S. 329/336

F, \*

Weißrussland

Belarus

Bélarus

1. Februar 1999

(1. 4. 1998)

BGBI. II 1999 S. 355

\*

Zypern  
Cyprus  
Chypre

1. Mai 1995  
(1. 2. 1995)  
BGBl. II 1995 S. 486

**Definition:**

- E** Vorbehalte gem. Art. 24 Abs. 2 HKÜ bzw. Art. 6 Abs. 3 ESÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der englischen Sprache (insbesondere auch bzgl. Mitteilungen an die ZB des ersuchten Staates)
- F** = Vorbehalte gem. Art. 24 Abs. 2 HKÜ bzw. Art. 6 Abs. 3 ESÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der französischen Sprache (insbesondere auch bzgl. Mitteilungen an die ZB des ersuchten Staates)
- \*** = Vorbehalt nach Art. 26 Abs. 3 HKÜ (Kostenübernahme nur im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Verfahrenskostenhilfesystems)
- [[xxx Sonderzeichen nicht umgesetzt, Font: P11 Zeichen: 1]] = besondere Formulierungen bzgl. Ersatzsprachen bzw. Kostenübernahme (vgl. Bekanntmachungen BGBl. II 1991 S. 329, BGBl. II 1995 S. 485, BGBl. II 1997 S. 330, BGBl. II 1997 S. 1586)

Das Haager Abk. über die zivilrechtl. Aspekte int. Kindesentführung vom 25. 10. 1980 ist für die BR Deutschland seit dem 1. 12. 1990 in Kraft, BGBl. 1990 II 206; auch wir haben uns mit der Umsetzung lange Zeit gelassen, zu den Verfahrensregeln im Inland, IntFamRVG, 7.11, das das bisherige SorgeRÜbkAG ablöst, Einzelheiten in Rz. 113f. Gegenwärtig gelten die besonderen Vorschriften aus unserer Sicht, Stand Anfang 2003, im Verhältnis zu den in Rz. 1 und 2 aufgeführten Staaten, wobei sich der Stand aber ständig ändert, vgl. etwa FamRZ 2003, 211 und IPrax 2003, 287, StAZ 2003, 60 und 61. Aktuelle Daten können beim **Generalbundesanwalt**, Mohrenstraße 37, 53094 Bonn, der bei uns eingerichteten Zentralen Behörde des Abk., oder über die Internet-Anschrift <http://conventions.coe.int..htm> oder unmittelbar über [http://conventions.coe.int.\(zum jew. Abk.\)](http://conventions.coe.int.(zum jew. Abk.)) abgefragt werden. Innerstaatlich hat das Abk. den Rang eines **Bundesgesetzes**, Art. 59 Abs. 2 GG.

Im Einvernehmen mit Österreich hat die Bundesrepublik Deutschland das dt.-österreich. Vormundschaftsabk. v. 5. 2. 1927 gekündigt, 7.7 A, und vom 1. 7. 2003 an gelten im dt.-österreich. Verhältnis die Bestimmungen des HKindEntÜ, zu Einzelheiten BT-Drucks. 15/610, vgl. auch Art. 34 HKindEntÜ und Rz. 108 Abs. 2.

## 2. Einführung

### Übersicht

a)	Entstehungsgeschichte	4–5
b)	Zweck und Inhalt des Übereinkommens	6–14
aa)	Gegenstand	6–9
bb)	Zweck	10
cc)	Beschränkungen	11–12
dd)	Andere Besonderheiten	13–14
c)	Anwendungsbereich des Übereinkommens	15–18
aa)	Zeitlich	15
bb)	Räumlich	16
cc)	Persönlich	17-17b
dd)	Sachlich	18
d)	Auslegung des Übereinkommens	19
e)	Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und zum autonomen Recht; VO Nr. 2201/2003	20–22

#### a) Entstehungsgeschichte

Auf der 14. Sitzung der Haager Konferenz für Int. Privatrecht im Oktober 1980 wurde das HKindEntÜ endgültig formuliert und am Schluss durch die ersten Zeichnungen mit dem Datum des 25. 10. 1980 versehen. Für die Bundesrepublik Deutschland gelten seine Regeln seit dem 1. 12. 1990, BGBl. 1990 II 206, Rz. 1, zu den Mitgliedsländern vgl. Rz. 1 und 2, zum aktuellen Stand Generalbundesanwalt, Mohrenstraße 37, 53094 Bonn, als inl. Zentrale Behörde oder abzufragen über die in Rz. 3 genannten Internet-Adressen. Wie das **ESorgeÜ**, dazu 7.10, schließt das HKindEntÜ an Kindesentführungen ins Ausland an; doch sind andererseits Unterschiede deutlich:

- Dem ESorgeÜ gehören (nur) einige europ. Staaten an,
- während das Haager Abk. 1980 erheblich weitere Verbreitung gefunden hat.
- Rechtsschutz gewährt das Haager Abk. bei **Kindesentführungen**,
- und nach dem ESorgeÜ kann auch die »schlichte« Anerkennung einer ausl. Sorge- oder Umgangsentscheidung erfolgen, ohne dass überhaupt ein Kind entführt sein muss und diese Entführung dann Verfahrensgegenstand wird.

4a

Für die **Rechtsverfolgung** in den Mitgliedsstaaten des ESorgeÜ – Rechtshilfe – ist zunächst eine Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidung im Ausgangsstaat notwendig, die in den anderen Staaten anerkannt und vollstreckt werden kann/soll; Ausnahmen regelt lediglich Art. 12 ESorgeÜ (rechtliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des vorausgegangenen Verhaltens). Für Anträge nach dem HKindEntÜ reichen dagegen **Eingriffe** in Sorgerechte – auch in Mitsorgerechte, wegen §§ 1671, 1672 BGB und der bei uns auch nach Trennung und Scheidung der Eltern in aller Regel fortbestehenden gemeinsamen Elternsorge besonders wichtig – oder Umgangsbefugnisse aus, um behörl. oder gerichtl. Rechtsschutz auszulösen und die auch sonst üblichen Abläufe in Gang zu setzen; vorläufige bzw. endgültige **Sorgerechtsregelung** im Ausgangs- oder Entziehungsstaat ist dagegen nicht notwendig, die dann erst zur Anerkennung gebracht und vollstreckt werden soll. So sich das HKindEntÜ für den benachteiligten Teil, dessen Rechte verletzt sind, als griffiger und erfolgversprechender und in seinen Voraussetzungen einfacher erreichbar. § 37 IntFamRVG zieht für uns dabei die Folgen; können die Bestimmungen des ESorgeÜ und/oder des HKindEntÜ – aus dt. Sicht – maßgeblich werden, ist nach dem HKindEntÜ vorzugehen, wenn der Ast. nicht ausdrücklich die besonderen Regeln des ESorgeÜ anspricht und sie für seine Anträge nutzen will.

5

Im Verhältnis der Mitgliedsstaaten – nicht: unter ihren Staatsangehörigen – gelten im übrigen die Regeln der VO Nr. 2201/2003, vgl. dazu 8.2.2 neu mit Anhang, die das HKindEntÜ allerdings nicht verdrängen, sondern ergänzen, vgl. dazu Art. 60 e) VO Nr. 2201/2003 (Verdrängung nur bei unmittelbarer Konkurrenz), erste Übersicht bei Schulz, Beilage zur NJW Heft 18/2004; Rausch, FuR 2004, 154 und Finger, FamRB 2004, 234 sowie Meyer-Götz/Noltmeier, FPR 2004, 282 und 296; Schulz, FPR 2004, 299 und Wagner, FPR 2004, 286; weitergehende Absichten aus den Vorentwürfen (danach sollten Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat in einem anderen wie eigene Entscheidungen gelten, die Zuständigkeiten sollten mit der Entführung auch nicht in den Entführungsstaat wechseln); sind nicht verwirklicht, dazu nur Finger, FuR 2002, 621 (625 Fn. 49) und Busch, IPrax 2003, 218; Schulz, FamRZ 2003, 1351.

## b) Zweck und Inhalt des Übereinkommens

### aa) Gegenstand

6

Gegenstand des HKindEntÜ ist die **Rückführung** widerrechtlich ins Ausland verbrachter – oder dort zurückgehaltener, etwa nach Umgangsübung oder abgesprochenen Ferienaufhalten – zurückgehaltener Kinder. Anders als (etwa) beim ESorgeÜ beschäftigt sich das Abk. also nicht mit der Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechts- und Umgangsregelungen aus einem Mitgliedsstaat im jeweils anderen. Voraussetzung ist daher auch nicht notwendig eine entspr. (vorl. oder endgültiger) Regelung im Ursprungs-/Entführungsstaat. Vielmehr reicht ein tatsächlicher **Eingriff** in geschützte Elternpositionen – ausgeübt auch durch andere oder durch Behörden – aus, selbst in **Mitsorgerechte**, also etwa bei durch gesetzliche Anordnung bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge trotz Trennung und Scheidung, bei uns **§§ 1671, 1672 BGB**, um seine Folgen (auf Antrag des Verletzten) auszulösen, OLG Hamm, FamRZ 2004, 723. Ausrichtung am **Kindwohl** ist daher nicht immer (allein) vorrangig, und endgültige Klärung schafft erst die abschließende Entscheidung durch ein Gericht oder eine Behörde am sonst **gewöhnlichen Aufenthaltsort** des Kindes oder in anderer Zuständigkeit, vgl. dazu aus unserer Sicht die Bestimmungen des **MSA/KSÜ**. Vielmehr formuliert das HKindEntÜ eigene Ziele gerade unter diesem Blickwinkel; Rückführung des Kindes erscheint danach, gemessen an seinen Interessen, besonders wichtig. Jedenfalls ist die (möglichst) schnelle Rückführung des Kindes in den Herkunftsstaat zu veranlassen, und zum beeinträchtigten (anderen) Sorgerechsträger, um zu verhindern, dass durch eigenmächtige Aktionen und Zeitabläufe vollendete Tatsachen geschaffen werden, die dann auch bei der endgültigen Entscheidung über die elterliche Sorge Berücksichtigung finden müssen; gleichzeitig soll das Abk. präventiv wirken und abschrecken. Letztlich wird so das **»wirkliche Wohl«** des Kindes geschützt und vor Zugriff gesichert. Grenzüberschreitende Wirkung ist stets notwendig, eine Selbstverständlichkeit; in Inlandsfällen bleibt das Abk. danach ohne Bedeutung, vgl. zu weiteren Einzelheiten Rz. 24.

6a

Im übrigen soll das Abkommen sicherstellen, dass **Umgangsbefugnisse** aus einem Mitgliedsstaat in den anderen Staaten tatsächlich Beachtung finden, vgl. Art. 1b) bzw. 21 HKindEntÜ und unten Rz. 18; deshalb sind seine Regeln (schon) anwendbar, wenn

- Kontakte eines Elternteils mit seinem Kind, der sich in einem Mitgliedsstaat aufhält,
- durch den anderen Elternteil in einem anderen Mitgliedsstaat verweigert werden,
- und so ist nicht etwa gesonderte Verfahrensführung durch den Ast. bei den dort zuständigen Gerichten notwendig,
- sondern wie sonst können die Zentralen Behörden eingeschaltet werden.

7

Stets hat die **Rückführung** so schnell wie möglich (»sofort«) zu erfolgen; je schneller entspr. Anträge gestellt werden, umso geringer sind die Aussichten, der Rückgabe eigene Gründe entgegenzuhalten, vgl. dazu Art. 13 Abs. 2 HKindEntÜ. **Rechtswidrigkeit** des Verbringens/Zurückhaltens des Kindes wird dabei nach dem Recht des Herkunftsstaates beurteilt, Art. 3 Abs. 1, 15 HKindEntÜ; so kann selbst eine inzwischen im Zufluchtsstaat ergangene Sorgerechtsentscheidung die (beabsichtigte) Rückgabe des Kindes nicht hindern, Art. 17 HKindEntÜ, zu diesen Punkten auch BVerfG, FamRZ 1994, 186 und FamRZ 1999, 85 (87).

8

Die **Rückgabeentscheidung** folgt allein aus den Bestimmungen des HKindEntÜ; sie stellt keine »gerichtl. oder behödl. Regelung zum **Sorgerecht**« dar, sondern erschöpft sich in ihren eigenen Wirkungen. Allerdings kann die Kindesentführung mit diesen Folgen für das Kind und seine Entwicklung beim (endgültigen) Ausspruch zur elterl. Sorge vielleicht sogar entscheidende Bedeutung zu Lasten des Entführers gewinnen.

Tatsächlich muss die Rückgabe nicht

- in den Entführungsstaat erfolgen,
- auch nicht in den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, sondern dorthin, wo der berechtigte Elternteil nun lebt, dazu Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (553f.). Aber dieser Staat muss dem Abk. angehören, weitere Einzelheiten Rz. 13; vgl. auch Bach/Gildenast, S. 41/42 mit Nachw. insbes. in Fn. 100 (»einheitliche Meinung«).

Vorrangig sollte sich das Gericht, das über die Rückführung zu befinden hat, allerdings um eine **Einigung** der Eltern bemühen; Einzelheiten können dabei in seiner Entscheidung aufgenommen werden **undertakings**, weitere Einzelheiten bei Rz. 81 und Vomberg/Nehls, S. 38 f. mit Vorschlägen für ihre Fassung, und andererseits kann (**mirror order**) den Beteiligten aufzugeben sein, später am Herkunftsort bestimmte Regelungsanträge zu stellen, etwa zur elterlichen Sorge oder zum Aufenthaltsbestimmungsrecht, Einzelheiten Schulz, Beilage zu NJW Heft 18/2004, 1 (3); zu weiteren Einzelheiten (**terminsleitende Verfügungen**) im Verfahren vgl. Carl, FPR 2004, 187 (190); zur **Mediation** im int. Kindschaftskonflikt Ripke, FPR 2004, 199.

9

Damit sind die Voraussetzungen für Maßnahmen nach dem HKindEntÜ für den verletzten Rechtsinhaber einfacher zugänglich als nach dem ESorgeÜ, das (eben) stets die Regelung der Sorgeverhältnisse in einem Mitgliedsstaat (des ESorgeÜ) voraussetzt, die im jeweils anderen Mitgliedsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll. Rückführung des Kindes nach den Vorschriften des HKindEntÜ ist so zwingender und aus Sicht des verletzten Teils erfolgversprechender, und deshalb haben Behörden und Gerichte, die in Deutschland eingeschaltet werden, seine Regeln zugrunde zu legen, § 37 IntFamRVG, Einzelheiten Rz. 113f., und nicht nach dem ESorgeÜ vorzugehen, es sei denn, ein Ast. wünsche ausdrücklich und bestimmt gerade dies.

#### bb) Zweck

10

Wie das ESorgeÜ erleichtert/ermöglicht das HKindEntÜ die Rechtsverfolgung bei grenzüberschreitender **Kindesentführung** oder Verletzung von **Umgangsbefugnissen (Verbringen oder Zurückhalten)** des Kindes). Deutlich wird aber auch seine präventive Wirkung; kein Elternteil soll sich – etwa im Sorgerechtsstreit – durch Eigenmächtigkeiten/besonders harsche Rechtsverletzungen Vorteile in der Sache verschaffen und (vielleicht) hoffen können, dass mit einer Flucht in ein anderes Land, vor allem sein Heimatland, auch die endgültige Regelung anders und für ihn besser ausfallen wird als zuvor im Entführungsstaat befürchtet. Vielmehr ist die Rückführung des Kindes »sofort« zu veranlassen, und bei den nun (wieder zuständigen) Gerichten/Behörden des Herkunftsstaates werden die Aktionen, die dieser Elternteil veranlasst hat, bei der endgültigen Entscheidung über Sorgebefugnisse in der notwendigen Form Berücksichtigung finden. Enge Ausnahmen ergeben sich aus Art. 12 bzw. Art. 13 HKindEntÜ sowie bei wechselseitiger **Kindesentführung**. Ist ein Kind zunächst – etwa – aus Deutschland nach Frankreich, dann anschließend wegen der (befürchteten) Zögerlichkeiten der in Frankreich eingeschalteten Gerichte zurück nach Deutschland entführt worden, kann diese »zweite Entführung« nicht anders und »besser« behandelt werden als die vorausgegangenen Maßnahmen; um Zufälligkeiten zu verhindern, ist jedenfalls im Ergebnis im Rückführungsverfahren und für die Entscheidung dabei allein nach den Bestimmungen des HKindEntÜ Maßstab das **Wohl des Kindes**, Fall T., dazu die Übersicht über die in Deutschland und Frankreich ergangenen Gerichtsentscheidungen DEuFamR 1999, 95; Hohloch, DEuFamR 1999, 73; Coester-Waltjen, JZ 1999, 462; Schulz, DEuFamR 1999, 224 (zur Praxis der Europ. Menschenrechtsorgane); Siehr, DEuFamR 2000, 185; Überblick über die Rspr. des BVerfG A. Staudinger, IPrax 2000, 194; zu einem Arbeitsstab beim BMJ zur »Konfliktvermeidung« ebenfalls A. Staudinger, IPrax 2000, 448; ausführlich Carl, FPR 2001, 211 und FPR 2001, 236; Zugang auch über Kornisch-pi@bmj.bund.de, Übersicht in Rz. 87.

#### cc) Beschränkungen

11

Selbst bei angeordneter Kindesrückführung nach den Vorschriften des HKindEntÜ wird – in der Sache – keine Sorgerechtsentscheidung getroffen; schon deshalb können sich für sie keine weiteren Fragen nach der richtigen **Rechtsanwendung** stellen, die anderen Staatsverträgen folgt, vor allem dem **MSA/KSÜ**, oder autonomem Recht zu entnehmen ist. Die Rückführung selbst wiederum ergibt sich – im wesentlichen und praktisch ohne weitere Einschränkung – aus den eigenen Regeln des HKindEntÜ, so dass besondere Kollisionsnormen letztlich überflüssig werden, zu weiteren Einzelheiten Rz. 31f. Dabei legt Art. 3 HKindEntÜ fest, wie **Widerrechtlichkeit** des Verbringens oder Zurückhaltens

eines Kindes zu bestimmen ist und orientiert sich weitgehend am **Heimatrecht** des Kindes (Aufenthaltsrecht unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten); sie liegt vor, wenn durch die Entführung das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn diese Befugnisse im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam mit einem weiteren Rechtsträger, also vor allem dem anderen Elternteil, tatsächlich ausgeübt wurden oder ausgeübt worden wären, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte, Art. 3 Abs. 1 a) und b). Das unter a) »genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung beruhen«, Abs. 2. Unter den Mitgliedsstaaten kommen ergänzend die Bestimmungen der VO Nr. 2201/2003 hinzu, dazu schon knapp Rz. 5.

12

Selbst wenn das HKindEntÜ Sorgeentscheidungen im Zufluchtsstaat zulässt, vgl. etwa Art. 13 bzw. 16, folgt die **Rechtsanwendung** selbst wiederum den allg. Regeln; sie ergibt sich also

- aus anderen Staatsverträgen, vor allem dem MSA/KSÜ,
- oder eigenem, autonomen Recht, bei uns Art. 21 EGBGB.

#### **dd) Andere Besonderheiten**

13

Wie das ESorgeÜ ist auch das HKindEntÜ ein **Rechtshilfeabkommen**, das – insoweit allerdings mit zum Teil anderer Zielrichtung als das ESorgeÜ, das Anerkennung und Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung auch ohne Kindesentführung sicherstellt – die **Rückführung** über eine Grenze verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder möglichst schnell/sofort sicherstellt und damit in der gebotenen Form auf harsche Rechtsverletzungen antwortet oder antworten will; einbezogen sind dabei die **Mitgliedsstaaten**, dazu schon Rz. 1 und 2, aber nur sie, und viele Staaten, die aus unserer Sicht »kritisch« sind oder geworden sind, ähnlich in der Einschätzung auch KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB 1, gehören dem Abk. nicht an (Nordafrika; vorderer Orient als Beispiel).

Mitgliedsstaaten sind andererseits die **Türkei** und die **USA**.

14

In seinem Anwendungsbereich ist das HKindEntÜ auch nach den Veränderungen durch die VO Nr. 2201/2003 nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt; weitergehende Pläne sind nicht verwirklicht, vgl. dazu schon knapp Rz. 5 und Finger, FamRB 2004, 234 mit Nachw.

#### **c) Anwendungsbereich des Übereinkommens**

##### **aa) Zeitlich**

15

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das HKindEntÜ am 1. 12. 1990 in Kraft getreten; seine Bestimmungen gelten jedenfalls für Eingriffe/Verletzungshandlungen nach diesem Zeitpunkt und seitdem, vgl. Art. 3 Abs. 1, 4, so dass »**Altfälle**« nicht erfasst sind. Im Verhältnis zu »neuen« Mitgliedsstaaten wird der jeweilige **Beitritt** entscheidend.

##### **bb) Räumlich**

16

Wie die Bestimmungen des ESorgeÜ und anders als das MSA/KSÜ, für das wir durch besonderen Vorbehalt Erstreckung für uns auf solche Staaten festgelegt haben, die nicht Mitglied sind (soweit wir in Deutschland die Dinge regeln können), gilt das HKindEntÜ in seinem Anwendungsbereich nur unter den **Mitglieds-** und **Beitrittsstaaten**, dazu Rz. 2 und 3; aktueller Stand ist jeweils zu erfragen beim Generalbundesanwalt in Bonn als dt. Zentrale Behörde oder über die in Rz. 3 genannten Internet-Anschriften.

Mit dem Beitritt treten für die Beitrittsländer und das Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten die Folgen aus Art. 38 HKindEntÜ ein; damit wirken die Bestimmungen des Abk.

- nur für die Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen,
- und eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedsstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt,
- wobei die notwendigen Unterlagen beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt werden, Art. 38 Abs. 2 Satz 1 HKindEntÜ.

##### **cc) Persönlich**

17

Über den persönlichen Anwendungsbereich bestimmt das HKindEntÜ selbst, vgl. Art. 4; erfasst sind **alle Kinder**, nichtehelich oder ehelich, dazu OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (646),

- die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, wenn Entscheidungen verlangt oder getroffen werden sollen (»Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat«, Art. 4 Satz 2 HKindEntÜ),
- und die unmittelbar vor der Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatten (Art. 4 Satz 1 HKindEntÜ),
- wobei selbstverständliche weitere Voraussetzung ist, dass sich das Kind »gegenwärtig« in einem anderen Vertragsstaat befindet, aus dem nun seine Rückgabe verlangt wird.
- Ist das nicht (mehr) der Fall, etwa weil das Kind mit dem Entführer oder auch ohne ihn weitergereist ist und sich jetzt in einem Staat aufhält, der dem Abk. nicht angehört, scheidet die beabsichtigte Rechtsverfolgung zumindest auf dieser Grundlage.
- Ist der andere Staat dagegen Mitgliedsstaat, ist das Verfahren nach dorthin abzugeben.

Unerheblich ist dagegen, welche »**Staatsangehörigkeit**« Kind oder Eltern haben, denn entscheidend ist allein die gewöhnliche **Aufenthaltsnahme**

- zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung/Entführung in einem Mitgliedsstaat
- und nun in einem anderen, aus dem Rückführung verlangt wird. Unschädlich ist auch, dass mit/nach der Verlegung des tatsächlichen Aufenthalts in den Zufluchtsstaat dort ein neuer (rechtlich) gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden kann, denn für die Bestimmungen des HKindEntÜ sind die Dinge selbständig nach seinen eigenen Regeln zu bewerten. Für Rückführungsanträge nach seinen Bestimmungen sind daher allein die Voraussetzungen aus Art. 4 HKindEntÜ maßgeblich; bei Sorgerechtsentscheidungen bei uns in der Sache kann das anders sein, weil für sie ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (des Kindes) Auswirkungen auf gerichtl. Zuständigkeiten haben kann, dazu BGH, IPrax 2003, 145; OLG Nürnberg, IPrax 2003, 147 und Bauer, IPrax 2003, 135, mit Anm. Motzer, FamRB 2003, 247 (im Bereich der VO Nr. 2201/2003 ist das allerdings anders, dazu Motzer, FamRB 2002, 149 (151), insoweit perpetuatio fori).

17a

Hat die nichteheliche Mutter nach dem Recht des Herkunftslandes allein die elterliche Sorge, kann sich der Vater gegen sie nicht über die Regeln des Abkommens wehren, OLG Zweibrücken, 6 UF 107/03. Ist dort allerdings festgelegt, dass sich die Sorgeverhältnisse von Ausländern nach dem Recht des Staates richten, dem Eltern und Kind bei der Geburt angehören, und beteiligt dieses Recht den Vater an der elterlichen Sorge, kann er Rückgabe verlangen, wenn die Mutter eigenmächtig handelt und das gemeinsame Kind ohne seine Mitwirkung in ein anderes Land verbringt, Bach/Gildenast, S. 27/28, denn die Verweisung aus Art. 3 Abs. 1 a) HKindEntÜ erstreckt sich auch auf das Kollisionsrecht dieses Staates (mit seiner Weiterverweisung auf das Recht des Herkunftsstaates); sonst zur elterlichen Sorge des nichtehelichen Vaters bei Fällen mit Auslandsbezug Finger, ZfJ 2004, 134, vgl. auch Rz. 31; zum "sorgelosen Kind", ein "Lehrbuchfall" von Kegel/Schurig, § 8 II 1 vgl. Dannemann, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, S. 13 mit Nachw. (wir bringen das Heimatrecht der Mutter zur Anwendung, dort wird aber der Vater mit der elterlichen Sorge ausgestattet, während das Heimatrecht des Vaters wiederum auf das Heimatrecht der Mutter verweist und ihr die ausschließliche Sorge zubilligt – im Ergebnis wäre das Kind dann ohne rechtliche Bezüge zu einem sorgeberechtigten Elternteil).

17b

**Abstammungsfragen** werden selbständig angeknüpft; insoweit enthält das HKindEntÜ keine eigenen Regeln. Für uns kommt damit Art. 19 Abs. 1 EGBGB zur Abstammung, und damit wird das Recht des Staates entscheidend, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Anfechtung erfolgt – aus unserer Sicht – nach Art. 20 EGBGB, und maßgeblich werden

- die Bestimmungen des Rechts, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben,
- jedenfalls aber die Vorschriften an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Deshalb kann der Entführer die Ziele des HKindEntÜ nicht unterlaufen, wenn er im Zufluchtsstaat ein Anfechtungsverfahren einleitet, denn mit der Rückführung wird weder die elterliche Sorge geregelt noch die Abstammung des Kindes geklärt. Auch Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB mit dem Ziel, die Herausgabe eines "**Pflegekindes**" aus der Pflegefamilie zu untersagen, oder auf Anordnung von **Vormundschaft** im gegenwärtigen Aufenthaltsstaat drängen das Abkommen nicht zur Seite. Den persönlichen Anwendungsbereich sonst legt allein Art. 4 fest, vgl. Rz. 44 f. Nur wenn die Abstammung "unmöglich" ist und sämtliche Einzelheiten geklärt sind, ist anders zu entscheiden, dann stehen dem anderen Elternteil keine Sorgebefugnisse zu, in die der Entführer eingegriffen haben könnte, weitere Einzelheiten Rz. 77 b. Die Regeln des Abkommens können auch nicht mit einem Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB mit dem Ziel, die Herausnahme des Pflegekindes aus einer Pflegefamilie zu verhindern, oder mit Anordnung von Vormundschaft zur Seite geschoben werden; Herausgabe und Rückführung sind jedenfalls vorrangig.

#### **dd) Sachlich**

In der Sache erfasst das HKindEntÜ

- anders als das ESorgeÜ, vgl. dort Rz. 11, jedenfalls nicht die »schlichte« Anerkennung einer Sorge- und/oder Umgangsentscheidung aus einem Mitgliedsstaat im jeweils anderen,

18



- sondern hat allein die **Rückführung** des Kindes (auf Antrag des Verletzten) zum Gegenstand, das gegen den Willen des Rechtsinhabers
- widerrechtlich aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen verbracht ist oder dort (ebenfalls widerrechtlich) zurückgehalten wird,
- wobei sich das Kind noch in dem Vertragsstaat aufhalten muss, aus dem seine Rückgabe verlangt wird, Rz. 17, der nicht notwendig auch der Staat sein muss, in den der Elternteil mit dem Kind zunächst geflüchtet ist und bei dessen Behörden Anträge des Rechtsverletzers anhängig sind/waren; in einen Staat, der dem Haager Übereinkommen nicht angehört, kann dagegen von vornherein keine Rückgabe erfolgen, dazu Bach/Gildenast, S. 42 mit Nachw.
- Sicherzustellen ist aber auch, dass **Sorge- und Umgangsbefugnisse** aus einem Mitgliedsstaat in den anderen Staaten tatsächlich Beachtung finden, vgl. Art. 1 b) und 21 HKindEntÜ.
- Deshalb können die sonst üblichen Abläufe – Einschaltung der Zentralen Behörden in den Mitgliedsstaaten auf Antrag des Beeinträchtigten/Verletzten – auch in Gang gesetzt werden, vgl. Art. 21 HKindEntÜ, um **Umgangsentscheidungen** aus einem Mitgliedsstaat im jeweils anderen durchzusetzen oder erstmals zu erreichen.
- Umgekehrt können zur Vorbereitung der **Rückführung** Umgangsbefugnisse mit dem Kind eigens festgelegt werden. Für **Sorgeentscheidungen** oder erstmalige Regelung von Umgangsbefugnissen sonst und in der Sache greift das HKindEntÜ dagegen nicht ein; sie richten sich (aus unserer Sicht) nach staatsvertraglichen Bestimmungen, vorrangig dem **MSA/KSÜ**, oder autonomem Recht. **Unterhaltsansprüche** sind wie sonst zu behandeln; sie folgen ihren eigenen Regeln, bei uns Art. 18 EGBGB.

#### d) Auslegung des Übereinkommens

19

Als **Staatsvertrag** ist das HKindEntÜ autonom auszulegen, vgl. zu Einzelheiten Allg. Teil/Finger, Rz. 66 mit Nachw., für das ESorgeÜ dort Rz. 13. Dabei ist die Rechtsentwicklung in den anderen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen, vgl. zu den Auswirkungen beim Umgangsrecht etwa Limbrock, FamRZ 1999, 1631 und unten Rz. 102f. Wichtig werden zudem die eigene Zielrichtung und die in der Präambel hervorgehobenen Absichten, die dem Abk. beigegeben sind. Eigene Begrifflichkeiten und Festlegungen – etwa für »Kind«, vgl. Art. 1 – sind ohnehin vorrangig. Verbindlich ist die engl. bzw. frz. Fassung, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 61 a. E.

#### e) Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und zum autonomen Recht; VO Nr. 2201/2003

20

Sein Verhältnis zum **MSA/KSÜ** bestimmt das HKindEntÜ in Art. 34 Satz 1 HKindEntÜ selbst; soweit die Mitgliedsstaaten beiden Abk. angehören, geht das HKindEntÜ vor. Für Überschneidungen mit der VO Nr. 2201/2003 wird Art. 60 e) dieser VO maßgeblich; danach haben die jeweiligen Behörden und Gerichte – wenn beide Übereink. im Verhältnis der Staaten zueinander Anwendung finden – ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen des anderen Abk. auszuüben und zu entfalten, zum gegenwärtigen Stand vgl. Schulz, Beilage zu NJW Heft 18/2004; Rausch, FuR 2004, 1154 und Finger, FamRB 2004, 234; im übrigen Wagner, NJW 2003, 2344.

21

»Im übrigen beschränkt dieses Übereink. (HKindEntÜ) weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen (= autonomen) Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang bezweckt werden soll«, Art. 34 Satz 2 HKindEntÜ.

22

**Sorgerecht** und **Umgangsbefugnisse** für das verbrachte oder zurückgehaltene Kind sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das Kind unmittelbar vor dem Eingriff/der Rechtsverletzung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** genommen hatte, vgl. **Art. 3 HKindEntÜ**; zum gewöhnlichen Aufenthalt dabei (gerade bei Kindesentführung) Holl, Funktion und Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts bei int. Kindesentführungen, Diss. Heidelberg 2000.

**Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens – in der festen Überzeugung, dass das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist; in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem Kind zu gewährleisten – haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:**

### 3. Kapitel I

#### Anwendungsbereich des Übereinkommens

##### Art. 1

##### [Ziel des Übereinkommens]

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und

b) zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

23

Die schon in der Präambel festgelegten besonderen **Ziele** des Übereink., die die **Auslegung** im einzelnen damit mitbestimmen, Rz. 19, fasst Art. 1 erneut zusammen; gleichzeitig erfolgt so die sachliche Abgrenzung von anderen Verträgen und Vereinbarungen, etwa dem ESorgeÜ, das teilw. ähnlich ausgerichtet ist, insgesamt aber eben kürzer greift und allein die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung aus einem Mitgliedsstaat in den anderen benennt. Im Verhältnis der Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 gelten in der Zwischenzeit für die Kindesentführung eigene Regeln, die das HKindEntÜ aber nicht verdrängen, dazu Art. 60 e) VO Nr. 2201/2003 und knapp Rz. 5 sowie Rz. 20. Jedenfalls soll das HKindEntÜ

- die sofortige **Rückgabe** widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherstellen, Art. 1 a) und
- gewährleisten, b), dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet werden.

24

Entführung im Inland richtet sich nach jeweils autonomem Recht; bei uns kann der verletzte Teil (verfahrensrechtl.) im Wege der vorl. AnO oder der einstw. AnO vorgehen, §§ 620ff. ZPO, wenn das Scheidungsverfahren bei dt. Gerichten bereits anhängig oder insoweit ein Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt ist bzw. eine Sorgerechtsverfahren in anderer Form betrieben wird, etwa bei der Trennung der Eltern. **Grenzüberschreitende Wirkung** ist jedenfalls notwendig, damit die besonderen Regeln des HKindEntÜ eingreifen, zu Einzelheiten Gutdeutsch/Rieck, FamRZ 1998, 1488; vgl. auch AG Schleswig, FamRZ 2001, 933; dazu Schulz, IPrax 2002, 201 (203); AG Groß-Gerau, NJW-RR 1995, 1222. Manches ist dabei überraschend – Verbringen des Kindes von Flensburg nach Bad Reichenhall ist nach inl. Recht zu beurteilen, aber für die "Entführung" von dort nach Salzburg ist das HKindEntÜ maßgeblich. Dann allerdings kann sich auch ein dt. Elternteil gegen Rechtsverletzungen des dt. Partners nach den Bestimmungen des Abk. zur Wehr setzen.

Dabei gilt das HKindEntÜ nur im Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten. Deshalb muss das Kind unmittelbar vor seiner Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem, zur Zeit der Entscheidung in einem anderen Staat gehabt haben, aus dem nun seine Herausgabe verlangt bzw. betrieben wird, die jeweils dem Abk. angehören; seine **Staatsangehörigkeit** ist dagegen ebenso wie die Staatsangehörigkeit der anderen Beteiligten ohne Bedeutung. **Widerrechtlichkeit**, dazu Art. 3 HKindEntÜ, bemisst sich nach dem Recht des Staates – und insoweit tritt eine eigene, kollisionsrechtl. Festlegung ein –, in dem sich das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten im anderen (Zuflucht-)Staat gewöhnlich aufgehalten hat.

25

**Sorge- oder Umgangsentscheidungen** setzt das HKindEntÜ (teilw.) voraus, knüpft aber auch an tatsächliche **Rechtsverletzungen** oder Eingriffe in bestehende Sorgebefugnisse an, die sonst nicht oder noch nicht festgelegt oder gerichtlich entschieden sind; solche Regelungen nach seinen Bestimmungen jedenfalls nicht, und auch die angeordnete **Kindesrückführung** stellt keine **Sorgeentscheidung** dar, Art. 19 HKindEntÜ.

Über die elterl. Sorge hat das sonst zuständige Gericht nach seinen Regeln zu befinden, zur nichtehelichen Kindschaft dabei Rz. 17 a; dabei kann die vorausgegangene Kindesentführung – und wird – bei der notwendigen Abwägung und Bewertung aller Einzelheiten, **Kindeswohl**, besonderes Gewicht gewinnen.

26

Allein die Tatsache, dass im ersuchten Staat (**Zufluchtsstaat**) eine Entscheidung zum Sorgerecht ergangen oder dort anerkannt ist, ändert nichts an der Verpflichtung des "Entführers" zur sofortigen Rückgabe des Kindes, Art. 17 HKindEntÜ, wenn er zur Rückgabe verpflichtet ist; allerdings können die Gerichte oder Verwaltungsbehörden in diesem Staat »die Entscheidungsgründe berücksichtigen«, wenn sie nach den Regeln des HKindEntÜ tätig werden, ebenfalls Art. 17 HKindEntÜ, vgl. auch Art. 13. Zudem soll Art. 16 HKindEntÜ widersprüchliche Sorgerechtsentscheidungen verhindern; nur unter den strengen Voraussetzungen aus dieser Bestimmung »dürfen« sie überhaupt erfolgen. Denn das Abk. will gerade ausschließen, »dass die Kindesentführung nachträglich durch den Staat, in welchem das Kind sich widerrechtlich aufhält, im Wege einer das Sorgerecht abändernden Entscheidung (auch wir nehmen solche Abänderungen vor, wobei § 1696 BGB Grundlage werden kann, etwa OLG Frankfurt, 3 UF 229/00 – **Erstentscheidung** dort bleibt ohnehin bei eigener, angennommener int. Zuständigkeit jederzeit möglich) legitimiert wird«, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 5. Jedenfalls geht das HKindEntÜ von der Annahme aus, »dass die sofortige Rückführung (des Kindes) an (seinen) bisherigen Aufenthaltsort dem Kindeswohl grundsätzlich am besten entspricht«; daneben kommt auch seiner beabsichtigten, präventiven Wirkung besondere Bedeutung zu, eine Sichtweise, die auch das BVerfG teilt, FamRZ 1997, 1269; FamRZ 1999, 641 und FamRZ 1999, 1053; NJW 1999, 3621; ebenso BGH, FamRZ 2000, 1502; zum ganzen KKFamR/Rausch, Anhang zu Art. 21 EGBGB Rz. 5 mit Nachw.; zu **Art. 8 EMRK** NJWE-FER 2001, 202 und Schulz, IPrax 2001, 91 mit weiteren Nachw. Schließlich soll Eigenmächtigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung (besser: eigene Ansprüche) der Eltern ein Riegel vorgeschoben werden. Über die elterliche Sorge ist erst im sonst berufenen Verfahren nach den üblichen Regeln vom zuständigen Gericht zu entscheiden, wenn das Kind dorthin wieder zurückgebracht ist, ohne dass sich die Beteiligten durch vorausgegangene Rechtsverletzungen Vorteile (etwa im eigenen Heimatstaat)

verschaffen dürfen; zudem gilt, die (bisherigen) Lebensbedingungen des Kindes und die Kontinuität seiner Lebensverhältnisse in einer ohnehin schwierigen Situation bei der Trennung der Eltern zu behalten und zu sichern.

26a

Ist das Scheidungsverfahren (noch) nicht anhängig und streiten Eltern um Sorgerechtsbefugnisse für ihre Kinder während der Trennungszeit – oder sind sie nicht miteinander verheiratet, zu den damaligen Änderungsplänen für die VO Nr. 1347/2000 Finger, FPR 2002, 621 (625 insbes. Fn. 49) –, sind in der Zwischenzeit die Vorschriften der (geänderten) VO Nr. 2201/2003 anwendbar, die unter den Mitgliedsländern neben das HKindEntÜ treten können. Im Verhältnis zu anderen Staaten richten sich gerichtl. Zuständigkeiten in **Entführungsfällen** dagegen weiterhin nach

- nat. Recht
- bzw. allen den Bestimmungen des HKindEntÜ, vgl. dazu Art. 16 und 7.9 Rz. 93f.,
- und danach dürfen Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Zufluchtstaat, sobald ihnen die Kindesentführung in der notwendigen Form mitgeteilt ist, eine »Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, dass das Kind auf Grund (des HKindEntÜ) nicht zurückzugeben ist, oder, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt ist«, Art. 16 HKindEntÜ, zu Einzelheiten 7.9 Rz. 93, zur Angemessenheit der Frist dort Abs. 2.

26b

Ist der Ast. mit seinem Rückführungsantrag (im Zufluchtstaat) für das entführte Kind erfolgreich, greift Art. 16 HKindEntÜ seinem Wortlaut nach nicht (mehr) ein; dann könnte dort, wenn sonstige Zuständigkeiten für die Gerichte in diesem Land begründet sind, Sorgerechtsentscheidung ergehen. Meist wird allerdings herausgestrichen, dazu die Nachweise in 7.9 Rz. 95, dass nun die **Sperrwirkungen** aus Art. 16 HKindEntÜ »erst recht« gelten müssten, da sonst die besonderen Ziele des Abk. – Rückführung des Kindes in den Herkunftsstaat – zu leicht zu vereiteln wären, vgl. Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 82. Eher vermittelnd ist dagegen die Position des BGH, der insgesamt das Verhalten der Beteiligten zu bewerten versucht, IPrax 2002, 215 (216f.), um so angemessene und abgestufte Ergebnisse zu erreichen; zumindest

- solange der Ast. die Rückführung nachträglich betreibt und vollzieht,
- wobei ihm längere Fristen als sonst bleiben müssen (nicht: drei Monate),
- soll danach Art. 16 HKindEntÜ (weiterhin) eingreifen,
- wenn der verletzte Elternteil nicht gerade an der schleppenden Arbeitsweise der Vollstreckungsorgane im Zufluchtstaat oder
- an Eingriffen oder Störungen des anderen Elternteils (bisher) gescheitert ist bzw. durch sie behindert wird, vgl. auch KG, FamRZ 2000, 374 und OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 375; Pirrung, IPrax 2002, 197 (198), weil ihm keine Rechtsnachteile aus den Nachlässigkeiten dort entstehen dürfen.

26c

Nach Ausführung der **Rückgabeentscheidung** »in« den Herkunftsstaat tritt dagegen Art. 16 HKindEntÜ einer Sorgerechtsregelung im Zufluchtstaat nicht (mehr) in den Weg, wenn insoweit gerichtliche Zuständigkeiten dort begründet sind, vgl. dazu auch BGH, IPrax 2002, 215 und Pirrung, IPrax 2002, 197 (198); allg. zu Zuständigkeitsfragen dabei Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (547f.); im Übrigen OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 374 und BGH, IPrax 2002, 215; zum **Aufenthaltsbestimmungsrecht** und Art. 16 HKindEntÜ 7.9 Rz. 95; zu **vorl./einstw. Anordnungen** dort Rz. 96.

26d

Brüche können dabei entstehen, wenn

- nach der VO Nr. 2201/2003 mehrere Zuständigkeiten begründet sind, die ein Ehegatte nutzt und damit die anderen Zuständigkeiten ausschließt bzw. weil die nat. Zugangsvoraussetzungen zur Ehescheidung in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt sind/deutlich voneinander abweichen,
- der Ast. mit seiner Entscheidung für die Zuständigkeit eines Gerichts und die Verfahrensführung gleichzeitig (eben auch) das anwendbare Recht festlegen kann/festlegt,
- sodass ein Gatte (etwa) in England die Ehescheidung einleiten kann, dazu auch Wagner, FamRZ 2003, 803 (805f.),
- der andere wegen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit beider und dt. gewöhnlichem Aufenthalt zumindest vor der Trennung nach unseren Regeln abwarten muss, Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB und §§ 1565, 1566 BGB; zu Plänen, das Kollisionsrecht in diesem Zusammenhang zu vereinheitlichen (Rom 3), vgl. Wagner, FamRZ 2003, 803; zum KSÜ vgl. 7.9 Rz. 95; zu Änderungsplänen in der EU zum Kollisionsrecht allg. vgl. Kohler, IPrax 2003, 401 (406f. mit Nachw.).
- Allerdings sind die Unterschiede geringer als in anderen Bereichen; festgelegt sind die meisten Staaten durch die Regeln des MSA/KSÜ, die eben gerade auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abstellen und die Rechtsanwendung an ihm ausrichten.

27

Schließlich sind **Sorge- und Umgangsrechte**, die in einem Vertragsstaat bestehen, in den jeweils anderen tatsächlich zu gewährleisten, Art. 1 b). Eigene **Schutzmaßnahmen** sind dabei zu beachten, vgl. Art. 7 MSA, und im Übrigen ist zu gewährleisten, dass sie auch durchgesetzt werden, vgl. für Umgangsbefugnisse noch einmal gesondert Art. 21 HKindEntÜ; zur Regelung des Rechts zum persönlichen Umgang als Voraussetzung für die Rückführung des Kindes vgl. Rz. 102f.; dazu Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (mit vertragsautonomer Auslegung).

28

Stets können die Beteiligten auch außerhalb des HKindEntÜ im Ausland vorgehen und unmittelbaren Rechtsschutz nachsuchen, also dort Verwaltungsbehörden und/oder Gerichte einschalten, vgl. Art. 15 und 34, vor allem Art. 29 HKindEntÜ. § 37 IntFamRVG ordnet für die Antragstellung aus/in Deutschland Vorrang für die Rechtsverfolgung nach dem HKindEntÜ an, wenn nicht ausdrücklich auf die Regeln des ESorgeÜ Bezug genommen ist (und seine Bestimmungen Grundlage werden sollen). Unter den Mitgliedsländern gilt die VO Nr. 2201/2003, dazu 8.2.2 neu und Finger, FamRB 2004, 234. Sonst legt Art. 34 HKindEntÜ das Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Staatsverträgen bzw. zum jeweiligen, autonomen Recht selbst fest.

28a

Fürchtet ein Elternteil bei uns Entführung des Kindes durch den anderen oder eine von ihm beauftragte Person, kann er Eilantrag beim zuständigen Familiengericht stellen, um ein **Ausreiseverbot** festlegen zu lassen, wobei mit dem Gerichtsbeschluss **Grenzsperre** verhängt werden kann, Muster bei Vomberg/Nehls, S. 109. Zur Entgegennahme solcher Ersuchen ist in Deutschland die Grenzschutzdirektion in Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz zuständig, Tel.Nr. 0621/3990, Fax.Nr. 0261/399218, die wiederum Einträge in das Inpol-System und in das **Schengener Informationssystem** (SIS) veranlassen kann, zu Einzelheiten Motzer/Kugler, Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug, Rz. 467.

29

»**Altfälle**« sind nicht einbezogen, vgl. auch OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 278 mit Anm. Coester-Waltjen, die sich also vor dem Beitritt eines Staates zu dem Abk. (oder der sonstigen Wirksamkeit) vollzogen haben, vgl. Art. 35 Abs. 1 HKindEntÜ, dazu auch OLG Karlsruhe, FamRZ 1992, 847 und Hübtege, IPrax 1992, 369 (370) – ist »Verbringen« des Kindes ein Vorgang, der sich damit erschöpft oder reicht der geschaffene Zustand aus, der sich über längere Zeit erstrecken kann? ein Punkt, der heute noch im Verhältnis zu **Beitrittsländern** eine Rolle spielen kann, vgl. aber Rz. 32 mit Nachw.

## **Art. 2** [Verwirklichung der Ziele]

**Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.**

30

Um in ihrem Hoheitsgebiet die **Ziele** des HKindEntÜ zu verwirklichen, treffen die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückführung des Kindes bei Entführung zu erreichen oder Umgangsrechte durchzusetzen, und gerade die Einrichtung Zentraler Behörden fördert die Rechtsverfolgung und erleichtert sie für den verletzten Teil, Einzelheiten Art. 6 f.; zudem wenden sie ihre **schnellstmöglichen Verfahren** an«, Art. 2 Satz 2, zu Einzelheiten der Abläufe sonst Rz. 113f. (IntFamRVG, das ab 1.3.2005 an die Stelle des bisherigen SorgeRÜbkAG tritt). Manche Vertragsstaaten kennen (schnellere) Verfahren als wir; sie bilden aber nicht den Maßstab für uns, denn kein Staat ist verpflichtet, eigene und (noch) bessere Verfahrensgänge erst einzurichten, vgl. auch Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 638 mit Nachw.; Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 64. Dabei enthalten die Regeln des HKindEntÜ für die nähere Beschreibung des »verletzten Sorgerechts« eine **Gesamtrechtsverweisung**, OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956, so dass IPR-Regeln jeweils einbezogen sind, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1095), mit Auswirkungen für Rück- und Weiterverweisungen, denen wir folgen, so dass der Herkunftsstaat (auch nach interner Weiterleitung dort) über den Umfang der elterlichen Befugnisse zu bestimmen hat, OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956 für Mexiko, wenn nicht auf eine andere Rechtsordnung verwiesen wird. Meist wird für die elterl. Sorge allerdings ohnehin auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abgestellt, so auch die Regeln des MSA/KSÜ, zu Einzelheiten Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (548/549).

## **Art. 3** [Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens]

**Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn**

- a) **dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und**
- b) **dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.**

**Das unter Buchstabe a) genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.**

31

**Rückführungsanordnungen** für ein entführtes Kind – verbracht oder zurückgehalten, dazu Art. 3 Abs. 1 HKindEntÜ – ergehen, Art. 12, wenn die Eingriffe des Entführers in Sorge- bzw. Umgangsrechte des verletzten Teils **widerrechtlich** sind; die Voraussetzungen bestimmt Art. 3 HKindEntÜ selbstständig, und sie liegen vor,

- wenn ein nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, dazu ausführlich Rz. 46 und 48 mit Nachw., unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten bestehendes **Sorgerecht** verletzt ist, das »einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam zusteht«, a),
- wobei eben auch Eingriffe in **Mitsorgebefugnisse** ausreichen, ein gerade für Deutschland wichtiger Umstand, weil bei uns nach den Veränderungen des KindRG 1998 Eltern noch nach ihrer Trennung oder Scheidung durchweg weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, vgl. §§ 1671, 1672 BGB, OLG Hamm, FamRZ 2004, 723. Die Bewertung im Zufluchtstaat ist dagegen unerheblich, und ohne Bedeutung bleibt auch, wenn dort die Verbindung der Eltern rechtlich anders eingeschätzt wird (mit Auswirkungen auf das Kind). An die Voraussetzungen der tatsächlichen Ausübung dürfen dabei "nach dem Sinn und Zweck" des Abkommens keine "überzogenen Anforderungen" gestellt werden, OLG Hamm, FamRZ 2004, 723; nur wenn sich der andere Elternteil um nichts kümmert, können die Voraussetzungen aus Art. 13 Abs. 1 a) erfüllt sein.
- Dabei wird inhaltlich für Sorgebefugnisse und ihre Grenzen das Recht des Herkunftsstaates (gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes unmittelbar vor seiner Entführung) maßgeblich, **kollisionsrechtl. Festlegung mit Gesamtverweisung**, bei einer Entführung aus Deutschland Art. 21 EGBGB bzw. die Regeln des MSA/KSÜ, zu diesen Punkten Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 65 mit Nachw.; AG Bielefeld, FamRZ 1992, 457; AG Hamburg-Altona, IPrax 1992, 390; LG Augsburg, FamRZ 1996, 1032 (1033) und OLG Karlsruhe, NJWE-FER 1999, 179, ausführlich Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555 mit Nachw.). Nach diesem Recht beurteilt sich auch, wer Inhaber der elterl. Sorge ist; nur er kann zur »Entführung« des Kindes seine **Zustimmung** erteilen, so dass die Widerrechtlichkeit entfällt. Sind »Eigenmächtigkeiten« eines Elternteils nach dem maßgeblichen Sachrecht schlechthin unzulässig, werden sie allein entscheiden. Dann tritt die gewöhnliche Aufenthaltsnahme des Kindes zurück, Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555), und sie spielt bei wechselnden Lebensmittelpunkten der Familie in verschiedenen Ländern oder unterschiedlichen Zeiträumen auch sonst keine Rolle, um jede Zufälligkeit zu vermeiden, zu weiteren Einzelheiten Rz. 50.  
Begründet (so: Schottland) Heimatrecht mit Anträgen auf Feststellung der Vaterschaft mit Beteiligung an der elterlichen Sorge (etwa bei Nichtehelichkeit) für den Vater Sorgbefugnisse für das zuständige Gericht für die Dauer des Verfahrens, kann ihre Verletzung durch Entführung des Kindes ins Ausland Grundlage für einen Rückführungsantrag nach dem HKindEntÜ sein, OLG München, OLGReport 2004, 430 mit Anm. Schulze, FamRBint 2005, 5 (6); Anträge auf Rückgabe kann (gleichwohl) der Vater (oder der sonst betroffene Elternteil) selbst stellen, OLG München, OLGReport 2004, 430.
- »Das unter a) genannte Sorgerecht kann (insbes.) kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtl. oder behörtl. Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates (sc.: Herkunftsstaates) wirksamen Vereinbarung bestehen«, Abs. 2, zu ordre public-Überlegungen dabei Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 46 mit Nachw. Tatsächliche Betreuung des Kindes reicht nicht aus, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 65, und Ausübung von **Umgangsbefugnissen** ebenfalls nicht, OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (645); Bach/Gildenast, S. 40/41 mit Beispielen; OLG Dresden, FPR 2002, 658, aber wenn ein Elternteil (der Vater – USA) sein Mitsorgerecht (lediglich) im Rahmen von Besuchen ausübt, löst schon die eigenmächtige Mitnahme des Kindes nach Deutschland durch die Mutter die Folgen des Abk. aus, OLG Dresden, FPR 2002, 658.
- Spätere Übertragung des Sorgerechts auf den Verletzten (etwa: in seinem Heimatsstaat) ändert an der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens nichts (mehr), OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (646); entscheidend ist vielmehr allein der Zeitpunkt der Rechtsverletzung, OLG Hamm, FamRZ 1991, 1346; OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 181 (182). Gleichzusetzen sind Regelungen durch ein ausl. Gericht, das nicht (mehr) international zuständig war, als seine Entscheidung getroffen wurde, dazu OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04.
- Deshalb bleibt der Eingriff auch in dieser Situation rechtswidrig, OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (646).
- **Nichteheliche Kinder** sind vom HKindEntÜ ebenfalls erfasst, wenn ihr Herkunftsrecht gemeinsame elterl. Sorge der Eltern festhält oder der verletzte Elternteil alleiniger Sorgerechtsinhaber ist, OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (646), zu weiteren Einzelheiten Rz. 17 a; AG Hamburg-Altona, IPrax 1992, 390 mit Anm. Jayme; rechtsvergleichend (Europa) Gründler, Die Obsorge nach Scheidung und Trennung der Eltern im Europ. Rechtsvergleich, Diss. Graz 2001.
- **Verhandlungen** der Eltern nach der Entführung mit dem Ziel einer Sorgerechtsänderung beseitigen die Widerrechtlichkeit des Eingriffs jedenfalls nicht, OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1142 (nur – LS).
- Elterliches Sorgerecht bestimmt sich nach Art. 5 a), bedeutet also »die Sorge für die Person des Kindes und insbes. das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen«, zum **Umgangsrecht** b).
- Allerdings müssen die Rechte aus a) »im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens« des Kindes durch den sonst Berechtigten **tatsächlich ausgeübt** worden sein bzw. nur die Entführung selbst darf ihrer Ausübung entgegengestanden haben, b), zu diesen Punkten AG Hamburg-Altona, IPrax 1992, 390 mit Anm. Jayme; OLG Rostock, FamRZ 2003, 959. Wenn sein Vater, der mit der Mutter gemeinsam die elterliche Sorge ausübt, Umgangsbefugnisse nur "ganz unzureichend wahr", soll er nach OLG Hamm, OLGReport Hamm 2004, 165 mit Anm. Motzer, FamRB 2004, 219 (220) keine Möglichkeit haben, sich gegen die Übersiedlung der Mutter in ein anderes

Mitgliedsland zur Wehr zu setzen und Rückführung des Kindes für sich zu fordern, ähnlich OLG Dresden, FamRZ 2002, 1137, OLG Zweibrücken, OLGReport Zweibrücken, 2000, 257 nach OLG Stuttgart, FamRZ 1996, 688 (689). Aber dazu ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, der seine Benachteiligungen beklagt, an der Betreuung des Kindes beteiligt. Ausreichend ist jedenfalls, wenn er »an den im Rahmen des Sorgerechts zu treffenden Entscheidungen mitwirkt«; eine (danach notwendige) Mitwirkungshandlung ist z.B. die Zustimmung zur Verbringung des Kindes ins Ausland, OLG Rostock, FamRZ 2003, 959. Ohne Zustimmung des anderen ist ein Elternteil nicht

berechtigt, sich mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland zu begeben, um dort seine eigenen kranken Eltern zu pflegen; das Mitsorgerecht des anderen Partners darf nicht »zu Gunsten der eigenen Eltern missachtet werden«, OLG Rostock, FamRZ 2003, 959, zu weiteren Einzelheiten Rz. 46 und 48.

- Anwendung finden die Regeln des Abk. wie sonst nur, wenn das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte, Art. 4,
- und auch der Zufluchtsstaat, aus/in dem seine Rückführung beantragt ist, dem HKindEntÜ angehört.

31a

Ist die elterl. Sorge gerichtl. oder behörtl. festgelegt, muss die Entscheidung im **Herkunftsstaat** ergangen oder anerkannt sein, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 65 mit Nachw.; Anerkennung im Zufluchtsstaat ist dagegen – anders als für das ESorgeÜ – nicht Voraussetzung. Nach den Regeln des Herkunftsstaates bestimmen sich auch der Umfang der Sorgebefugnisse und die Widerrechtlichkeit des Eingriffs durch den Rechtsverletzer.

- Wird eine **Elternvereinbarung** Grundlage für die Sorge für das Kind, zu ordre public-Überlegungen dabei Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 640 mit Nachw., muss sie für sich wirksam sein und entspr. Rechte auch regeln können; materieller Maßstab wird wiederum Herkunftsrecht. Sind **gerichtl.** oder **behörtl. Genehmigung** erforderlich, müssen sie vorliegen (nach Herkunftsrecht), Palandt, Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 65 a. A.
- Stets muss die Entführung »**grenzüberschreitend**« sein, und deshalb sind **Inlandsfälle** nicht in den Anwendungsbereich des Abk. einbezogen, dazu Gutdeutsch/Rieck, FamRZ 1998, 1488 und oben Rz. 24; AG Schleswig, FamRZ 2001, 933; dazu Schulz, IPraz 2002, 201 (203), selbst wenn ein Beteiligter ausl. Staatsangehöriger ist. Dagegen greift das HKindEntÜ ein, wenn sich ein dt. Verletzer gegen einen dt. Rechtsverletzer zur Wehr setzt, falls nur die eigenen Voraussetzungen – grenzüberschreitender Eingriff – erfüllt sind.

32

Haben sich die Eltern getrennt, sind die Voraussetzungen des Abk. für den (oder: jeden) Teil erfüllt, bei dem das Kind tatsächlich wohnt, Aufenthaltsnahme, OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 281; KG, FamRZ 1996, 692; österr. OGH, IPraz 1999, 178 und Holl, IPraz 1999, 185. Dauernder Kontakt in anderer Form ist ebenfalls ausreichend, wenn Sorgebefugnisse nach Art. 3 a) und b) bestehen, für die im übrigen eine (gewisse) Vermutung spricht, OLG Stuttgart, FamRZ 1996, 688 (689); AG Mannheim, FamRZ 1997, 1101; KG, DAVorm. 2000, 1156; OLG Hamm, FamRZ 2002, 44 und OLG Dresden, FamRZ 2002, 1136, so dass trotz Amtsermittlung, § 12 FGG, im Verfahren bei uns der Ag. die Folgen der (tatsächlichen) Beweislosigkeit trägt. Hohe Anforderungen dürfen ohnehin nicht gestellt werden, um das Abk. in seiner Zielrichtung nicht (weitgehend) zu entwerten, OLG Rostock, FamRZ 2002, 46 (47) nach OLG Zweibrücken, FuR 2000, 432 und FamRZ 2001, 643. Umgang »ab und zu« reicht dagegen nicht, OLG Rostock, FamRZ 2002, 46 (47); kritisch zu diesen Einzelheiten KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 11; das Kind kann bei Trennung der Eltern »zwangsläufig nur bei einem wohnen« und dort seinen Aufenthaltsort haben.. Bei gemeinsamer elterl. Sorge geht das HKindEntÜ aber selbst von gemeinsamer, tatsächlicher Ausübung durch beide Elternteile aus, vgl. Art. 13 Abs. 1a).

33

Dabei bezeichnet »widerrechtliches Verbringen« ein einmaliges Verhalten, keinen **Dauerzustand**, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 66; OLG Karlsruhe, FamRZ 1992, 847 (848). Mit der Entführung muss der tatsächliche Aufenthaltsort des Kindes gegen den Willen des Sorgeberechtigten vom Rechtsverletzer vom Herkunftsstaat in einen anderen Staat (**Zufluchtsstaat**) verlegt worden sein, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 10, vgl. zu »wechselnden Aufhalten« und Einschränkungen dabei Rz. 46 mit Nachw. Erfolgt die Ausreise zu einer Zeit, zu der sie "berechtigt" ist, wird sie nicht dadurch widerrechtlich im Sinne des HKindEntÜ, dass nun eine andere gerichtl. (oder behörtl.) Entscheidung ergeht. **Zurückhalten** liegt vor, wenn sich der »Entführer« weigert, das Kind aus dem nunmehrigen tatsächlichen Aufenthaltsstaat (widerrechtlich) nicht mehr an den sorgeberechtigten Elternteil im Herkunftsstaat herauszugeben.

34

Zurückhalten des Kindes wird **widerrechtlich**, wenn »der rechtmäßige Aufenthalt in einem Staat durch die Veränderung der tatsächlichen Situation seine Grundlage verliert«, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 10, also etwa mit Ablauf der festgelegten oder von den Beteiligten vereinbarten **Besuchszeiten/Ferienaufenthalte**. Im übrigen entscheidet der Sorgeberechtigte, wenn solche Zeiten nicht vorher abgesprochen sind. Abweichende rechtl. Beurteilung in einem Staat, etwa im Heimatland eines Beteiligten, lässt dagegen einen ursprünglich rechtmäßigen Zustand nicht rechtswidrig werden.

**Beispiel:** *Frau A. hat die elterl. Sorge für Véronique; Herrn A. wird später die Sorge für seine Tochter (in Frankreich) übertragen. Véronique lebt weiter bei der Mutter. Entführung durch sie? Zurückhalten? Nein, und Herr A. muss seine Rechte in anderer Form durchsetzen, nicht nach dem HKindEntÜ, vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 1996, 688 (689); AG Mannheim, FamRZ 1997, 1151; KG, FamRZ 1996, 691 (692).*

Liegt eine Entführung vor, wird ihre Widerrechtlichkeit andererseits nicht dadurch beseitigt, dass später eine gerichtl. Entscheidung »für« den Entführer ergeht und ihm Sorgebefugnisse einräumt; andernfalls wäre das Abk. weitgehend entwertet, vgl. im übrigen Art. 16 und 17; dazu OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 645 (646).

*Hat Herr A. daher Véronique mit nach Frankreich zu Besuch genommen und gibt er sie nach Ablauf nicht an die Mutter heraus, kann sie gegen ihn nach den Regeln des HKindEntÜ vorgehen, vgl. allerdings Art. 13 HKindEntÜ.*

Ruft ein Verletzter Gerichte seines (mit dem Kind) Aufenthaltsstaates (erst nach der "Entführung") an, wird Widerrechtlichkeit seines Verhaltens jedenfalls nicht ausgeschlossen, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 635; ihm würde nicht einmal eine endgültige Entscheidung zu seinen Gunsten helfen.

35

Ist der Aufenthaltswechsel berechtigt, etwa weil der Sorgerechtsinhaber alle weiteren Einzelheiten der Aufenthaltsbestimmung des Kindes nach seinen Vorstellungen festlegen kann, liegt »Widerrechtlichkeit« nicht vor, selbst wenn dem anderen Teil seine Befugnisse stark erschwert werden (Mutter aus Kopenhagen zieht nach Athen, Vater wohnt in Hamburg – **Besuche!**).

36

Hat das Kind beim sorgeberechtigten Elternteil (inzwischen) seinen gewöhnlichen Aufenthalt, greifen die Bestimmungen des HKindEntÜ nicht (mehr) ein, AG Saarbrücken, FamRZ 2002, 45. Aber der Aufenthalt muss »fest und bestimmt« geworden sein und die Lebensverhältnisse/Lebenszusammenhänge des Kindes prägen. Dabei können die Fristen des HKindEntÜ ihre eigene Rolle spielen; vor ihrem Ablauf wird – regelmäßig – nicht von einem »neuen« gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes auszugehen sein, vgl. wiederum Art. 13 Abs. 2 HKindEntÜ, nun für die VO Nr. 2201/2003 Art. 9, 10 und 11. Unter den Mitgliedsstaaten gilt im übrigen inzwischen auch in Entführungsfällen die EheGVO in Neufassung, VO Nr. 2201/2003.

37

Widerrechtlich ist dagegen der **Umzug**, wenn dem sonst sorgeberechtigten Teil gerade insoweit besondere Beschränkungen auferlegt sind (Sorgerecht einschl. des Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ihm eingeräumt, aber er darf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes ins Ausland nicht verlegen, insbesondere in sein Heimatland, wenn und soweit der andere nicht zustimmt, und auch diese Grenzen hat das Gericht festgelegt). Dann kann sich der verletzte Teil wie sonst nach den Regeln des HKindEntÜ wehren.

38

Inhaber des Sorgerechts kann auch ein **Gericht** im Ausland sein, wenn ausdrücklich jede Aufenthaltsveränderung für das Kind durch einen Elternteil von seiner Zustimmung abhängig gemacht ist; Sorgebefugnisse können im übrigen in anderer Form begrenzt werden und Behörden zustehen, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 9; zur **wardship** nach engl. Recht Holl, IPrax 1999, 185 (186); ausf. zu diesen Punkten Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 642 mit vielen Nachw.

39

Auch bei längeren **Besuchszeiten** ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes (noch) nicht, OLG Frankfurt, 3 WF 153/01, entschieden allerdings zu Art. 9 MSA.

40

Anwendbar sind die Vorschriften des HKindEntÜ nur auf Kinder, die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, gleich Art. 4 HKindEntÜ. Über dieses Alter hinaus kommt dann jeweils autonomes Recht zur Anwendung; auch die Bestimmungen des MSA/KSÜ können maßgeblich werden. Im eigenen Bereich werden schließlich die Regeln der VO Nr. 2201/2003 bestimmend, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 12.

41

Hält sich das Kind nicht (mehr) in einem Vertragsstaat auf, ist das HKindEntÜ nicht (mehr) anwendbar; nun kann autonomes Recht heranzuziehen sein oder Rechtsschutz aus anderen Übereink. oder Staatsverträgen nachgesucht werden.

42

Nachweis einer Sorgerechtsverletzung kann – muss aber nicht – durch **Widerrechtlichkeitsbescheinigung** aus dem Heimatland erbracht werden, Art. 15 HKindEntÜ, die von den Gerichten oder Behörden des Zufluchtsstaates ohne weitere Nachprüfung übernommen werden kann, ohne insoweit aber zwingend zu einer Festlegung zu führen, OLG Hamm, FamRZ 2000, 370.

43

Rechtsverletzungen muss der jeweilige Rechtsinhaber geltend machen, Bach/ Gildenast, S. 22 mit Beispiel (Antragstellung durch das Kind etwa reicht nicht, auch nicht mit dem Ziel, ihm einen Verfahrenspfleger zu bestellen).

#### **Art. 4** **[Persönlicher Anwendungsbereich]**

**Das Übereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.**

44

Seinen **persönlichen Anwendungsbereich** legt das HKindEntÜ in Art. 4 – zum Teil – selbst fest; seine Regeln werden nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, und aus dieser Fassung folgt, dass der Zeitpunkt

- der **Verfahrenseinleitung** bzw.
- der **Entscheidung** nach den Bestimmungen des HKindEntÜ maßgeblich wird, selbst wenn zuvor seine Regeln eingegriffen hätten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes endet ein bereits betriebenes Verfahren »von



selbst«, so Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 648 und Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 2. Ausnahmen sind auch nicht bei behinderten oder geistig zurückgebliebenen Kindern zulässig. Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 648 (oder bei unverschuldet langwierigen oder vielleicht sogar bewusst verzögerten Rückführungsverlangen). Ungeborene Kinder – die schwangere Mutter verlegt gegen den Willen des Ehemannes/Vaters den Wohnsitz in einen anderen Vertragsstaat – fallen dagegen (noch) nicht in den Schutzbereich des Abk., Bach/ Gildenast, S. 44; wie sollte dabei auch die »Rückführung« aussehen?

Für **ältere Kinder** und Eingriffe in Sorge- und Umgangsbefugnisse für sie müssen Eltern und andere Verletzte nach sonstigen Staatsverträgen oder nach autonomen Recht vorgehen, im Verhältnis der Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 nach deren Bestimmungen. Verfahrensrechtl. entscheidet allerdings stets die lex fori, denn das HKindEntÜ als Rechtshilfeabk. fällt gerade aus, zu diesen Punkten KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 12.

45

Zur Zeit der Kindesentführung – Verbringen oder Zurückhalten – muss auch der Zufluchtsstaat des Kindes bereits Vertragsstaat gewesen sein; Ausnahmen sollten auch dann nicht gelten, wenn das Verbringen des Kindes in den anderen Staat kurz vor diesem Zeitpunkt erfolgt und der Beitritt zum Abkommen bei der ersuchten Rechtshilfe bereits abgeschlossen ist – beim Zurückhalten des Kindes mag das anders sein, weil insoweit ein »länger dauernder Zustand« mit fortdauernden Rechtsverstoßen vorliegt, vgl. dazu Rz. 29 und 32. Manches spricht andererseits für eine vorsichtige (zeitliche) Erstreckung, zu Einzelheiten Staudinger/Pirring, Anh. Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 632.

45a

**Umgangsregelungen** nach Art. 21 HKindEntÜ können nach dem Beitritt stets getroffen werden, selbst wenn das Abk. sonst nicht eingreifen würde, dazu Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 633. Im übrigen wird autonomes Recht oder Recht nach anderen Staatsverträgen maßgeblich.

46

Anwendung findet das Abk. im übrigen nur auf die Entführung von Kindern, die unmittelbar vor der (abkommensbezogenen) Rechtsverletzung ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in einem (anderen) Vertragsstaat genommen hatten, Art. 4 Satz 1 HKindEntÜ, vgl. auch AG Nürnberg, FamRZ 2004, 725 (Aufenthalt des Kindes in den USA: 12 Wochen, und deshalb bestanden keine schwerpunktmäßigen "familiäre Bindungen", auch wegen der "Unterkunft" während dieser Zeit in drei verschiedenen Bundesstaaten bei mindestens fünf verschiedenen Verwandten). Nicht entscheidend ist dagegen, und insoweit geht das HKindEntÜ von eigenen Begrifflichkeiten aus, dazu Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555), dass dieser Aufenthalt gerade in dem Staat bestand, aus dem das Kind verbracht wird, eine gerade bei Eltern mit gemeinsamen Sorgebefugnissen wichtige Klarstellung, wenn einer von ihnen nicht so handeln darf, wie er tatsächlich gehandelt hat; dann steht nicht (so sehr) die Frage nach der Aufenthaltsnahme im Vordergrund, sondern nach den jeweiligen Sorgebefugnissen und ihrer Reichweite, dazu auch OLG Karlsruhe, 5 UF 64/01 und Schmid, AJP 2002, 1325 (1326/1327).

*Herr H. verlässt England, vgl. auch Rz. 48a, um in Deutschland zu arbeiten; die Eheleute H. streiten später darüber, ob dieser Aufenthalt kurzfristig sein sollte – ohne entsprechende Folgen für Deutschland – oder längerfristig angelegt. Frau H. kommt für einige Monate zu ihrem Mann, reist dann aber nach einem zwischenzeitlichen Ferienaufenthalt in Australien zurück nach England, wo die Familie früher gelebt hatte. Wesentliche Teile des Haushalts sind immer in England geblieben, allerdings eingelagert, weil die Wohnung dort gekündigt war; andere Gegenstände hat Herr H. mit seiner Überiedlung nach Deutschland gebracht. Haben die Parteien einen »neuen« gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen oder ist dieser Aufenthalt in England geblieben? Entführung? ja, unabhängig vom Aufenthalt, denn Frau H. hat ohne Rücksprache mit ihrem Mann gehandelt; jedenfalls »hat« das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat, nämlich in England, und aus Deutschland hat die Mutter das Kind ohne Einverständnis des anderen Teils »verbracht«, zu weiteren Einzelheiten Rz. 31 mit Nachw. und Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555), vgl. auch Rz. 48. Ohnehin behandeln andere, wenn sie nach ihren eigenen Regeln zu entscheiden haben, die Dinge oft anders als wir, dazu ausdrücklich mit gegenüber der dt. Beurteilung (des gewöhnlichen Aufenthalts) abweichender Sicht High Court of Justice Family Division, FD 03P00812 v. 24. 3. 2003, weitere Einzelheiten Rz. 48 a.*

46a

Auch bei einer »**Zweitentführung**« muss im (weiteren) Herkunftsstaat (= ursprünglicher Zufluchtsstaat) noch kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet sein, sondern kann nach wie vor im Erststaat liegen (oder in einem anderen Vertragsstaat des Abk.); maßgeblich ist wiederum nur das »Verbringen« oder »Zurückhalten« des Kindes. Doch können die Bestimmungen des Abk. – aus unserer Sicht – weder im ersten noch im zweiten Entführungsfall herangezogen werden, um Zufälligkeiten zu vermeiden, dazu BVerfG, DEuFamR 1999, 85; Übersicht über die sonstigen dt. bzw. frz. Entscheidungen im Fall T. DEuFamR 1999, 45f.; vgl. auch Hohloch, DEuFamR 1999, 73 und Coester-Waltjen, JZ 1999, 462; dies., FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543f. Schließlich kann nicht ein Elternteil mit besseren Rechten und Vorteilen ausgestattet werden, die ihm in der Sache nicht zukommen, vgl. zu Einzelheiten auch Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 646 mit Nachw.; ausf. Rz. 87. Vielmehr ist wie sonst nach Gesichtspunkten des Kindeswohls zu entscheiden, die im einzelnen ermittelt werden müssen.

47

Bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes – Mittelpunkt des Lebens; Einbezug in das sonstige Lebensumfeld, dazu gleich Rz. 48 – kann nicht auf den einfachen oder schlichten Aufenthalt zurückgegriffen werden, Staudinger/Pirring,

Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 647 mit Nachw.; a. A. Hüßtege, IPrax 1992, 369 (371). Dann bleibt nur Rechtsverfolgung des verletzten Teils nach den allg. Regeln.

**Beispiel:** *Johanna mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, der dem HKindEntÜ nicht angehört, wird bei einem kurzen Besuch bei ihrer Tante in Deutschland von ihrem Vater nach Frankreich entführt; ihre Mutter, die im Ausgangsstaat wohnt, kann sich jedenfalls nicht auf die Regeln des HKindEntÜ stützen, weil Johanna in Deutschland jedenfalls keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat.*

Stets unerheblich ist die **Staatsangehörigkeit** des Kindes oder der anderen Verfahrensbeteiligten.

48

Sonst ist der **gewöhnliche Aufenthalt** des Kindes nach den üblichen Regeln zu bestimmen, aber wiederum gerade unter dem Blickwinkel des HKindEntÜ, vgl. ausf. dazu Holl, Funktion und Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts bei int. Kindesentführungen, Diss. Heidelberg 2000 und Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 sowie die Nachw. aus der dt. Rechtsprechung bei Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 67. Angesprochen ist jedenfalls der tatsächliche **Kern der Lebensverhältnisse** bzw. der **Daseinsschwerpunkt**, so Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 647; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956, der (auch) durch die Einbeziehung des Kindes in sein sonstiges Lebensumfeld bezeichnet wird, **faktischer Wohnsitz**, BGH, FamRZ 1997, 1070; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956. Danach »muss der regelmäßig vorausgesetzte tatsächliche, mindestens zeitweise physische Aufenthalt entweder zu einer durch eine gewisse Mindestdauer bekräftigten Bindungen geführt haben oder entsprechend dem objektiv erkennbaren Willen des (allein) Sorgerechtsinhaber (sc: bzw. bei gemeinsamer Sorge durch einen von ihnen) auf eine solche – z.B. durch Aufnahme entspr. Arbeit dokumentierte – Mindestdauer angelegt sein«, Einzelheiten bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 647 mit Nachw. Kurzer Aufenthalt kann ausreichen, wenn er auf längere Zeit geplant und so schon zu Beginn (eher) verfestigt ist, dazu auch OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04 und BGH, NJW 1981, 520; OLG Rostock, FamRZ 2001, 642; längere Zeiten genügen nicht, wenn Rückkehr oder Weiterreise immer beabsichtigt waren und daher der Zwischenaufenthalt zu keiner Eingliederung dort führen sollte und geführt hat, wiederum Einzelheiten bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 47. Dann entfällt die internationale Zuständigkeit der bisher zur Entscheidung berufenen Gerichte, Art. 1 MSA, zu weiteren Einzelheiten BGH, NJW 2002, 2955 und OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04. Ist das Kind (auch) Angehöriger dieses Staates, sind die Gerichte und Behörden dort dann (unter Umständen) befugt, **Schutzmaßnahmen** zu treffen, aber sie müssen die Behörden und Behörden des neuen Aufenthaltsstaats verständigen, OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04. Stets ist im übrigen die eigene Zielrichtung des Abkommens zu beachten, dazu auch Rz. 31 mit weiteren Nachw.

48a

Jedenfalls ist die Aufenthaltsnahme ein tatsächlicher Vorgang, der nicht und ohne weiteres aus der sonstigen rechtlichen Zuordnung des Kindes folgt. Lebt der Vater in einem Land, in das die Mutter später mit dem Kind nachreisen soll, bleibt der gewöhnliche Aufenthaltsort von beiden zunächst im Ursprungsland. Daran ändert auch nichts, dass dem Vater die **elterliche Sorge** oder das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** allein zusteht. Spätere Übertragung dieser Befugnisse auf ihn etwa in einem von ihm wegen des Verhaltens der Mutter angestregten Rechtsstreit ist ohnehin ohne weitere Auswirkungen und beeinflusst die Dinge nicht rückwirkend. Begründet die Mutter mit dem Kind am Wohnort des Vaters selbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt, der wegen der kurzen Dauer aber nicht als gewöhnlich anzusehen ist, liegt, wenn sie in das ursprünglich gemeinsame Land zurückkehrt, kein Entführungsfall vor.

**Beispiel:** *Frau H. lebt mit ihrem Mann in London. Dort haben die Parteien geheiratet, und dort ist auch die gemeinsame Tochter geboren. Im August 2002 zieht Herr H. nach Frankfurt um, weil er hier seinen Arbeitsvertrag erfüllen muss. Über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes streiten die Parteien. Herr H. behauptet, er habe mit der Familie in Frankfurt bleiben wollen; Frau H. erklärt, sie sei von einer ganz vorübergehenden Aufenthaltszeit dort ausgegangen, die nicht länger als sechs Monate dauern sollte. Frau H. kommt mit der Tochter im Oktober 2002 nach Deutschland, lebt hier mit ihrem Mann zusammen, auch wenn die Ehe in die Krise geraten ist, um Anfang März 2003 zu einem mit ihm abgesprochenen Ferienaufenthalt mit dem Kind zu ihrer Familie nach Australien zu reisen. Während des Urlaubs dort verschärft sich die Situation; am Telefon streiten beide heftig und stundenlang. Frau H. entschließt sich daher, nicht nach Frankfurt zurückzukehren, sondern an ihren früheren Aufenthaltsort in London. Sie steht auf dem Standpunkt, ein Aufenthaltswechsel sei nicht eingetreten, denn nach wie vor liege der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes in England, so dass von vornherein keine **internationale Kindesentführung** stattgefunden haben könne. Schließlich habe sie sich nicht einmal sechs Monate in Deutschland aufgehalten, vgl. allerdings oben Rz. 31 und Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555) - Frau H. hat, denn sie übt mit ihrem Mann gemeinsam die elterl. Sorge aus, **eigenmächtig** gehandelt, nach beiden Rechtsordnungen (England und Deutschland) widerrechtlich, und dies wird entscheidend. Herr H. darf – umgekehrt – nicht in Sorgebefugnisse und Entscheidungsrechte der Mutter eingreifen, wenn diese mit dem Kind zu einem (tatsächlich) kurzen Besuch nach Deutschland kommt, aber weiterhin in England wohnt, und nun verlangen, dass beide (oder zumindest das gemeinsame Kind) entgegen den zuvor getroffenen Regelungen bei ihm bleiben, zur engl. Entscheidung in diesem Fall und zu weiteren Einzelheiten dabei vgl. Rz. 45.*

49

**Vorstellungen** des Kindes, dazu OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 649 (aber: Art. 13 HKindEntÜ), spielen keine Rolle, solange kein eigenes Recht zur Bestimmung des Aufenthalts begründet ist; dann entscheidet allerdings »seine Sichtweise«, dazu AG Saarbrücken, FamRZ 2002, 45 und OLG Hamm, FamRZ 1999, 648, denn sein Aufenthalt ist nicht notwendig von seinen Eltern oder dem sorgeberechtigten Teil abgeleitet, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 67. Gewöhnliche Aufenthaltsnahme durch ein Kind setzt die tatsächliche Übersiedlung voraus; sie wird nicht durch

den bloßen Willen eines personensorgeberechtigten Elternteil ersetzt, an diesem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt für das Kind zu begründen (oder durch von ihm eingeleitete reine Vorbereitungshandlungen, BVerwG, NVwZ 2003, 616), vgl. im Übrigen Rz. 48 a. **Geheime Vorbehalte** – des Sorgeberechtigten –, in einem anderen Land keinen Aufenthalt begründen zu wollen, obwohl die Tatsachen sonst erfüllt sind, bleiben unberücksichtigt; zwar sind insoweit seine **Absichten** entscheidend, aber sie müssen sich auch objektiv niedergeschlagen haben (in seiner Person und in der Person des Kindes), vgl. auch Rz. 48 a. Auch das **Alter** des Kindes kann eine Rolle spielen, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB (Aufenthaltsnahme im Staat A. bei einem sechs Jahre alten Kind – **Einschulung**). Ständiger Aufenthaltswechsel spricht für eine gewisse Flüchtigkeit. Anhaltspunkte für die zeitliche Mindestdauer ergeben sich im übrigen aus Art. 12 HKindEntÜ – ein Jahr, vgl. aber Art. 8 Abs. 1 b), 9 Abs. 1 ESorgeÜ, sechs Monate. Maßgeblich sind stets die »Umstände des Einzelfalls«, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 647, zum Alter des Kindes 648. Trotz **Amtsermittlungsgrundsätzen** bei uns, § 12 FGG, trägt die Folgen der »Beweislosigkeit« der Ast., wobei allerdings Ziele und Zielsetzungen des Abk. jeweils zu berücksichtigen sind, großzügige Auslegung«. Berufet sich der Verletzte auf eine abändernde Vereinbarung mit dem anderen Teil, muss er die Voraussetzungen im einzelnen dartun und nachweisen, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 47.

50

Wechselt der Aufenthalt regelmäßig oder ständig, gibt der (letzte) gewöhnliche Aufenthalt vor diesem Wechsel den Ausschlag, so OLG Rostock, FamRZ 2001, 642 mit krit. Anm. Baetge, IPrax 2001, 573 (575); OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 959; vgl. auch OLG Frankfurt, 3 WF 153/01 (längere Ferienzeiten beim Vater begründen noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei ihm). Zufälligkeiten sind dabei nicht (völlig) ausgeschlossen, und deshalb spricht viel dafür, von jeweils wechselnden gewöhnlichen Aufenthalten des Kindes auszugehen, so dass sich der (dann) verletzte Teil gegen eigenmächtige Übergriffe des anderen wie sonst nach den Regeln des HKindEntÜ zur Wehr setzen kann, so Baetge, IPrax 2001, 573 (575f.); vgl. auch Coester/Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555); unhaltbar daher, so Bach/Gildenast, S. 25, AG Celle, 23 F 73 /92, aufgehoben durch OLG Celle, 17 UF 92/92, das bei Sorgebefugnissen beider Elternteile von »gleichartigen Rechten« und damit der Unanwendbarkeit des HKindEntÜ ausgehen wollte, ähnlich wie das AG Celle aber auch OLG Frankfurt, 1 UF 318/98, denn so entstehen letztlich auch in der Sache abkommenswidrige Folgen – ein Elternteil, der sich an die Absprachen nicht mehr hält, wird die Gerichtsbarkeit seines eigenen Landes in Anspruch nehmen, um in der Sache Vorteile zu erzielen, so dass der »planwidrige Verstoß« gegen Befugnisse des anderen Teils allein schon als »abkommensspezifisch« angesehen werden sollte, wiederum Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555). Mit einer Entscheidung nach den Sonderregeln des Abk. werden dann nur die Abläufe wieder in Gang gesetzt, die auch bisher schon zwischen den Eltern üblich waren, dazu Baetge, IPrax 2001, 573 (575f.) und Bach/Gildenast, S. 25; vgl. auch OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 59; Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (555).

50a

Zur Abstammung des Kindes vgl. aus unserer Sicht Art. 19 EGBGB, zur Anfechtung der Abstammung Art. 20 EGBGB und Rz. 17 b. Mit der Einleitung eines Anfechtungsverfahrens kann der Entführer im Zufluchtstaat jedenfalls keine Zeit gewinnen, um den Rückführungsantrag des Kindes zu Fall zu bringen. Endgültig sind diese Einzelheiten erst mit der elterlichen Sorge im Herkunftsstaat zu klären, denn das HKindEntÜ bleibt vorrangig. Gelten dort andere Regeln, haben wir sie zu beachten; selbst gegenüber unseren Vorstellungen abweichende Fristen, vgl. dazu IntFamR/Rausch, Art. 20 EGBGB Rz. 15, insbes. 17 mit Nachw. und Staudinger/Henrich, Art. 20 EGBGB Rz. 56.

## Art. 5

### [Sorgerecht, Recht zum persönlichen Umgang]

**Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst**

- a) **das Sorgerecht die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.**
- b) **das Recht zum persönlichen Umgang das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.**

51

Auch Sorge- und Umgangsrechte legt das HKindEntÜ in eigener Begrifflichkeit – teilweise autonom – fest. **Sorgebefugnisse** umschließen danach die Sorge für die Person des Kindes und haben »insbesondere« das Recht (zum Inhalt), den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, a). Dabei muss das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** aber nicht unbedingt einbezogen sein, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 649, Beispiel Bach/Gildenast, S. 21. Gleichzustellen sind im übrigen Pflege, Erziehung, Ausbildung, Ansprüche auf Herausgabe bzw. Bestimmung über den Umgang des Kindes mit Dritten, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 69. Umfang und Reichweite des elterlichen Sorgerechts ergeben sich aus den Bestimmungen des Herkunftsstaates, die im Wege der Gesamtverweisung durch die Regeln des Abk. angesprochen sind, ergibt sich der Umfang des elterl. Sorgerechts, zu Besonderheiten bei der nichtehelichen Kindschaft vgl. Rz. 17 a, im übrigen OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956 mit Nachw. (für Mexiko). In Deutschland kann festgelegt werden, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, dem aber gleichzeitig untersagt werden kann, das Kind ohne Zustimmung des anderen ins Ausland zu bringen, zur **Obhutsregelung** in der Schweiz Kuhn, AJP 1997, 1093 (1097f.), in Kanada und den USA non removal clauses, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1096), zu schweiz. **Eheschutzmaßnahmen** Kuhn, AJP 1997, 1093 (1097), und ist eine Anordnung in dieser Form dort erfolgt, ändert sich an der Zuständigkeit schweizer Gerichte dort nichts, wenn das Kind ohne Rücksicht auf sie ins

Ausland verbracht wird, aber umgekehrt können sie keine entspr. Schutzmaßnahmen (mehr) erlassen, wenn das Kind jetzt in die Schweiz entführt wird, weil insoweit (eben doch) eine Sorgerechtsentscheidung getroffen würde, für die bei der Entführung im Entführungsstaat die gerichtl. Zuständigkeit fehlt, dazu Kuhn, AJP 1997, 1093 (1098) mit einer Übersicht über die Praxis dort; zur **Ausreisesperre** und zur **Passhinterlegung** und zum Verbot an einen Elternteil, den Aufenthaltsort des Kindes zu verändern, vgl. Carla Schmid, AJP 2002, 1325 (1337f).

51a

Auch eine **zeitliche Beschränkung** der Sorgerechtsregelung ist möglich, dazu Kuhn, AJP 1997, 1093 (1096 Fn. 18), etwa durch eine primary physical custody-Entscheidung, nach der der Vater bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sorgeberechtigt sein soll, danach aber die Mutter, es sei denn, der Vater wäre schon vorher arbeitslos (ähnlich können auch undertakings in Entführungsfällen gefasst sein, dazu unten Rz. 75 und 82). Dabei können Eltern ihre Sorge und Verantwortung auch durch Vereinbarungen regeln, wenn dies nach dem Recht des Aufenthaltsstaates so wirksam ist, dazu Art. 3 Abs. 2 HKindEntÜ und Schmid, AJP 2002, 1325 (1326); zum gemeinsamen Sorgerecht nach richterl. oder behördl. Entscheid (ebenfalls ausreichend) Schmid, AJP 2002, 1325 (1328f.); zur vorläufigen Regelung in der Schweiz (Eheschutznahme) Kuhn, AJP 1997, 1093 (1097) und Rz. 51.

51 b

**Umgangsrecht** bedeutet die Befugnis, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen, b). Eingriffe in diese Befugnisse sind widerrechtlich, wenn sie nicht durch ausdrückliches **Einverständnis** des jeweiligen Rechtsinhabers gedeckt sind, und Maßstab wird das Herkunftsrecht des Kindes, das durch das Abk. angesprochen ist.

51 c

Die **Vermögenssorge** ist vom HKindEntÜ dagegen nicht erfasst.

52

**Umgangsbefugnisse** Dritter, vgl. in Deutschland § 1685 BGB, sind nicht geschützt, vertragsautonome Auslegung des HKindEntÜ, insoweit zutreffend Limbrock, FamRZ 1999, 1631; selten mag Umgang mit ihnen zur Vorbereitung der Rückführung des Kindes an den verletzten Elternteil selbst in Betracht kommen, etwa für Großeltern, die dem Kind besonders vertraut sind.

Für den Bereich des ESorgeÜ sind die Dinge anders zu beurteilen, vgl. dort Rz. 65f.

#### 4. Kapitel II

#### Zentrale Behörden

##### Art. 6

##### [Errichtung der Behörden]

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

##### Art. 7

##### [Verpflichtungen der Behörden]

Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um

- a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;
- b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen;
- c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;
- d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;
- e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;
- f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu gewährleisten;
- g) soweit erforderlich die Bewilligung von Prozesskosten- und Beratungshilfe, einschließlich der Beordnung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;

- h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;
- i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.

53

Wie andere Abk. sieht das HKindEntÜ zur Erleichterung der Rechtsverfolgung in jedem Mitgliedsstaat die Errichtung **Zentraler Behörden** vor, an die sich Rechtssuchende wenden können, selbst wenn ihnen weiterhin die Möglichkeit bleibt, ihre Sache unmittelbar – im eigenen Land, in einem anderen Vertragsstaat oder im Zufluchtsstaat – zu verfolgen, vgl. Art. 29. Dabei können die Bestimmungen des Abk. oder sonstige Regeln Grundlage werden.

**Zentrale Behörde** in Deutschland ist der Generalbundesanwalt beim BGH, Mohrenstraße 37, 53094 Bonn; dort können die

- jeweiligen **Mitgliedsstaaten** bzw.
- die sonst zuständigen/eingerichteten Zentralen Behörden abgefragt werden, zur Internetanschrift Rz. 2 bzw. 3.

54

Nach Art. 7 Abs. 1 HKindEntÜ arbeiten die Zentralen Behörden zusammen und fördern die **Zusammenarbeit** der zuständigen Behörden und Staaten, »um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen;« einzelne Aufgaben sind dabei in Abs. 2 angeführt, und bei uns besteht zwischen Zentraler Behörde, die nicht alle Einzelheiten zu erledigen hat, und anderen Stellen eine besondere Zuständigkeitsverteilung:

- Bei der **Suche** nach dem Aufenthaltsort des widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes, kann die Zentrale Behörde unter Einschaltung von **Polizeibehörden/Ausländerzentralregister** einschalten, dazu § 7 IntFamRVG, wobei, wenn dies zur Ermittlung des Aufenthalts des Kindes erforderlich ist, die Zentrale Behörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderliche **Halterdaten** nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des StVG erheben und die Leistungsträger im Sinne der §§ 18 bis 29 Erstes Buches SGB um Mitteilung des derzeitigen Aufenthalts einer Person ersuchen kann, § 7 Abs. 2 IntFamRVG.
- Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Zentrale Behörde (auch) die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen einschl. der Speicherung eines **Suchvermerks** im **Zentralregister**, Abs. 3;
- soweit andere Stellen angefragt werden, übermitteln diese (der Zentralen Behörde) die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten; sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind, Abs. 4.
- Gerichtliche Zuständigkeiten richten sich nach §§ 10 ff. IntFamRVG.
- **Gütliche Regelung** und **freiwillige Rückgabe** des Kindes sind vorrangig, zu den Aufgaben dabei für die Zentrale Behörde, vgl. § 6 Abs. 2 IntFamRVG.
- Schließlich sind Austausch und Einholung von Berichten über die **soziale Lage** des Kindes nach Maßstäben der Zweckdienlichkeit vorgeschrieben, § 6 Abs. 2 IntFamRVG für die Zentralen Behörde, § 9 für das Jugendamt.
- **Rechtsauskünfte** hat die Zentrale Behörde zu geben;
- sie ist auch für die Einleitung eines gerichtl. oder behöndl. Verfahrens zuständig, »um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie ggf. die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts zum persönl. Umgang zu gewährleisten«, zu den gerichtl. Zuständigkeiten vgl. §§ 10 ff. IntFamRVG.
- Für **Prozesskosten-** und **Beratungshilfe** gilt § 43 IntFamRVG.
- Bei der **Rückgabe/Rückführung** des Kindes kann das Jugendamt Hilfestellung leisten, das die jeweiligen Schritte begleitet und die Abwicklung zu organisieren hat, etwa Reise, Begleitpersonen u. ä., dazu § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IntFamRVG, zu den Zuständigkeiten im einzelnen Abs. 2.

55

Im übrigen leistet das **ständige Büro** der **Haager Konferenz** für int. Privatrecht in Den Haag, für die Bundesrepublik Deutschland – Mitglied seit 1955, vgl. BGBl. 1959 II 981 – die notwendigen multilateralen Koordinierungsarbeiten, Bach/ Gildenast, S. 7 (auch: Entscheidungssammlung).

## 5. Kapitel III

### Rückgabe von Kindern

#### Art. 8

#### [Antrag auf Rückgabe)

**Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.**

**Der Antrag muss enthalten**

- a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;
- b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- c) die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht;
- d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet.

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigelegt werden:

- e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung;
- f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muss von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen;
- g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

#### Art. 9 (Übermittlung an dritten Staat)

Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, dass sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

#### Art. 10 (Freiwillige Rückgabe)

Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlasst alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

#### Art. 11 [Pflicht zu schneller Erledigung]

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaates mit der gebotenen Eile zu handeln.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befasst sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so übermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller.

56

Bei Rechtsverletzungen, die den Bereich des HKindEntÜ berühren, kann sich der verletzte Teil

- an die Zentralen Behörden in seinem Staat wenden, im Zufluchtsstaat, aber auch in jedem anderen Mitgliedsstaat, oder
- unmittelbar die sonst zuständigen Behörden oder Gerichte dort einschalten, Art. 8 und 29; zweckmäßig, weil einfacher, schneller und erfolversprechender, ist sicherlich die Zusammenarbeit mit den eigenen **Zentralen Behörden**, in Deutschland der Generalbundesanwalt in Bonn. Antragsteller, vgl. dazu Art. 8 HKindEntÜ, kann der Elternteil sein, in dessen Befugnisse – abkommensbezogen – widerrechtlich eingegriffen ist, aber auch jede Behörde oder sonstige Stelle, der innerstaatlich die Interessenwahrnehmung für das Kind anvertraut ist, also etwa
- das **Jugendamt**,
- ein **Vormund** oder
- ein zur Aufenthaltsbestimmung eingesetzter **Pfleger**, dazu KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 17.

Ist Deutschland **Zufluchtsstaat**, gilt der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde als bevollmächtigt, § 6 Abs. 1 und 2 IntFamRVG, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und das Verfahren hier zu führen. Für den Betrieb im Ausland kommt Art. 29 HKindEntÜ zur Anwendung.

An den Wirkungen aus Art. 8 HKindEntÜ nehmen freiwillige **Rückgabeverpflichtungen** des Entführers teil, wenn sie gerichtlich bestätigt sind, OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 1138 (1139).

57

Förmliche Einzelheiten für den **Antrag** legt Art. 8 Abs. 2 HKindEntÜ selbst fest; a) bis d) zählen dabei den notwendigen Inhalt auf, und d) bis g) (Abs. 3) beschäftigen sich mit weiteren Ergänzungen und Anlagen, die beigelegt werden können, **Musterantrag** Rz. 136, zur **Sprache** vgl. Art. 24 HKindEntÜ, wobei für eingehende Ersuchen die Zentrale Behörde bei uns für die Übersetzung sorgt, § 4 IntFamRVG, zur **Vollmacht** Art. 28 und § 6 Abs. 2 IntFamRVG.

Anträge können in Deutschland, falls das Kind in einen anderen Mitgliedsstaat entführt wird, von Sorgeberechtigten hier

- unmittelbar bei der Zentralen Behörde gestellt werden,

- aber auch beim AG/FamG an seinem gewöhnlichen Aufenthalt, vgl. auch Art. 30 HKindEntÜ.

Ist im Ausland eine Entscheidung zur elterlichen Sorge ergangen, etwa nach den Regeln des ESorgeÜ, stellt ein Antrag zur Vollstreckung jedenfalls kein Rückführungsverlangen dar, dazu OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 278 mit Anm. Coester-Waltjen, FamRZ 2004, 280 (282), und sie enthalten auch keine Aufforderung zur Rückführung des Kindes an den anderen Elternteil, OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 278.

58

Hat die Zentrale Behörde, »bei der ein Antrag nach Art. 8 eingeht, Grund zu der Annahme, dass sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates«, Art. 9 HKindEntÜ. Eile tut Not, vgl. auch Art. 11 HKindEntÜ. Von ihren Maßnahmen unterrichtet sie die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates »oder ggf. den Antragsteller«, Art. 9 Abs. 2 HKindEntÜ. Zentrale Behörde bei uns ist der **Generalbundesanwalt**, Mohrenstraße 37, 53094 Bonn, zu weiteren Einzelheiten vgl. oben Rz. 3.

Liegen die Voraussetzungen des Abk. nicht vor, ist der Antrag zurückzuweisen; ebenso fällt die Entscheidung aus, wenn sich das Kind nicht (mehr) in einem Vertragsstaat aufhält, dazu Art. 27 HKindEntÜ.

59

Bei uns kann die Zentrale Behörde das zuständige Jugendamt einschalten, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu erreichen oder sonst eine einvernehmliche Lösung zu entwickeln, § 6 Abs. 2 IntFamRVG, Art. 10 HKindEntÜ, dazu OLG Zweibrücken, FamRZ 2002, 643 (645) (Nachfrist von drei Wochen für die Rückgabe des Kindes).

60

Für **Rückführungsanträge** legt Art. 12 Abs. 1 HKindEntÜ eine eigene int. Zuständigkeit fest, nämlich – unter den weiteren zeitlichen Voraussetzungen aus Art. 12 HKindEntÜ- im **Zufluchtsstaat**, also dem Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht ist oder in dem es zurückgehalten wird. **Sachliche** und **örtl. Zuständigkeiten** in Deutschland (als Zufluchtsstaat) folgen aus §§ 10 ff. IntFamRVG (wobei das Abk. eben nicht nur für das HKindEntÜ, sondern auch für das ESorgeÜ und für die VO Nr. 2201/2003 Grundlage ist, aber unterschiedliche Regeln bereithält). Zuständig ist das **FamG** am Ort des OLG, wenn sich das Kind zur Zeit der Verfahrenseinleitung bei der Zentralen Behörde bei uns dort aufgehalten hat, Nr. 1, sonst das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis nach Fürsorge besteht, § 11 Abs. 2 IntFamRVG, wenn über Nr. 1 keine Zuständigkeit begründet ist, weitere Einzelheiten Rz. 117. **Anhängigkeit** einer Ehesache bleibt dabei anders als früher ohne Einfluss, KKfamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 19 mit Nachw.; vgl. auch BT-Drucks. 14/33 S. 5 f. und Rausch, FF 1999, 180; Weitzel, DAVorm. 2000, 1059 (1068); Bach/Gildenast, S. 145f. Die Vorschriften der VO Nr. 2201/2003 sind nicht vorrangig; vielmehr haben die berufenen Einrichtungen, falls beide Abk. angesprochen sind, ihre Tätigkeit im jeweiligen Einklang mit den Regeln des anderen Übereink. auszuüben.

61

Für das gerichtl. Verfahren gelten wie sonst **Beschleunigungsgebote**, vgl. Art. 11 HKindEntÜ; die eingeschalteten Behörden haben daher mit der notwendigen Eile tätig zu werden, Art. 11 Abs. 1 HKindEntÜ, um zu verhindern, dass der Rechtsverletzer aus seinen Eigenmächtigkeiten auch noch Vorteile in der Sache für sich ableiten kann, und sie haben ihr »**schnellstmögliches Verfahren**« einzusetzen, Art. 2 HKindEntÜ. Doch müssen sie keine eigenen, besonderen Eilverfahren schaffen, die vielleicht noch »griffiger« sind. Unnötige Maßnahmen haben bei der Auseinandersetzung jedenfalls zu unterbleiben, KKfamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 20; Anhörung des Kindes ist nicht zwingend geboten, BVerfG, NJW 1999, 58, und das Jugendamt muss nicht (unbedingt) eingeschaltet werden, um seine übliche Stellungnahme abzugeben. Verzögerungen dürfen eben nicht entstehen. Einholung eines **Sachverständigengutachtens** »findet grundsätzlich nicht statt«, KKfamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 20 und OLG Hamm, FamRZ 1999, 948 (949). Auch das **Kindeswohls**, vgl. allenfalls Art. 13 HKindEntÜ, ist nicht zu prüfen, denn eine offene Entscheidung mit diesen Maßstäben ist bei Kindesentführung eben nicht zu treffen. Ziel ist die **Wiederherstellung** des verletzten Sorgerechtsverhältnisses, und insoweit formuliert das HKindEntÜ Gesichtspunkte des Kindeswohls eigenständig und typisiert. Einzelheiten des sonstigen Ablaufs bestimmen sich nach der lex fori, bei uns nach den Vorschriften des **FGG** (fG-Sache). Beiordnung eines Verfahrenspflegers, § 50 FGG, kann geboten sein, dazu BVerfG, FamRZ 1999, 85. – Ausnahmen gelten für alle Punkte bei gegenläufigen Rückführungsanträgen bei wechselseitiger Entführung, denn dann ist in der Sache selbst zu entscheiden, um Zufälligkeiten zu vermeiden, vgl. zu weiteren Einzelheiten Rz. 65.

Die angeordnete **Rückgabe** des Kindes ist **Endentscheidung**; einstw. Anordnungen können allerdings vorausgehen, vgl. § 15 IntFamRVG, wobei das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen tätig werden kann, um Gefahren vom Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu vermeiden. § 1696 BGB kann – in seltenen Ausnahmen – nachträgliche Abänderung der zunächst festgelegten Rückführung rechtfertigen, Rz. 130; KKfamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 21 und OLG Karlsruhe, NJW 2000, 3361.

62

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befasst sind, nicht innerhalb von **sechs Wochen** nach Eingang des Antrags eine (erste) Entscheidung getroffen, kann der Ast. oder die Zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 HKindEntÜ (Übermittlung der Antwort regelt Satz 1).

## Art. 12 [Verpflichtung zur Rückgabe]

**Ist ein Kind des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaates, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.**

**Ist der Antrag erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.**

**Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.**

63

Ist ein Kind entführt – widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten – und ist bei **Eingang** des Rückführungsantrages bei Gericht oder der Verwaltungsbehörde im Zufluchtsstaat weniger als **ein Jahr** verstrichen, ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde (im Zufluchtsstaat) die sofortige Rückgabe des Kindes an, Art. 12 Abs. 1 HKindEntÜ; bei längeren **Zeitabläufen** ist zusätzlich Voraussetzung, Abs. 2, dass sich das Kind in seiner neuen Umgebung nicht eingelebt hat. Stets bleiben allerdings die **Ablehnungsgründe** aus Art. 13 HKindEntÜ; doch ist auch Art. 18 HKindEntÜ zu beachten. Allerdings hat das Gericht stets nur über die **Rückgabe** zu entscheiden, nicht etwa Rückführung anzuordnen, dazu OLG München, OLGReport München 2004, 430 mit Anm. Schulz, FamRBint 2005, 10, denn um sie hat sich der Berechtigte selbst zu kümmern.

63a

Bei **Umgangsrechtsverletzungen** kann – nicht Rückgabe, sondern allein – ungestörte Ausübung verlangt und angeordnet werden, vgl. dazu Art. 21 HKindEntÜ. **Widerrechtlichkeitsbescheinigung** nach Art. 15 HKindEntÜ ist wie sonst vorzulegen, wenn dies verlangt ist; für ihre Erteilung ist bei uns das FamG zuständig, dazu § 41 IntFamRVG, zu weiteren Einzelheiten unten Rz. 113 f.

64

Damit legt Art. 12 HKindEntÜ nicht nur die Anerkennung fest und hält insoweit die Voraussetzungen für die Rückgabe des Kindes bereit, sondern regelt unter Ausschluss des nationalen Rechts die Rückgabe des Kindes nach eigenen Sachvorschriften, zutr. KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 23; sie wird nicht etwa durch die Gründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts im Entführungsstaat gehindert, dazu Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (545f.).

Die Rückführung muss nicht notwendig in den Herkunftsstaat erfolgen, selbst wenn dort bisher der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes begründet war, dazu Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (553; vgl. auch Bruch S. 43, Gedächtnisschrift Lüderitz (2000), S. 43f., sondern in einen anderen Staat, in dem sich das Kind nun aufhält, der andererseits aber Mitgliedsstaat des Abkommens sein muss, vgl. im übrigen Rz. 69 und 70, vor allem 71.

65

Vermutet wird jedenfalls, dass die sofortige Rückführung des Kindes zum verletzten Teil seinem **Wohl** (typisiert) am besten dient; weitergehende Erwägungen zum Kindeswohl sind daher nicht anzustellen und wären konventionswidrig, vgl. aber Art. 13 HKindEntÜ. Ohnehin betrifft die Entscheidung zur Rückgabe nicht die elterliche Sorge selbst; vielmehr stellt sie lediglich eine »Antwort« auf die vorausgegangene Rechtsverletzung durch den Entführer dar, der aus seinen Eigenmächtigkeiten nicht (auch noch) rechtliche Vorteile ziehen soll.

66

Haben – etwa – beide Elternteile das Kind/ihre Kinder entführt, die Mutter aus Deutschland nach Frankreich, wo sie lebt, der Vater dann anschließend aus Frankreich nach Deutschland, weil ihm die Vorgänge dort bei der Erledigung der Sache zu lange dauerten, **gegenläufige Kindesentführung**, vgl. dazu auch Rz. 87, ist dagegen – zumindest aus unserer Sicht – eine **Sachentscheidung** zu treffen und dabei nach den üblichen Gesichtspunkten (**Kindeswohl**) abzuwägen, zum Fall T. BVerfG, FamRZ 1999, 85; zu den in Deutschland und Frankreich ergangenen Gerichtsentscheidungen dabei DEuFamR 1999, 53; Hohloch, DEuFamR 1999, 73; Coester-Waltjen, JZ 1999, 462; Schulz, DEuFamR 1999, 224; Bruch, DEuFamR 1999, 40 und Siehr, DEuFamR 2000, 165; zur Rspr. des BVerfG A. Staudinger, IPrax 2000, 194; zu den Zuständigkeiten Rausch, FF 1999, 180. Wechselnder Aufenthalt des Kindes führt nicht dazu, dass das Abkommen unabwendbar wird, so aber OLG Frankfurt, 1 UF 380/98, zu weiteren Einzelheiten Rz. 50 .

67

Eingang des Antrags bei einer unzuständigen Behörde wahrt die Frist nicht, auch nicht bei der **Zentralen Behörde** im Herkunftsland, so der Wortlaut von Art. 12 HKindEntÜ und dazu OLG Hamm, FamRZ 1998, 385; OLG Bamberg, FamRZ 1995, 305; AG Würzburg, FamRZ 1998, 1320. Im übrigen müssen Gerichte bzw. zuständige Verwaltungsbehörden gerade im Zufluchtsstaat des Kindes eingeschaltet sein (»in dem sich das Kind befindet«, nicht: »in dem sich das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten befand«).

68

Für die **Frist** und ihren Lauf ist die gesamte Aufenthaltsdauer im Zufluchtsstaat entscheidend, zu Einschränkungen nach der schweiz. Rspr. – Art. 12 Abs. 2 HKindEntÜ soll bereits angewandt werden, wenn noch wenige Tage oder einige Wochen fehlen – Kuhn, AJP 1997, 1093 (1103 mit Nachw.); Ortswechsel dort führt nicht zu einer neuen **Berechnung**, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76 und Schulz, IPrax 2002, 201 (202). Mehrfacher Wechsel des



Aufenthaltsstaats löst nicht jeweils weitere, aus Art. 12 HKindEntÜ folgende Fristen aus (Entzug aus A., Ortswechsel in Staat B., nach Ablauf von drei Monaten in Staat C., nach weiteren neun Monaten nach D. und nach sechs Monaten nach E.), vgl. dazu auch BG (CH), FAMPRÄ.ch 2003, 470 (472f.). Ob schon ein Jahr abgelaufen ist, bestimmt sich allein nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem zuständigen Gericht/der betreffenden Behörde bei der »Erstentführung«, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 676 mit Nachw. Ist der Antrag vor Fristablauf bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht des zuständigen Staates eingegangen, wird bei unverzüglicher Weiterleitung an das zuständige Gericht/Behörde auch kurz nach Fristablauf unabhängig von den sonstigen Verfahrensregeln des ersuchten Staates noch von einem »in der Sache fortgesetzten Verfahren« und damit von der Rechtzeitigkeit des Eingangs auszugehen sein, den im übrigen Abs. 2 nicht weiter beschreibt, vgl. dazu Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 676 a. E. Ist das Sorgeverhältnis in der Zwischenzeit vorübergehend wieder hergestellt, ist die erste rechtswidrige Handlung maßgeblich, die nach der letzten Wiederherstellung erfolgt ist, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 676 mit Nachw. Lebt das Kind noch nicht seit zwölf Monaten in Entführungsstaat, ist seine Rückgabe sofort anzuordnen, AG Schleswig, IPrax 2002, 220 und Schulz, IPrax 2002, 201 (202f.). Nach Fristablauf kommt Art. 13 HKindEntÜ zur Anwendung; allerdings ist die Vorschrift in dieser Situation restriktiver als sonst auszugehen, dazu BG (CH), FAMPRÄ.ch 2003, 470 (473), noch über das sonst übliche Maß hinaus, denn nun kann offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorliegen, wenn der Kindesentführer mehrfach den Aufenthaltsort gewechselt hat, um zu versuchen, auf diese Weise den Fristenlauf zu seinen Gunsten zu beeinflussen (oder sich Vollstreckungsmaßnahmen in anderer Form entziehen möchte), wiederum BG (CH), FAMPRÄ.ch 2003, 470 (473).

Vorausgegangene »Entführung« im Herkunftsstaat setzt die Fristen nicht in Gang; notwendig ist – auch hier – grenzüberschreitende Wirkung, Bach/Gildenast, S. 36.

69

**Umzug bzw. Aufenthaltswechsel** des Kindes in einen anderen Staat nach der Entscheidung, die die Rückgabe anordnet, beeinflusst die Herausgabeverpflichtung nicht mehr (und setzt allenfalls den Lauf neuer Fristen aus); allerdings wird die Vollstreckung scheitern – zumindest nach den Regeln des HKindEntÜ –, wenn dieser Staat dem Abk. nicht angehört. Art. 12 Abs. 3 HKindEntÜ ist insoweit nicht einschlägig. Wird das von einem Elternteil entführte Kind vor Abschluss des Verfahrens (wieder) in den letzten Aufenthaltsstaat zurückgeführt, ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr zulässig, denn die Angelegenheit ist erledigt; dann hat nur noch eine Kostenregelung zu erfolgen, OLG München, OLGReport München 2004, 430.

70

Zieht der Ast. um, hat die Herausgabe nach wie vor an ihn zu erfolgen, wenn sie sich auf die Bestimmungen des HKindEntÜ stützt, selbst wenn er nicht mehr im Staat A. lebt, sondern in B., dazu Schulz, IPrax 2002, 201 (202f.) mit ausf. Nachw.; BT-Drucks. 11/5314, S. 38f.; Bach/Gildenast, S. 41f. Hat er allerdings seinen Aufenthaltsort gerade in den Staat verlegt, in dem sich – nun – auch das Kind aufhält, ist das HKindEntÜ nicht mehr anwendbar, wenn eine Rückführung in einen anderen Staat, insbesondere den Herkunftsstaat nicht geplant ist, AG Schleswig, IPrax 2002, 220 und Schulz, IPrax 2002, 201 (203f.); dann werden die je eigenen Regeln dort maßgeblich, bei uns also (etwa) § 620ff. ZPO oder vorl. AnO nach FGG (und entspr. Hauptsacheverfahren).

71

Sonst hat grenzüberschreitender Aufenthaltswechsel des Ast. unterschiedliche Folgen; nicht notwendig ist jedenfalls sein weiterer Aufenthalt in A., wenn das Kind aus A. entführt und seine Rückgabe nach A. angeordnet ist.

- Lebt der Ast. in einem Staat, der dem Abk. nicht angehört, bestehen insoweit keine völkerrechtl. Verpflichtungen, dazu Schulz, IPrax 2002, 201 (206);
- im übrigen entfallen für den Ast. und seine Rückführungsanträge die Gründe, die er zunächst für sich ins Feld führen konnte, denn das Kind soll ohnehin nicht mehr in den Herkunftsstaat und sein vertrautes Umfeld zurückgebracht werden – das ist zu berücksichtigen, und
- deshalb sollte das Abk. »flexibel« gehandhabt werden, so dass entscheidend wird, mit welchem Elternteil das Kind vor der Entführung überwiegend zusammengelebt hat und zu welchem die eigenen inneren persönlichen Beziehungen aufgebaut waren, Schulz, IPrax 2002, 201 (206),
- aber diese Fragen sollten – Ziel des Abk. – ohne umfangreiche Beweisaufnahme geklärt werden, Schulz, IPrax 2002, 201 (206/207). Auch insoweit stellt die angeordnete Rückgabe allerdings keine Sorgerechtsentscheidung dar, Schulz, IPrax 2002, 201 (206/207).

Ist bei längeren verabredeten Aufenthalten beim jeweils anderen Elternteil dort ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wird das HKindEntÜ unanwendbar, Bach/Gildenast, S. 31f. (»shuttle custody«), und Herausgabe kann nur nach anderen Regeln betrieben werden, eher offen dabei KG, FamRZ 1997, 1098 (1099), weil sich sonst alle Sorgerechtsentscheidung dar, Schulz, IPrax 2002, 201 (206/207).

72

Hat der verletzte Elternteil schon bei der Entführung die elterl. Sorge tatsächlich nicht mehr mit dem anderen ausgeübt, ist die Frist aus Art. 12 Abs. 1 HKindEntÜ verstrichen, wenn die Antragstellung nachfolgt und nicht auf einen Zeitpunkt bezogen werden kann, zu dem noch (tatsächlich) gemeinsame Sorgebefugnisse bestanden, dazu KG, FamRZ 1996, 691 (692/693). **Fristbeginn** ist (ebenfalls) auf den Antrag zu beziehen, nicht auf die gerichtl. Entscheidung zur Rückführung, vgl. zu weiteren Einzelheiten Rz. 68 mit Nachw., eher offen dabei KG, FamRZ 1997, 1098 (1099), weil sich sonst alle Verzögerungen in den förmlichen Abläufen zu Lasten des verletzten Elternteils auswirken müssten; allenfalls bleibt

Art. 13 HKindEntÜ, a. A. Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 678 mit Nachw., der allein auf die Lage des Kindes abstellen will. Anders mag zu entscheiden sein, wenn der Antrag kurz vor Fristablauf gestellt ist und die Entscheidung nach den Regeln des HKindEntÜ lange danach erfolgt, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 678.

Hält sich das Kind nicht oder nicht mehr im Zufluchtsstaat auf, ist der Antrag abzuweisen. Grundsätze der **perpetuo fori** sind verdrängt, dazu (zu den Regeln des MSA) BGH, IPrax 2003, 145; OLG Nürnberg, FamRZ 2003, 163 und Bauer, IPrax 2003, 135, zu Einzelheiten unten Rz. 93 Abs. 2, die andererseits für die VO Nr. 2201/2003 zu beachten sind, wiederum Motzer, FamRB 2002, 149 (151). Gewöhnliche Aufenthaltsnahme in einem "neuen Staat" ist dagegen nicht erforderlich, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat liegt, hat das Gericht – oder die Verwaltungsbehörde – nach Art. 9 HKindEntÜ vorzugehen, zu Einzelheiten, auch **Aussetzung** des Verfahrens, vgl. Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76 a. E.

Ist die Frist aus Abs. 1 verstrichen, wird Abs. 2 maßgeblich. Dabei sind die Voraussetzungen allerdings (noch) nicht zu prüfen, wenn der Antrag selbst fristgemäß eingegangen ist, weil so Behörden und Gerichte selbst zum Fristablauf beitragen und die Positionen des Ast. schwächen, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76 (wenn nicht ohnehin die Frist schon mit der Ast. selbst festgelegt ist, dazu Rz. 73). Entscheidend wird nun, ob sich das Kind in sein neues, familiäres, soziales und kulturelles Umfeld voll integriert hat, so Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76, wobei **Sprachschwierigkeiten** weder in die eine noch in die andere Richtung überschätzt werden dürfen, KG, FamRZ 1997, 1099; zu weiteren Einzelheiten auch BG (CH), FAMPRA.ch 2003, 470 (472f.). Einzelheiten sind bei uns von Amts wegen zu prüfen, § 12 FGG und Bach/Gildenast, S. 39 mit Nachw.; Bach, FamRZ 1997, 1051 (1055); vgl. auch OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 113; OLG Karlsruhe, NJWE-FER 1999, 179. Hat der Entführer durch Verschweigen des Aufenthaltsortes des Kindes weitere Nachforschungen behindert, sind die Anforderungen aus Abs. 2 »besonders streng«, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 678 und Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76 a. E.

Rückgabe des Kindes ist durch **Endentscheidung** auszusprechen, nicht durch **einstw. Anordnung**, dazu OLG Zweibrücken, FamRZ 1999, 106; allerdings können vorl. Maßnahmen/einstw. Anordnungen zur **Absicherung** getroffen werden, vgl. bei uns § 15 IntFamRVG. Abgestufte Regelungen sind zulässig (bzw. geboten), die auf die besonderen Bedürfnisse der Beteiligten Rücksicht nehmen, vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1997, 1100; sie können durch weitere Maßnahmen vorzubereiten sein, etwa durch festgelegte **Besuche**; zur Einhaltung sonstiger Verpflichtungen des Ast. als Voraussetzung für die Rückführung, **undertakings**, Mäsch, FamRZ 2002, 1069 mit vielen Nachw., vgl. auch Roth, IPrax 2003, 231; ausf. Vomberg/Nehls, S. 51f. »Zugeständnisse« des Entführers können gleichfalls zu berücksichtigen sein. Also etwa:

*John entführt seine beiden Kinder Marc und Gloria nach Hotsprings/Arkansas – USA; die Mutter aus Deutschland legt mit ihm abgesprochen und gerichtlich vereinbart folgendes fest:*

- Die Rückgabe erfolgt nicht sofort,
- sondern nur, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,
- a) dass die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zuzustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat, oder
- b) nach weiteren drei Wochen, weil sich die Kinder auf ein Ferienlager gefreut haben, das der Vater für sie angemeldet hat.
- Dann verpflichtet sich der Vater, die Kinder auf seine Kosten (zu festgelegten Zeiten) nach Deutschland zur Mutter zurückzubringen, dazu auch High Court of Justice Family Division, FD03P00812 v. 24. 3. 2003 mit genauen Anordnungen der Übergabe des Kindes, der Aushändigung des Passes, des Rückflugs und der Kostenübernahme für Flugtickets sowie für eine Übergangszeit auch mit einer Regelung zum Unterhalt und zur tatsächlichen Nutzung der Ehemohnung.

**Vollstreckung** erfolgt nach innerstaatl. Recht, Einzelheiten Vomberg/Nehls, S. 51f. und Niethammer-Jürgens, FPR 2004, 306. Wirksamkeit der Entscheidung tritt erst mit **Rechtskraft** ein, § 22 IntFamRVG, doch kann das Gericht sofortige Vollziehung anordnen, wobei die Interessen der Beteiligten in der üblichen Form gegeneinander abzuwägen sind.

**Vollstreckungsklausel** sollte eingeholt und erteilt werden, Vomberg/Nehls, S. 52; Krüger, MDR 1998, 694 (697). Gelingen keine anderen Absprachen, ist Auftrag an den **Gerichtsvollzieher** notwendig, allerdings nicht von der Partei, sondern vom Gericht, dazu § 213 a Gerichtsvollzieher-Geschäftsweisung und OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 643 (645). **Zwangsgelder** können angedroht und verhängt werden, Vomberg/Nehls, S. 52; OLG Dresden, OLG-NL 2002, 203, aber auch **Vollstreckungsaufschub** ist möglich. Gerichtl. Verfügung über die Androhung von Gewalt kann erforderlich werden, wenn sich der Entführer als unbeherrschbar erweist, Vomberg/Nehls, S. 52 und OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 1138. Auch **Zwangshaft** ist möglich, OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 1138 und Roth, IPrax 2003, 231. Andererseits kann sich ein Elternteil im Beschwerdeverfahren, wenn die erstinstanzliche Entscheidung dort zu überprüfen ist, auf die Voraussetzungen aus Art. 13 Abs. 1 d) HKindEntÜ berufen, selbst wenn er vor dem AG seine Bereitschaft zur Rückkehr mit den Kindern in das gemeinsame Herkunftsland erklärt hat, OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 726, weil insoweit keine Bindung für ihn eingetreten ist. Schon mit dem Beschluss nach Art. 12 HKindEntÜ sollte »Gewaltandrohung« durch besondere Verfügung erfolgen, vgl. § 33 FGG, vgl. zu einem Musterantrag Rz. 138. Sonst kann geschehen, dass

- zunächst die Herausgabe angeordnet wird,

- der betroffene Elternteil dann aber in einem weiteren Verfahren, das aufwendig ist und Zeit fordert, Zwangsmaßnahmen beantragen muss,

- die wiederum gesondert gerichtlich festgelegt werden müssen,
- wobei ohnehin für den Entführer zuvor die einfache Beschwerde statthaft ist, § 19 FGG (für sofortige Beschwerde OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1141 und Roth, IPrax 2003, 231), so dass von einer »möglichst schnellen« Rückgabe nicht die Rede sein kann, vgl. dazu die Abläufe in OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 1138. **Vollstreckungsverfügung** kann auch in der Beschwerdeinstanz ergehen, dazu Roth, FamRZ 2003, 231 (232), vgl. auch Pirrung, IPrax 2002, 197 (Nachweise für die gegenteilige Position – Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts – bei Roth, IPrax 2003, 231 (232)).

76a

Freiwillige Herausgabe ist stets vorzuziehen, denn sie erspart dem Kind weitere Enttäuschungen/Verletzungen, zu **undertakings** als Voraussetzung für die Rückführung Mäsch, FamRZ 2002, 1069 und Rz. 75 a. E., dazu Roth, IPrax 2003, 231. Auch das **Jugendamt** kann zur weiteren Vermittlung eingeschaltet werden, das insbesondere die organisatorischen Einzelheiten bei der Rückgabe festzulegen hat.

76b

Dabei kann das Gericht, das über die Rückgabe zu entscheiden hat, auch festlegen, wie der weitere Aufenthalt des Kindes dort geregelt sein soll, und insbesondere seine **Betreuung** durch das **Jugendamt** oder durch dritte Personen anordnen, Art. 7 Abs. 2 b) und h) HKindEntÜ, dazu auch Schmid, AJP 2002, 1325 (1338) und Hauser, FAMPRÄ.ch 2004, 247 f. Maßnahmen dieser Art sind in manchen Fällen sogar angezeigt, wenn erforderlich wird, das Kind aus dem elterl. Spannungsverhältnis herauszunehmen und ihm so in der krit. Situation der »Rückgabe« weitere Belastungen zu ersparen, dazu auch Gerichtskreis IV Aarwangen-Wangen, Nr. Z 02397 kom. und Schmid, AJP 2002, 1325 (1338).

### Art. 13 [Ablehnung der Rückgabe]

**Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,**

- a) dass die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zuzustehen, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat oder**
- b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.**

**Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.**

**Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.**

77

Herausgabe des Kindes und Rückführung können, obwohl sie sonst nach den Regeln des HKindEntÜ zu erfolgen hätten, nach Art. 13 HKindEntÜ abgelehnt werden, wenn die dort genannten eigenen Voraussetzungen vorliegen, also etwa

- bei **Weigerung des Kindes**, den (möglichen) Anordnungen des Gerichts Folge zu leisten oder
- bei schwerwiegenden Gefahren, **körperlichen** oder **seelischen Schäden** für das Kind, die mit seiner Rückführung zum anderen Teil verbunden wären,
- wobei sein »Verbringen in eine sonst unzumutbare Lage« ausdrücklich gleichgestellt ist, zu den Voraussetzungen aus Art. 13 HKindEntÜ ausf. Balloff, FPR 2004, 309.
- Zur tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge vgl. dabei Rz. 31 mit weiteren Nachw., etwa OLG Hamm, OLGReport Hamm 2004, 165 mit Anm. Motzer, FamRB 2004, 219 (220).

77a

Damit läuft die Bestimmung allerdings den Grundtendenzen des Abk. zuwider, für möglichst schnellen Ausgleich der durch Eigenmächtigkeiten des Entführers entstandenen Rechtsverletzung zu sorgen. Deshalb ist (bei uns) anerkannt:

- Die Ablehnung der Rückgabe des Kindes, die sich auf Art. 13 HKindEntÜ stützt, ist **Ausnahme** und nur bei Vorliegen ungewöhnlicher, schwerwiegender Beeinträchtigungen des Kindeswohls gerechtfertigt, die sich als »besonders erheblich, konkret und aktuell darstellen«, so KK FamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 26. Deshalb ist Art. 13 HKindEntÜ – **restriktiv** – auszulegen, OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 689 und 1 UF 92/98; OLG Hamm, FamRZ 1999, 948 und FamRZ 2000, 370; KG, FamRZ 1997, 1098, vgl. auch BG (CH), FAMPRÄ.ch 2003, 476, vgl. ausf. Balloff, FPR 2004, 309; ausführliche Übersicht über die Ausnahmetatbestände des HKindEntÜ im Vergleich der US-amerikanischen mit der dt. Rechtsprechung Schoch, Diss. München 204.
- Diese Ausrichtung der Bestimmung ist andererseits aber auch verfassungsrechtl. nicht zu beanstanden, BVerfG, FamRZ 1999, 85 und FamRZ 1993, 641 (642).

- Daher reicht nicht jede Härte für sich schon aus – sie lässt sich in Streitigkeiten um Sorgebefugnisse und bei Kindesentziehung bzw. drohender Herausgabe an den Verletzten fast immer finden –, sondern sie muss schwer sein und das übliche Maß an Kummer, Traurigkeit und Schmerz für das Kind deutlich übersteigen.
- Härten für die **Eltern** spielen von vornherein keine Rolle, BVerfG, FamRZ 1999, 85 und FamRZ 1999, 641 (642); ohnehin kann zumindest der Rechtsverletzer sie vermeiden, wenn er mit dem Kind zurückkehrt, und hat er dort weitere »Sanktionen« zu befürchten, etwa unter strafrechtl. Blickwinkel, hat er sie sich selbst zuzuschreiben, sehr fragwürdig daher OLG Rostock, IPrax 2002, 218 – Kindesentführung; Strafbarkeit des Verhaltens des Entführers im

Herkunftsstaat, deshalb keine Möglichkeit der Rückkehr mit dem Kind dorthin, folglich: schwere Härte, wenn die Trennung von diesem Elternteil sonst nicht zu »verantworten« ist, Art. 13 HKindEntÜ; äußerst kritisch Siehr, IPrax 2002, 199; gegen die Vorstellungen des OLG Rostock entschieden auch AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398 (399f.).

- Auch bei der Prüfung aus Art. 13 HKindEntÜ darf nicht Entscheidungsmaßstab sein, welcher Elternteil besser geeignet ist, die elterliche Sorge für das Kind auszuüben bzw. die besseren Entwicklungschancen bietet; stets muss die Auslegung abkommensbezogen bleiben, OLG Bamberg, FamRZ 2000, 372 und OLG Hamm, FamRZ 2000, 370, so dass Erwägungen zur »richtigen« Verteilung der elterl. Befugnisse unerheblich zu bleiben haben.
- Selbst bereits angeordnete gerichtl. Rückführung des Kindes kann andererseits über Art. 13 HKindEntÜ abgewendet werden, wenn nun diese Bestimmung anwendbar ist/wird, OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 1536 (keine **gewaltsame Wegnahme** des Kindes vom Entführer; Grundlage: § 1696 BGB).
- **Abänderung** nach § 1696 bleibt eben möglich, OLG Karlsruhe, NJW 2000, 3361 (nachträglich, kindbezogene Straffälligkeit des verletzten Elternteils).
- Die »**Beweislast**« trägt, trotz **Amtsermittlung**, § 12 FGG, im Verfahren der Ag., der sich auf Art. 13 HKindEntÜ beruft, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 78, wobei zwischen Abs. 1 und Abs. 2 zu unterscheiden ist, vgl. Einzelheiten Rz. 78; kann er die Voraussetzung der Bestimmungen also nicht dartun und das Gericht von der Richtigkeit seines Vortrags überzeugen, ist das Kind an den Ast. zurückzugeben.
- Bei der Entscheidung steht dem Gericht andererseits kein **Anwendungsermessen** zu, wobei sich Einschränkungen lediglich aus Art. 2 und 3 HKindEntÜ ergeben, etwas anders Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 76; eher wie hier Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 687.

77b

**Sorgerechtsentscheidungen** sind nach dem sonst maßgeblichen Recht von den für sie zuständigen Behörden/Gerichten im zuständigen Staat zu treffen; zur Abstammung und zur Anfechtung der Abstammung vgl. aus unserer Sicht Art. 19 und 22 EGBGB, zu Einzelheiten Rz. 17 b und 50 a.

78

Für die Ablehnungsgründe nach Abs. 1 a) sind, und deshalb hat in den Fällen des Abs. 1 die Person, Behörde oder Stelle, die sich auf sie beruft, die Voraussetzungen im einzelnen nachzuweisen, wobei **Glaubhaftmachung** durch eigene eidesstattliche Versicherung kein prozessual statthaftes Beweismittel ist, dazu AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398, während Abs. 2 von **Amts wegen** beachtet werden muss. Übt der verletzte Rechtsinhaber seine Befugnisse tatsächlich nicht aus, kann er sich auf sie auch nicht berufen, OLG Hamm, FamRZ 2004, 723. Sein Sorgerecht übt ein Vater, dem mit der Mutter insoweit gemeinsame Befugnisse zustehen, nicht – ausreichend – aus, wenn er ein ihm durch gerichtliches Urteil eingeräumtes Umgangsrecht mit seinem Sohn über einen längeren Zeitraum (hier: ein Jahr) praktisch nicht wahrnimmt, und dieses Verhalten gilt als "Aufgabe", OLG Hamm, FamRB 2004, 220 mit Anm. Motzer, so dass eine Rückführung des Kindes zu ihm wegen "angeblicher Kindesentführung" nicht in Betracht kommt, wenn er sich über das Verhalten der Mutter beschwert. Im übrigen dürfen nach dem Sinn und Zweck des HKindEntÜ keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, OLG Hamm, FamRZ 2004, 723. Art. 13 Abs. 1 a) kann daher nur dann erfüllt sein, wenn sich der Elternteil, der nun Befugnisse geltend macht, vorher um nichts gekümmert hat. Ob dann Maßnahmen nach dem HKindEntÜ getroffen werden können, ist zweifelhaft, und jedenfalls liegt die praktische Bedeutung der Regelung in ihrer »Umkehr der Beweislast«. Bleiben Zweifel, ist der Antrag somit abzuweisen. Andererseits soll die Bestimmung »großzügig« auszulegen sein, um Kindeswohl nicht zu gefährden. In aller Regel ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Sorgebefugte seine Rechte auch wahrnimmt, vgl. auch OLG Hamm, FamRZ 2004, 723. Tatsächliche Beeinträchtigungen nach der Rückführung des Kindes in ein anderes Land ohne schwere Folgen reichen nicht aus, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 681. Sind neue Umstände vorgebracht, ist ein Rückführungsantrag nicht deshalb unzulässig, weil ein früherer Antrag rechtskräftig abgewiesen ist, OLG Koblenz, FamRZ 1994, 183. **Zustimmung** oder **nachträgliche Genehmigung** zum Verbringen oder Zurückhalten des Kindes durch den sonstigen Rechtsträger schließen die Rückführung des Kindes durchgängig aus, zu Einzelheiten dabei auch Schmid, AJP 2002, 1325 (1332 mit Nachw. aus der schweiz. Rspr.); sie beseitigt die »Widerrechtlichkeit« des Eingriffs, aber eine solche Zustimmung liegt noch nicht vor, wenn der andere Elternteil sich selbst um einen Aufenthalt im Zufluchtstaat bemüht, denn dieses Verhalten bedeutet nicht, dass er den Verbleib des Kindes dort hinnehmen will (schon gar nicht nach Entführung durch den anderen), BG (CH), FAMPRA.ch 2003, 476 (478). Zustimmung zur »Ausreise« kann andererseits vorliegen, wenn der Vater als Mitinhaber des Sorgerechts der für ihn erkennbare endgültige Übersiedlung von Mutter und Kindern in ein anderes Land nicht klar widersprochen, sondern (sogar) an einer Abschiedsparty teilgenommen und seine Familie zum Flughafen gefahren hat, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1103 und Bezirksgericht Zürich, U/EU 960630, 10–13, denn sein allenfalls verbleibender innerer Widerstand genügt nicht. Erkundigt sich der Vater mehrfach nach dem »Verbleiben seiner Tochter« bei der Mutter und wartet dann noch sechs Monate mit der Einleitung des Verfahrens, kann ebenfalls von seiner Zustimmung ausgegangen werden, Bezirksgericht Zürich, EU 950128.U/GEUU 2, 12–13. Allerdings müssen die Äußerungen ernst zu nehmen sein; erklärt er lediglich im Zorn und während schon länger dauernder ehelicher Auseinandersetzungen, seine Frau solle »mit den Kindern in die Schweiz zu ihrer Familie« zurückkehren (oder zur Hölle reisen), ist davon nicht auszugehen, Bezirksgericht Uster, U 01/EU 940114.11. Einverständnis mit einem beschränkten **Ferienaufenthalt** führt ebenfalls nicht zum Ausschluss der Widerrechtlichkeit, Art. 13 Abs. 2 HKindEntÜ, ebenso wenig **Einigungsbemühungen** und **Vergleichsverhandlungen**, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1104), schon gar nicht

**Kompromissbereitschaft** im Rückholungsverfahren selbst, dazu Obergericht Zürich, U/NL 960193, 8–10. Zustimmung liegt auch nicht vor, wenn ein Ehegatte eine Reise seines Partners in das Land A. hingenommen hätte, nicht aber in das Land B., für das nun Rückführungsantrag gestellt wird. Zur Vorbereitung und zur Verteidigung seiner Rechte kann der Elternteil, der sich nun auf Art. 13 HKindEntÜ berufen will, bei Gericht eine **Schutzschrift** hinterlegen, zu Einzelheiten Rz. 118 e, um rechtzeitig alle Einzelheiten vorzubringen.

78a

**Genehmigung** des Vaters zur **Übersiedlung** des Kindes liegt nicht vor, wenn zwischen den Parteien (US-Amerikaner und deutsche Ehefrau) abgesprochen war, im »Krisenfall wieder nach Deutschland zurückzukehren«, OLG Nürnberg, 7 UF 954/03; dabei fehlt der Bezug zu der späteren tatsächlichen Ausreise. Trennung von der Mutter, die mit der Rückführung verbunden sein könnte, löst keine schwerwiegenden Gefahren für das seelische Wohl von Kindern aus, auch wenn diese noch klein sind (jedenfalls im Regelfall); daran ändert sich auch nichts, wenn die Herausgabeanordnung (vielleicht) gewaltsam durchgesetzt werden müsste, zumal die Mutter selbst Einzelheiten in der Hand hat, um die weitere Entwicklung zu beeinflussen. Im Übrigen kann sie in das Herkunftsland – zumindest für eine Übergangszeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache – zurückkehren, wobei Einzelheiten auch in der gerichtl. Entscheidung festgelegt werden können, undertakings (Rücknahme eines Strafantrages u.ä.). **Erklärungen** oder Wünsche der Kinder sind für die Entscheidung des Gerichts nicht bindend, vor allem, wenn sachfremde Überlegungen eine Rolle spielen können (hier: Tanzen eines nicht ganz zehn Jahre alten Mädchens bei den »Funkenmariechen«).

78b

Wie sonst muss der Ag., der Art. 13 HKindEntÜ für sich beansprucht, die Anwendungsvoraussetzungen der Bestimmung im einzelnen dartun; kann er das nicht, kann die Bestimmung »für ihn« nicht herangezogen werden und zu seinen Gunsten wirken. Im übrigen ist die ersuchte Stelle lediglich »nicht verpflichtet« einzugreifen, aber sie kann tätig werden, muss dann aber gute Gründe anführen können, wenn sie sich (gerade) über Art. 13 HKindEntÜ hinwegsetzt,

**Beurteilungsspielraum**, kein **Ermessen**, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 686 mit Nachw. Stets müssen sich Zustimmung bzw. Genehmigung auf die »Rechtsverletzung« in ihrem nun eingetretenen Umfang beziehen; Einverständnis mit der Reise bzw. dem Aufenthaltswechsel genügt daher nicht, dazu Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 682, wenn die weiteren Entwicklungen zunächst gar nicht absehbar waren. Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung beseitigen nicht den Rechtsverstoß, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 682 mit Nachw., selbst wenn dem Entführer unter weiteren Bedingungen Übertragung des alleinigen Sorgerechts in Aussicht gestellt wird, vgl. auch AG Paderborn, 9 F 621/92 – 2; Bruch, FamRZ 1993, 745 (748 Fn. 25), vgl. auch gerade Rz. 78 und 78a. **Ferienaufenthalte** des Kindes bei den **Großeltern** im Ausland bedeuten jedenfalls nicht, dass der Sorgerechtsberechtigte sein Elternrecht nicht ausübt oder ausüben will, dazu Appellationshof des Kantons Bern, Nr. 449/III/97/bufr/mour,

– und auch eine zweimonatige Reise mit einer (angeblichen) Freundin ist kein Indiz für »fehlendes Interesse« eines Elternteils an der Erziehung seiner Kinder, die zu Hause geblieben sind, Amtsgericht Luzern-Stadt, Nr. 0301871, dazu auch Schmid, AJP 2002, 1325 (1332).

– Als Hinweis auf die (tatsächliche) Ausübung des Sorgerechts kann insbesondere zu werten sein, dass die Kinder bei der Anhörung vorbringen, sie vermissen den Vater, denn eine emotionale Bindung kann ohne »ständige Kontakte« nicht bestehen, Bezirksgericht Meilen, Nr. EU 010087/U/SZ/in und Schmid, AJP 2002, 1325 (1332), in diesen (unterstellten, fast automatischen) Abläufen allerdings eher fraglich.

78c

Unter den Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 bestehen in der Zwischenzeit eigene Regelungen zur Kindesentführung, die neben die Bestimmungen des HKindEntÜ treten und sie ergänzen, vgl. dazu Art. 60 e) VO Nr. 2201/2003. Weitergehende Absichten mit einem eigenen System von Vorschriften unter den Staaten dieser VO wie in den Vorentwürfen noch geplant sind dagegen nicht verwirklicht, Einzelheiten Rz. 5, sonst Finger, FamRB 2004, 234; vgl. im übrigen Rausch, FuR 2004, 154; Wagner, FPR 2004, 286; Meyer-Götz/Noltmeier, FPR 2004, 282 und dies., FPR 2004, 296; Schulz (zum Sorge- und Umgangsrecht), FPR 2004, 299.

79

Praktisch wichtiger als a) ist Abs. 1 b); danach kann die Rückführung des Kindes, die sonst zu erfolgen hätte, abgelehnt werden, wenn sie »mit der schwerwiegenden **Gefahr** eines körperlichen oder seelischen **Schadens** für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt«. Kindesentführungen schaffen stets (mehr oder weniger) neue Fakten; Ziel des HKindEntÜ ist jedenfalls zu verhindern, dass daraus vollendete Tatsachen werden. Eile tut Not. Allein schon längere Ermittlungen zu Abs. 1 b) führen zu Verzögerungen. Auch deshalb ist die Bestimmung – als besondere Ausnahmeregel – besonders eng auszulegen, verfassungsrechtl. unbedenklich, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79 mit Nachw., etwa BVerfG, NJW 1999, 631 (632); OLG Dresden, FamRZ 2002, 1136 (rechtskräftig, und auch das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, 1 BvR 235/02, Einzelheiten in FamRZ 2003, 468, so dass nun Beschwerde beim EuGHMR anhängig ist, Nr. 10763/02); vgl. in ähnlicher Situation im übrigen BG (CH), FAMRA.ch 2003470 und FAMRA.ch 2003, 476 sowie OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1141. Schließlich darf das HKindEntÜ in seiner hauptsächlichen Zielrichtung nicht durchkreuzt werden, so Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79.

80

Mit der Entführung des Kindes, seiner beantragten Rückführung, den dabei notwendigen behördlichen Untersuchungen und Gerichtsverfahren entstehen neue Belastungen, Unruhe, Selbstzweifel und Unsicherheiten für das Kind, das meist



zudem massivem Druck durch die Erwachsenen ausgesetzt ist und so in schlimme **Loyalitätskonflikte** geraten kann. Auf diese, letztlich von ihm selbst geschaffenen Umstände, darf sich der Entführer daher in aller Regel nicht berufen, der schließlich keine Vorteile aus seiner eigenen Rechtsverletzung ziehen darf. In Ausnahmefällen kann allerdings anders zu entscheiden sein, wenn die Auswirkungen für das Kind die in Abs. 1 b) vorausgesetzte Grenze deutlich übersteigen.

80a

**Eigene Nachteile**, die sich nicht auf das Kind auswirken, kann der Entführer ohnehin nicht ins Spiel bringen, um so die Rückführung zu verhindern oder auch nur zu fordern, vgl. zu Einzelheiten BG (CH) FAMPRA.ch 2003, 476, also etwa die Strafbarkeit seines Verhaltens im Herkunftsstaat, anders OLG Rostock, IPrax 2002, 218 mit sehr krit. Bespr. von Siehr, IPrax 2002, 199, vgl. auch BG (CH), Nr. 5 P 1/1999 und Schmid, AJP 2002, 1325 (1333); zur strafrechtl. Verfolgung des Entführers (aus Schweizer Sicht) Bruch, FamRZ 1993, 745 (752) und Abt, AJP 1997, 1079 (1083). In seiner Rückführungsentscheidung kann das angerufene Gericht zudem (manche) Einzelheiten festlegen, etwa den Ast. verpflichten, Strafanzeige/Strafantrag gegen den Entführer zurückzunehmen. Sind Auswirkungen auf das Kind zu befürchten, kann seine **Nachbetreuung** im Herkunftsstaat erfolgen (und festgelegt werden).

81

Einfache Kümernisse, die die Rückführung für das Kind bringt, reichen für sich nicht aus, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683; sie sind in der vom Entführer geschaffenen Situation nahezu zwangsläufig und können im übrigen mit den notwendigen Hilfen meist folgenlos überwunden werden, zu entspr. **undertakings** Vomberg/Nehls, S. 38f. mit Vorschlägen für die Fassung und weiteren Nachweisen. Schlichte Berufung auf »Kindeswohl« oder »Kindesgefährdung« reicht jedenfalls nicht, auch nicht bei **kleineren Kindern**, dazu OLG Bamberg, FamRZ 1994, 182; a. A. aber offensichtlich AG Saarbrücken, IPrax 1992, 387, zustimmend dabei Hüfstege, IPrax 1992, 369 (372); weitere Einzelheiten bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683. Typisierende Entscheidungen »für« Eltern sind jedenfalls nicht "richtig", etwa mit besonderen Vorteilen für die Mutter.

81a

Andere **Unzuträglichkeiten** sind ebenfalls ohne Bedeutung, etwa geringe (behauptete) **Sprachkenntnisse** des Kindes für das Entführungsland, dazu (wie hier) KG, FamRZ 1997, 1097 (1100 – Sprachen kann man lernen), vgl. BG (CH) FAMPRA.ch 2003, 470 (476), denn sie lassen sich durchgängig ausgleichen (und ohnehin bietet bilinguale Erziehung erhebliche Vorteile, KG, FamRZ 1997, 1097 (1100)), oder fehlende Vertrautheit mit dem »fremden Land«, dem fremden Kulturkreis oder dem sozialen Milieu des anderen Elternteils, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683. Insgesamt sind die Schwellen zu Art. 13 HKindEntÜ gerade unter diesem Blickwinkel deshalb besonders hoch anzusetzen. Bietet das Entführungsland dagegen keinerlei vernünftige Entwicklungschancen (und gehört dem HKindEntÜ an) und sind Brüche zum Leben im Zufluchtsstaat offensichtlich und unüberbrückbar, kann anders zu entscheiden sein. Dazu zählen aber noch nicht »schlechtere (allg.) Lebensbedingungen dort, etwa höhere Luftverschmutzung, OLG Rostock, NJW-RR 2001, 1149. **Kampfhandlungen** im (ursprünglichen) Aufenthaltsstaat können allerdings der Rückführung entgegenstehen, zumindest ihre Verschiebung rechtfertigen, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79, müssen aber stets von einer gewissen Dauer und weiterhin zu befürchten sein, vgl. dazu auch OLG Zweibrücken, 6 UF 107/03 (für Israel – Voraussetzungen für eine Verweigerung der Rückgabe werden verneint, wobei die Mutter sich ohnehin auf Einzelheiten nicht berufen kann, denn sie habe "alle Gefahren gekannt, als sie nach Israel gegangen" sei). Wesentliche Anhaltspunkte können bei der Bewertung die Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes liefern.

82

Dabei müssen die Gefährdungen für das Kind **schwere** und **nachhaltige** Folgen mit sich bringen, zum behaupteten sexuellen Missbrauch Kuhn, AJP 1997, 1093 (1100 mit Nachw. aus der schweiz. Rspr.). Die Auswirkungen der Rückführung für sich bleiben dagegen unerheblich; anders ist das nur, wenn sie sich als besonders dramatisch und für das Kind als schlechthin bedrohlich darstellen, dazu OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 644 und OLG Hamm, FamRZ 2002, 44; OLG Dresden, FamRZ 2002, 1136; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956 (958 mit Nachw.); OLG Rostock, FamRZ 2003, 959; vgl. auch BG (CH), FAMPRA.ch 2003, 476. Nicht ausreichend ist schließlich die »Gefahr der Trennung dieses Elternteils« von seinem Kind, OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 644 und Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79 mit Nachw.; a. A. OLG Rostock, IPrax 2002, 218 mit besonders harscher Kritik von Siehr, IPrax 2002, 199, da sonst der Entführer auch noch Vorteile aus seinem eigenen Verhalten ziehen könnte – er könnte sich auf die Strafbarkeit berufen, die er durch die Entführung erst ausgelöst hat, um mit dem Kind nicht zurückkehren zu müssen bzw. sich auf die "Gefahren" berufen, die mit einer Trennung gerade von ihm verbunden wären. Kann die Trennung des Kindes von dem Entführer vermieden werden, wenn er mit dem Kind gemeinsam mit diesem in den Entführungsstaat zurückkehren kann, kann der andere Teil gehalten sein, einen dort gestellten Strafantrag zuvor zurückzunehmen, OLG Rostock, FamRZ 2003, 959, sonst spielt keine Rolle, dass im Einführungs-/Rückführungsstaat strafrechtliche Sanktionen drohen, a. A. OLG Rostock, IPrax 2002, 218; wie hier BG (CH), FAMPRA.ch 2003, 476 (478f.); vgl. auch BG (CH), Nr. 5 P.1/1999 (für das Verhältnis zu Israel) und Schmid, AJP 2002, 1325 (1333 Fn. 77). Die Folgen der Trennung lassen sich auch durch andere gestufte Maßnahmen und begleitende Hilfen stets abmildern und häufig ausschließen, zu diesen Punkten auch Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683; KG, DAVorm. 2000, 1156; OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 644; ablehnend gegenüber den Vorstellungen des OLG Rostock auch AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398 (399f.). Dabei kann sich im Beschwerdeverfahren, wenn eine erstinstanzliche Rückgabeentscheidung zu überprüfen ist, ein Elternteil auch dann auf Art. 13 Abs. 1 d) berufen, wenn er zunächst und vor dem Ag seine "Bereitschaft zur Rückkehr mit den Kindern in das gemeinsame Herkunftsland" erklärt hat, OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 726, weil für ihn insoweit keine Bindung eingetreten ist.

**Beispiele:**

- Sitzt der Vater, der von der Entführung des Kindes betroffen ist, (nun) in **Strafhaft**, fehlen ausreichende Versorgungsmöglichkeiten bei ihm für das Kind, OLG Karlsruhe, NJW 2000, 3361 (3362 – dann kommt sogar Abänderung einer zuvor ergangenen Rückführungsanordnung in Betracht, § 1696 BGB).
- Ebenso ist zu entscheiden, wenn der Ast. (inzwischen) schwer krank ist und das Kind deshalb nicht versorgen kann, regelmäßig **Drogen** nimmt, unter **Alkoholismus** leidet oder in anderer Form – auch nicht mit Unterstützung durch andere Stellen – für das Kind eintreten kann, Einzelheiten bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683; OLG Hamm, FamRZ 2000, 948 (949).
- Umgekehrt spielen diese Punkte (selbstverständlich) auch beim anderen Elternteil und der gebotenen Abwägung ihre Rolle.
- Einfache **Störungen**, etwa **leichte Erkrankungen**, sind dagegen unerheblich. Ohne Bedeutung bleibt ohnehin, dass der Entführer für das Kind »bessere Lebenschancen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten« bieten kann als der andere Teil, denn das Gericht im Entführungsstaat hat nicht über die elterl. Sorge selbst zu entscheiden, einmal abgesehen davon, dass diese Gesichtspunkte selbst für sie nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- Stets muss die Gefahr für das Kind **aktuell** sein; sie darf nicht hypothetisch bleiben und von künftigen Entwicklungen, die eintreten, aber auch ausbleiben können, abhängig sein, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683.
- Drohende **Unterbringung** des Kindes nach der Entführung bei dritten Personen, etwa den Großeltern, oder **Heimaufenthalt** – oder Platzierung in einer **Pflegefamilie** – sind in angemessener Form zu berücksichtigen; fast durchgängig wird sich der verletzte Elternteil mit seinen Rückführungsanordnungen durchsetzen, aber das kann auch anders sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob die Situation zum anderen Elternteil wirklich besser ist; ist die Betreuung des Kindes bei ihm nicht gewährleistet, kann die Entscheidung "gegen" ihn ausfallen (wenn das Kind bei ihm fremdplatziert werden müsste).
- **Vernachlässigung** des Kindes, körperliche oder seelische Aggressionen durch den verletzten Elternteil, drohender sexueller **Missbrauch**, zum behaupteten sexuellen Missbrauch nach Schweiz. Praxis dabei Kuhn, AJP 1997, 1097 (1100 mit Nachw.), auch durch den Lebenspartner – ohne ausreichenden Schutz durch die dortigen Einrichtungen und Behörden – sind im Rahmen von Art. 13 mit besonderer Aufmerksamkeit zu erfassen und in der gebotenen Form zu berücksichtigen.
- **Geschwisterbindung** kann wesentlich werden, zu beiden Punkten Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 683; Vomberg/Nehls, S. 39f.
- Drohende (weitere) Rückführung des Kindes in den Zufluchtsstaat nach entspr. Sorgerechtsregelung im Entführungsstaat, die noch nicht erfolgt und im gegenwärtigen Streit nur »angekündigt« ist, bleibt dagegen ohne Bedeutung; sie wird vom HKindEntÜ hingenommen, um eigene Ziele verwirklichen zu können, Palandt/ Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79. Andernfalls würde im Rückführungsverfahren eben doch – nun noch mit prognostischen Fähigkeiten – eine Sorgerechtsentscheidung getroffen, vgl. zu diesen Punkten aber OLG Rostock, IPrax 2002, 218, sehr kritisch daher Siehr, IPrax 2002, 199, zur bereits geregelten elterl. Sorge Rz. 84,
- zur fehlenden Eignung des Ast. (meist: des Vaters) zur Erziehung des Kindes vgl. zur Praxis in der Schweiz Kuhn, AJP 1997, 1093 (1100f.), und durchgängig gehören die Erwägungen zu diesem Punkt im Sorgerechtsverfahren, nicht in den Streit um die Kindesentführung,
- zur Lebensführung des Vaters, die ihm nun vorgehalten wird, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1100 und 1101f.), also etwa zur **Arbeitslosigkeit**, zu seinem Zusammenleben mit seinen Eltern, zu fehlenden ausreichenden **finanziellen Mitteln** bei ihm und fehlenden Möglichkeiten, mit den Kindern in die vorherige Ehwohnung zurückzukehren, schließlich
- zu der allg. Erwägung, die Kinder hätten sich in der Zwischenzeit »gut im neuen Land« eingelebt und gingen dort erfolgreich zur Schule,
- und sämtliche Einzelheiten spielen keine (große) Rolle, wenn nicht Gefährdungen des Kindes offensichtlich sind, so dass sie im Sorgerechtsverfahren zu gewichten und bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Auch **Kleinkinder** gehören nicht notwendig zur Mutter, vgl. dazu entschieden KK FamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 28, Kuhn, AJP 1997, 1093 (1099, 1100); zur kinderpsychologischen Sicht Balloff, FPR 2004, 309.

84

Hat ein Gericht im **Ursprungsstaat** dem Entführer auch nur vorläufig die alleinige elterl. Sorge zugesprochen, kann Abs. 1 b) dagegen erfüllt sein, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 684; dann ist die (nochmalige) Rückführung des Kindes in den Entführungsstaat (praktisch) zwangsläufig, so dass die »erste« Rückführung missbräuchlich erscheinen kann und unzulässig ist, weil sie das Kind in eine schwierige/unzumutbare Lage bringt. Ablehnung der Herausgabe an den (früher) sorgeberechtigten Elternteil liegt daher nahe, vgl. dazu auch OLG Koblenz, 13 UF 101/92. Anders kann aber zu entscheiden sein, wenn nur eine einstweilige Maßnahme im Scheidungsverfahren (Eheschutz) getroffen ist.

85

Erblich und zu beachten bei der beantragten Rückführung ist, dazu Abs. 2, auch die **Weigerung** eines Kindes, wenn »es ein Alter und eine Reife, vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2004, 726 (für ein neunjähriges Kind – sie wird verneint), erreicht

hat, angesichts derer es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen«, zu den Vorstellungen des Kindes sonst vgl. Kuhn (Rechtsslage in der Schweiz) AJP 1997, 1093 (1102). Feste Altersgrenzen kennt das HKindEntÜ dagegen nicht, etwa die Vollendung des 12. oder des 14. Lebensjahres; allerdings sind seine Bestimmungen ohnehin nur anwendbar, wenn das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist. **Druck** durch den Entführer liegt nahe; **Loyalitätskonflikte** sind für das Kind (fast) unvermeidbar, das zwischen beiden Elternteilen wählen muss. Deshalb ist, soweit das möglich ist, im Verfahren sicherzustellen, dass seine Vorstellungen frei und unbeeinflusst bleiben, OLG Brandenburg, NJW-RR 1997, 902. **Anhörung** der Beteiligten (und des Kindes) ist daher geboten. Bestellung eines **Verfahrenspflegers** wird hilfreich sein, § 50 FGG. Allerdings hängt die Rückführung nicht vom erklärten **Willen** des Kindes ab, das nicht allein entscheidet (auch nicht im Sorgerechtsverfahren nach §§ 1671, 1672 BGB bei Streit der Eltern und widerstreitenden Anträgen), vgl. dazu Weitzel, DAVorm. 2000, 1059 (1064/1065), und auch seine Äußerung, nun beim "entführenden Elternteil" bleiben zu wollen, entscheidet nicht für sich Erklärungen (sehr) kleiner Kinder sind praktisch ohne Bedeutung; schon deshalb sollten sie ihnen im Verfahren auch erspart werden.

86

**Ältere Kinder** müssen dagegen einbezogen werden, die sich auf eigene **Grundrechtspositionen** (bei uns) berufen können, etwa **Art. 2 GG**, dazu und zu Art. 20 HKindEntÜ auch Schmid, AJP 2002, 1325 (1335f.), Gerichtskreis II Biel-Niedenau, NE. Z 9961591 – ein 12-jähriges Mädchen äußert, nicht zur Mutter nach Ungarn zu wollen, und das Gericht hält diese Erklärung für »ausreichend«, um die Rückführung abzulehnen (sehr fraglich). Dabei mag die Grenze bei (vielleicht) **16 Jahren** verlaufen, dazu Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 685 (als Anhaltspunkt), bei uns § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB, aber für Kinder, die älter als 16 Jahre sind, gilt das HKindEntÜ ohnehin nicht. Ist das Kind 14 Jahre alt, sollten seine ernst gemeinten und ernst zu nehmenden Erklärungen jedenfalls Berücksichtigung finden, das dann regelmäßig anzuhören ist, zu diesen Punkten Schewpe, FPR 2001, 203, und kleinere Kinder, etwa ab 8 Jahren, sollten ihre Meinung äußern dürfen, ohne dass dies zwangsläufig wäre, aber sie entscheiden nicht allein, Übersicht bei Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 79 a. E. mit vielen Nachw. aus der Rspr., etwas einschränkender – und offener für Äußerungen der Kinder (11 und 12 Jahre alt) – OLG Brandenburg, FamRZ 1997, 1098; Übersicht auch bei KKfamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 79 und Vomberg/Nehls, S. 43f.; Bach/Gildenast, S. 58, jeweils mit Kriterienkatalogen bzw. Beispielen; Weitzel, DAVorm. 2000, 1059.

86a

Nach Art. 13 Abs. 3 HKindEntÜ hat das Gericht bei seiner Entscheidung oder die Verwaltungsbehörde bei den Anordnungen, die sie zu treffen hat, die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes erteilt worden sind.

87

Bei **gegenläufigen Entführungen** oder »Zweitentführungen«, dazu auch Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543f., etwa von Deutschland nach Frankreich, von Frankreich dann wieder nach Deutschland durch den jeweils anderen Elternteil und widerstreitenden Rückführungsanträgen im anderen Land ist dagegen letztlich – zumindest bei uns – über die **elterliche Sorge** selbst zu entscheiden, auch wenn Anträge nach dem HKindEntÜ gestellt sind, die nach den eigenen Voraussetzungen (zunächst) erfolgreich sein müssten, vgl. weitere Einzelheiten auch bei Rz. 46. Nur so lassen sich Zufälligkeiten vermeiden, denn sonst würde – in Deutschland – der zweite Entführer besser gestellt als der erste Rechtsverletzer, geradezu eine Aufforderung zum erneuten Rechtsbruch, zum Fall T. vgl. zu den in Deutschland und Frankreich ergangenen Gerichtsentscheidungen DEuFamR 1999, 55f. und Hohloch, DEuFamR 1999, 73; Schulz, FamRZ 2003, 336 (339f.); Coester-Waltjen, JZ 1999, 462 sowie Siehr, DEuFamR 2000, 125; zur Rspr. des BVerfG A. Staudinger, IPrax 2000, 194; zu Verfahrensfragen Rausch, FF 1999, 180; im übrigen BVerfG, DEuFamR 2000, 263; zum Arbeitsstab beim BMJ zur Konfliktminderung A. Staudinger, IPrax 2000, 448.

88

Jedenfalls sind die Ablehnungsgründe für den nach dem Abk. beantragte Kindesentführung in Art. 12 und 13 HKindEntÜ (und 20) **abschließend** aufgezählt; Staatsangehörigkeit des Kindes zum Herkunftsstaat – etwa – spielt daher keine Rolle, zu Verfahrensfragen unten Rz. 113f. Allgemeine Erwägungen zum "Wohl des Kindes" sind daher gar nicht erst anzustellen.

89

Nach einer **Mitteilung** aus dem Ausland über das widerrechtl. Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedsstaat darf eine **Sorgerechtsentscheidung** erst

- nach Ablauf der in Art. 16 vorgesehenen Frist für den Rückführungsantrag
- oder nach Abweisung getroffen werden, Art. 16 HKindEntÜ (Einzelheiten dort); sonst ist sie möglich, denn mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ändert sich auch die gerichtl. Zuständigkeit, keine perpetuatio fori, vgl. zu Einzelheiten Rz. 17 und BGH, IPrax 2003, 145; OLG Nürnberg, FamRZ 2003, 163; anders ist die Situation im Bereich der VO Nr. 2201/2003, vgl. zu Einzelheiten Motzer, FamRB 2002, 149 (151).

#### Art. 14

##### [Feststellung der Widerrechtlichkeit des Verbringens]

**Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichwohl ob sie**

**dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.**

**Art. 15**  
**[Bescheinigung über Widerrechtlichkeit]**

**Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.**

90

Entscheidungen aus dem Herkunftsstaat des Kindes werden bei seiner beantragten Rückführung im Zufluchtsstaat nicht wie sonst – etwa nach den Regeln des ESorgeÜ – anerkannt und vollstreckt, zur Widerrechtlichkeitsbescheinigung gleich Art. 15 HKindEntÜ. Vielmehr werden sie dort, Art. 14 HKindEntÜ, unmittelbar berücksichtigt, und deshalb kommt ihnen stets eigene Bedeutung zu.

Für uns ist dabei (auch) **Art. 7 § 1 FamRÄndG 1961** verdrängt, etwa bei einer Sorgerechtsregelung im **Scheidungs Urteil**, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 80.

91

Art. 15 HKindEntÜ erleichtert den Behörden im ersuchten Staat die Feststellung, ob »widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes« vorliegt; maßgeblich sind insoweit jedenfalls die rechtlichen Voraussetzungen nach **Herkunftsrecht** (des Kindes), Art. 3 HKindEntÜ. Deshalb kann Vorlage einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung aus diesem Staat verlangt werden; (weitere rechtl.) Bindungen für sie entstehen so allerdings nicht, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 691; a.A., KG FamRz 1997, 1098; offen OLG Hamm, FamRZ 2000, 370. Doch können die Ergebnisse im Zufluchtsstaat (auch) übernommen werden; ohne wirklich bessere Einsicht sollte die Rückführungsentscheidung (oder ihre Ablehnung) jedenfalls nicht von ihnen abweichen, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 30.

91a

Im Inland ist dabei das FamG zuständig, in dessen Bezirk das Kind zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; bei Fürsorgebedürftigkeit leisten die Zentralen Behörden Hilfe. Im übrigen können auch die ersuchenden Behörden eine Bescheinigung nach Art. 15 HKindEntÜ vom Ast. fordern, zu Rechtsmitteln BGH, FamRZ 2001, 1706; Einzelheiten bei Vomberg/Nehls, S. 96; zum Rechtsschutzbedürfnis OLG Zweibrücken, FamRZ 1999, 950 (kann fehlen, wenn der Rückführungsantrag im Zufluchtstaat endgültig abgelehnt ist). Bei uns zumindest ist die Entscheidung zu begründen, § 41 S. 2 IntFamRVG, und schon dies wird verhindern, dass die Behörden und sonstigen Stellen im Zufluchtsstaat die Dinge anders beurteilen als wir.

92

Die Bescheinigung nach Art. 15 HKindEntÜ kann auch »ohne genaue Kenntnis des Landes, in welches das Kind entführt ist« ausgestellt werden; sie beschäftigt sich allein mit der Situation im Herkunftsstaat, AG Mannheim, FamRZ 1997, 1101, und deshalb muss nicht einmal der gegenwärtige Aufenthaltsort des Entführers feststehen.

#### **Art. 16**

##### **[Verbot einer Sachentscheidung über Sorgerecht]**

**Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.**

93

Art. 16 HKindEntÜ wahrt den Vorrang des Abk. und verhindert eine **Sorgerechtsentscheidung** ohne Beachtung des Rückführungsverfahrens; dabei dürfen die sonst zuständigen Behörden und Gerichte im Zufluchtsstaat eine »Sachentscheidung über das Sorgerecht« erst treffen, falls ihnen das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes (dazu Art. 3) mitgeteilt ist, wenn abschließend geklärt ist »dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist«, wobei Rechtskraft der Entscheidung maßgeblich wird, dazu Pirrung, IPrax 2002, 197 (198), oder wenn innerhalb einer angemessenen Frist kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt ist. Für die Mitteilung müssen die nötigen Förmlichkeiten eingehalten werden; Antrag bei der Zentralen Behörde nach Art. 8 HKindEntÜ ist dagegen nicht erforderlich, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 92; a. A. AG Würzburg, FamRZ 1998, 1370.

93a

Ist (trotz Entführung des Kindes) kein Rückführungsantrag gestellt, bleibt eine Sorgeentscheidung auch im Zufluchtstaat möglich, und sie kann sogar dann noch erfolgen, wenn im Herkunftsstaat ein entspr. (Sorge-)Verfahren bereits geführt wird, da damit die Gerichtsbarkeit nicht endgültig festgelegt ist, keine perpetuatio fori, vgl. dazu OLG Nürnberg, FamRZ 2003, 163 und OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1084 (für die EheGVO) und Motzer in seiner Anm. FamRB 2003, 247; vgl. auch BGH, IPrax 2003, 145 und oben Rz. 73; anders ist die Situation teilweise im Bereich der VO Nr. 2201/2003, also für Verfahren, die in ihrem Anwendungsbereich und nach dem 1.3.2005 eingeleitet sind, ist das allerdings anders, dazu Motzer, FamRB 2002, 149 (151), nicht anders als schon nach Art. 3 Abs. 3 EheGVO (VO Nr. 1347/2000), zur Abgrenzung OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1084.

Ist eine Sorgerechtsentscheidung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Gerichtsstand hat, ist sie unverbindlich; sie ist auch nicht anerkennungsfähig; dazu OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04 und Art. 17 HKindEntÜ.

93b

Mit den Überlegungen aus Art. 16 wird auch verhindert, dass

- ein Antragsteller im Zufluchtstaat die Abstammung anfechten kann,
- um dann bis zur Entscheidung über diesen Punkt Rückführung des Kindes zu verweigern. Allein maßgeblich ist Art. 4, bzw. die sonstigen Voraussetzungen des HKindEntÜ, vgl. zu Einzelheiten im übrigen Rz. 17 b sowie 77. Nur wenn die Abstammung "unmöglich" ist und sämtliche Einzelheiten geklärt sind, ist anders zu entscheiden, dann stehen dem anderen Elternteil keine Sorgebefugnisse zu, in die der Entführer eingegriffen haben könnte.

93c

Vorläufige Anordnungen werden durch Art. 16 allerdings nicht ausgeschlossen, offen noch OLG Nürnberg, FamRZ 2000, 369, wie hier Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 82; gerichtl. Regelungen über die Herausgabe des Kindes etwa nach § 1632 BGB sind dagegen ausgeschlossen, denn sie setzen gerade Regelungen zum Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht des verbliebenen Elternteils voraus, dazu OLG Zweibrücken, FamRZ 1999, 106 und OLG Nürnberg, FamRZ 2000, 369 (370). Stehen Besuche im Streit, kann auch keine (weitere) Regelung dieser Befugnisse dort erfolgen.

94

Zur **Angemessenheit** der Frist enthält Art. 13 HKindEntÜ selbst keine Regelung; sie sollte aber »auf keinen Fall« mit weniger als drei Monaten bemessen werden, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 34. Bereits laufende Verfahren sind auszusetzen, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 31 und Weitzel, DAVorm. 2000, 1058 (1065). Dabei schließt Art. 16 HKindEntÜ auch Verfahren über das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ein, dazu OLG Hamm, FamRZ 2000, 373, oder andere Ausschnitte aus der elterl. Sorge, die folglich nicht selbst im »Mittelpunkt« stehen und betroffen sein muss, wenn das HKindEntÜ berührt sein kann.

95

Ist der Ast. mit seinem **Rückführungsantrag** erfolgreich, hindert Art. 16 HKindEntÜ nach seinem Wortlaut Entscheidungen zum Sorgerecht im Zufluchtstaat nicht (mehr); aber die **Sperrwirkungen** aus dieser Bestimmung sollten »dann erst recht« gelten, so Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 82 und BGH, IPrax 2002, 215 (216f.), zumindest

- solange der Ast. die Rückführung nachdrücklich betreibt und vollzieht,
- wobei ihm längere Fristen als sonst bleiben (nicht: drei Monate),
- wenn er nicht an der schleppenden Arbeitsweise der Vollstreckungsorgane im anderen Staat oder
- an Eingriffen oder Störungen des anderen Elternteils bisher gescheitert ist bzw. durch sie behindert wird, KG, FamRZ 2000, 374 und OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 375, so dass ihm insoweit jedenfalls keine Nachteile entstehen dürfen; zu weiteren Einzelheiten Pirrung, IPrax 2002, 197 (198) nach BGH, IPrax 2002, 215. Nach **Ausführung** der Rückgabeentscheidung tritt Art. 16 HKindEntÜ dagegen einer Sorgerechtsregelung im Zufluchtstaat nicht (mehr) in den Weg, BGH, IPrax 2002, 215 und Pirrung, IPrax 2002, 197 (198); zu Zuständigkeitsfragen in diesem Zusammenhang (MSA, KSÜ und HKindEntÜ) Coester-Waltjen, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 543 (547f.). Von vornherein ohne Bedeutung für die Rückführung ist das in einem anderen Land – vielleicht noch – andauernde Sorgerechtsverfahren, dazu ebenfalls Pirrung, IPrax 2002, 197 (198). Erst mit der tatsächlichen Rückführung des Kindes haben die Regeln des HKindEntÜ jedenfalls ihren Zweck erfüllt, so dass nicht die entspr. Anordnung aus dem Zufluchtstaat maßgeblich werden kann, dazu OLG Stuttgart, FamRz 2000, 374 und BGH, IPrax 2002, 215. Nun und für alle anderen Einzelheiten gelten daher die allg. Vorschriften und Grundsätze einschl. des MSA, dazu Pirrung, IPrax 2002, 197 (198); wohl noch weitergehend OLG Hamm, FamRZ 2000, 373 (374), das der Meinung ist, dt. Gerichte seien weiterhin und »noch für die Dauer des in dem anderen Vertragsstaat (= früherer Aufenthaltsstaat) anhängigen Sorgerechtsverfahren« gehindert, selbst die elterl. Sorge zu regeln, zu Einzelheiten Pirrung, IPrax 2002, 197 (198). Dabei gilt Art. 16 HKindEntÜ auch für eine beabsichtigte Regelung zum **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, OLG Hamm, FamRZ 2000, 373, und »blockiert« sie, solange das Verfahren nach dem HKindEntÜ – nach den gerade genannten Grundsätzen – nicht abgeschlossen und das Kind (nicht) tatsächlich zurückgeführt ist. Dann wird allerdings eine Sachentscheidung kaum noch möglich sein, weil schon für die Zuständigkeit an den Aufenthaltsort angeknüpft werden müsste, der sich aber gerade geändert hat. Insgesamt will das HKindEntÜ jedenfalls verhindern, und seine Ziele und Vorgaben werden prägend, dass
- eine Entscheidung im Zufluchtstaat zur Rückführung
- durch eine Sachentscheidung in einem anderen Vertragsstaat unterlaufen wird,
- und das wäre auch so, wenn bei angeordneter Rückführung, aber vor der Ausführung, die grundlegenden Sachfragen dort geregelt werden könnten, dazu OLG Hamm, FamRZ 2000, 373. – Nach den Bestimmungen des KSÜ, und sie können auch jetzt schon für die Auslegung des HKindEntÜ herangezogen werden, gilt:
- Art. 5 Abs. 2 KSÜ steht unter dem Vorbehalt von Art. 7 KSÜ;

- so ist sichergestellt, dass die Zuständigkeit nach Art. 5 KSÜ auch im Falle einer Kindesentführung in der Regel für mindestens ein Jahr nach Kenntnis des Sorgeberechtigten vom neuen Aufenthaltsort des Kindes fortbesteht, dazu Pirrung, IPrax 2002, 195 (198).
- Im übrigen ordnet Art. 7 KSÜ an, unter welchen Voraussetzungen und wann (frühestens) die Zuständigkeit vom Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf den Entführungsstaat übergeht.
- »Anhängigkeit« umfasst jedenfalls auch das Vollstreckungsverfahren.

95a

Für die Kindesentführung unter den Mitgliedsstaaten enthält auch die VO Nr. 2201/2003 eigene Regeln, die neben die Vorschriften des HKindEntÜ treten können, aber dieses Abkommen nicht verdrängen, zu Einzelheiten schon knapp Rz. 5 und 20. Die früheren Absichten, die ein eigenes System von Regeln zur Kindesentführung unter den Mitgliedsstaaten einführen wollten, sind dagegen nicht eingelöst, dazu Finger, FPR 2002, 621 (625 Fn. 49). Vielmehr entscheidet der Ast selbst, ob er nach ihren Regeln vorgeht oder sich auf die Bestimmungen des HKindEntÜ stützen will.

96

**Vorläufige Anordnungen** sind durch Art. 16 HKindEntÜ nicht ausgeschlossen, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 82, a. E., offen OLG Nürnberg, FamRZ 2000, 369, die damit in der Sache unter dem Vorbehalt der Rückführungsentscheidung aus dem Zufluchtsstaat stehen.

#### Art. 17

#### [Rückgabe trotz Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat]

**Der Umstand, dass eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkannt ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.**

96a

Art. 17 HKindEntÜ legt fest, dass eine Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat einer Rückgabeanordnung nicht entgegensteht, dazu auch OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 959 (960). Allerdings können die Gerichte des ersuchten Staates nach Art. 17 Hs. 2 HKindEntÜ die Gründe, die zur Anordnung dort geführt haben, bei ihrer Regelung berücksichtigen. Ob Art. 17 HKindEntÜ allerdings überhaupt Sorgerechtsentscheidungen aus dem Herkunftsstaat umfasst, ist nicht ganz sicher; jedenfalls aber sind die maßgeblichen Überlegungen dort bei der Entscheidung zur Rückführung einzubeziehen. Soll ein Kind aus dem Zufluchtstaat zurückgeführt werden, gilt wieder die (gerichtliche oder behördliche) Regelung im anderen Staat, und das Kind würde in eine **unzumutbare Lage** gebracht, Art. 13 Abs. 1 b), wenn so seine Rückkehr aus seinem jetzigen Aufenthaltsstaat in den »Zufluchtstaat« unmittelbar nachfolgen würde, weil die Ursprungsentscheidung zur elterlichen Sorge diese Ziele gerade festlegt, OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 959 (960f.). So würde das Kind zum bloßen Streitobjekt (ohne Rücksicht auf seine Bedürfnisse); der Entführer dagegen beharrt lediglich auf seinem Recht, denn im Heimatland muss er sich mit einer ihm ungünstigen Sachentscheidung auseinandersetzen.

**Beispiel**, OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 959: *Kinder werden von Frankreich nach Deutschland verbracht; im Verfahren nach Art. 242ff. Code civil hat das zuständige Gericht in Frankreich nach einem gescheiterten Sühneversuch durch Beschluss vorläufige Maßnahmen nach Art. 254 bis 256 Code civil angeordnet und dabei den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gerade bei der Mutter in Deutschland festgelegt, weil sie »über mehr Verfügbarkeit für das Kind und über zufriedenstellendere Unterbringungsmöglichkeit verfüge als« ihr Mann. Der Umstand, dass sie das Kind in Deutschland (bereits) zurückbehalten hat, hat dieses Verfahren nicht bestimmt. Beide Elternteile waren nämlich in der Verhandlung anwesend und konnten vom Gericht persönlich angehört werden – deshalb sind die Kinder nicht zunächst zum Vater nach Frankreich zurückzubringen, der sie sofort wieder an die Mutter herausgeben müsste.*

96b

Sind dem »Entführer« sämtliche Elternbefugnisse übertragen, **elterliche Sorge**, liegt schon kein Entführungsfall vor, zur Gesamtverweisung durch die Bestimmungen des Abk. vgl. Rz. 30 a. E. und OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956. **Abänderung** in der Sache richtet sich nach den allg. Vorschriften, bei uns nach § 1696 BGB, nicht nach den Sonderregeln des HKindEntÜ; so ist auch die internat. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts festzustellen, wobei die Regeln des MSA/KSÜ in den Vordergrund rücken und auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes verweisen. Stets ist aber notwendig, dass die Gerichte dort noch entscheidungsbefugt gewesen sind; das sind sie nicht, wenn das Kind vorher schon seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einen anderen Staat verlegt hat, dazu OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04 und BGH, NJW 2002, 2955. Denn dann "genießt die im ersuchenden Staat .... geltende Rechtssituation Vorrang", OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04. Dort sind die Voraussetzungen für eine Rückführung des Kindes allein nach den Regeln des HKindEntÜ zu klären.

#### Art. 18

#### [Anordnung der Rückgabe]

**Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.**

**Art. 19**  
**[Tragweite der Rückgabeentscheidung]**

**Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.**

97

Durchgängig betont das HKindEntÜ seine **rechtl. Eigenständigkeit**. Rückgabeentscheidungen für ein entführtes oder zurückgehaltenes Kind richten sich stets und nur nach den eigenen Regeln. Unter den Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 kommen allerdings in der Zwischenzeit die Abläufe nach deren Vorschriften hinzu, VO Nr. 2201/2003, die neben das HKindEntÜ treten. Art. 17 HKindEntÜ setzt dabei Art. 16 HKindEntÜ fort. Deshalb stellt auch eine im ersuchten Staat ergangene oder anerkennungsfähige Entscheidung über das **Sorgerecht** für das Kind, die anders

ausgefallen ist als im Herkunftsstaat, für sich genommen keinen Grund dar, die Rückführung des Kindes abzulehnen, wobei andererseits die Gerichte und Verwaltungsbehörde »des ersuchten Staates ... bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen können«, auch zugunsten des Ag., Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 697.

Art. 17 HKindEntÜ gilt auch, wenn die Sorgerechtsentscheidung im Herkunftsstaat oder anerkennungsfähig in einem Drittstaat, die die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens begründet, vgl. Art. 3 HKindEntÜ, nach der Entscheidung im Zufluchtsstaat erlassen wird, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 83; Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 695. Art. 34 Satz 2 HKindEntÜ bleibt unberührt. Verweist sie allerdings auf den Zufluchtstaat, weil sie Befugnisse für den dort befindlichen Elternteil – in Kenntnis der Umstände der Entführung – anordnet, können Einzelheiten im Rückführungsverfahren berücksichtigt werden (dazu auch Rz. 96 a und OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 959).

98

Sind andere Abk. oder Regeln zwischen den Staaten einschlägig, können Gerichte und Verwaltungsbehörden im ersuchten Staat auch nach ihnen vorgehen, soweit nicht gerade das HKindEntÜ vorrangig ist, und im Verhältnis der Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 ist das nicht der Fall. Dabei können die Voraussetzungen anders als nach dem Abk. festgelegt sein, Art. 28 HKindEntÜ.

99

Entscheidungen nach dem HKindEntÜ sind keine Sorgerechtsentscheidungen wie Art. 19 HKindEntÜ ausdrücklich klarstellt; sie erfolgen erst nach den sonst für sie üblichen (verfahrensrechtl.) Regeln nach dem maßgeblichen Recht, das sich aus Staatsverträgen, insbesondere dem MSA/KSÜ, oder aus den allg. autonomen Bestimmungen ableitet, bei uns (auch) aus Art. 21 EGBGB.

**Art. 20**  
**[Schutz von Menschenrechten]**

**Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.**

100

Art. 20 HKindEntÜ ergänzt Art. 12, 13 HKindEntÜ; in der Sache enthält die Bestimmung einen **ordre public-Vorbehalt** »zugunsten« der Grundwerte über den Schutz der **Menschenrechte und Grundfreiheiten** im ersuchten Staat, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 86, so dass sich der Rückgriff auf allg. Vorbehaltsklauseln, Art. 6 EGBGB bzw. § 16 a FGG, erübrigt (enger Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 80), eher wie hier BVerfG, NJW 1996, 3145 und KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 37. Ist Art. 12 oder 13 HKindEntÜ erfüllt, ist nach diesen Regeln vorzugehen, nicht nach Art. 20 HKindEntÜ. Art. 20 HKindEntÜ bezieht sich daher nicht auf drohende seelische oder körperliche Schäden für das Kind »aus tatsächlichen Gründen«, da insoweit Art. 13 HKindEntÜ einschlägig ist oder einschlägig sein kann, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 37.

100a

Art. 20 HKindEntÜ ist dabei wie andere Regeln, die der Rückführung des Kindes entgegenreten können, »eng auszulegen«, OLG Koblenz, FamRZ 1993, 98, um die Ziele des Abk. verwirklichen zu helfen, zu vorsichtigen Einschränkungen allerdings Abt, AJP 1997, 1079 (1083), wobei die Zielsetzung des Abk. (schnelle Rückführung des Kindes) mit (möglichen) Rechtsverletzungen zum Nachteil eines Elternteils abzuwägen sind. Kindesinteressen stehen jedenfalls im Vordergrund, und deshalb reichen vage Behauptungen des Entführers ebenso wenig aus wie allg. Erwägungen des Gerichts zu Art. 20 HKindEntÜ, dazu Abt. AJP 1997, 1079 (1083); zum Einfluss der EMRK Schulz, FamRZ 2001, 1420. Der Rückführung des Kindes in den Herkunftsstaat steht jedenfalls nicht entgegen, dass dort im Scheidungsverfahren **Schuldgesichtspunkte** maßgeblich sind, die für die Regelung der **Sorgerechtsverhältnisse** vorrangig oder gar prägend werden, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 698. Interessen der **Eltern** können Bedeutung gewinnen, denn Art. 20 HKindEntÜ stellt nicht nur auf das Kind ab, Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 698. Übergabe eines dt. Kindes an den anderen Elternteil (im Ausland) stellt keine verbotene **Auslieferung** dar, Art. 16 GG. **Religiöse Grundfreiheiten** können ihr eigenes Gewicht gewinnen, dazu Mansel, NJW 1990, 2176 (2177), aber die meisten Staaten, die unter diesem Blickwinkel »kritisch« zu betrachten sein könnten, gehören dem HKindEntÜ ohnehin nicht an, KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 37. Allg. Überlegungen zu



»rechtsstaatlichen Verhältnissen« im Herkunftsstaat bleiben unerheblich und sollen meist nur die Abläufe verzögern, wobei der Ast. wohl hofft, durch Zeitablauf in der Sache bessere Ergebnisse zu erzielen – diesen Versuchen ist rechtzeitig entgegenzutreten, dazu (für die USA) OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 1339 (1340). Auch die Rückführung von **Kleinkindern** ist (allein) an Art. 12 und 13 HKindEntÜ zu messen, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 86 mit Nachw., so dass für sie nicht etwa Art. 1 und 2 GG wegen der besonderen Beziehung zur Mutter die Rückführung zum Vater (schlechthin) verhindern, Palandt/ Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 86, einschränkender aber wohl BVerfG, FamRZ 1995, 663, andererseits BVerfG, FamRZ 1996, 277.

101

Art. 20 HKindEntÜ kann dagegen eingreifen, wenn ein »voll urteilsfähiges Kind zwangsweise dem beraubten Elternteil zurückgegeben werden soll«, so BayObLG, NJW 1974, 2183; vorrangig ist allerdings Art. 13 Abs. 2 HKindEntÜ, und

wenn die tatsächlichen Voraussetzungen aus dieser Bestimmung nicht erfüllt sind, versagt auch Art. 20 HKindEntÜ und bewirkt keinen weitergehenden »Schutz«.

## 6. Kapitel IV

### Recht zum persönlichen Umgang

#### Art. 21

#### [Verwirklichung des Umgangsrechts]

**Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.**

**Die zentralen Behörden haben aufgrund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.**

**Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.**

102

Ziel des HKindEntÜ ist die Rückführung entführter Kinder nach eigenen Regeln in beschleunigter Form, aber auch

- die Beachtung des Sorgerechts, das in einem Mitgliedsstaat besteht, in den anderen Mitgliedsstaaten, und
- die Gewährleistung von Umgangsrechten zwischen den Mitgliedsstaaten.

Daneben können Besuche zur Vorbereitung der Rückführung festgelegt bzw. zwischen den Beteiligten vereinbart werden, um dem Kind den Aufenthaltswechsel zu erleichtern. Art. 21 HKindEntÜ beschäftigt sich dabei mit beiden Varianten; bestehende Umgangsregelungen sind durchzusetzen, und fehlen sie, sind sie festzulegen und auf eine sichere Grundlage zu stellen (bzw. entspr. abzuändern).

103

Ob Umgangsbefugnisse geltend gemacht werden können, beurteilt sich nach dem Recht des **Herkunftsstaates**, dazu Art. 3 HKindEntÜ; insoweit erweist sich Art. 21 HKindEntÜ als **kollisionsrechtliche Festlegung**, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 87; Staudinger/Pirring, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 39. **Verfahrensrechtl. Einzelheiten** folgen wie sonst aus Art. 7, 8ff., in Deutschland aus den Bestimmungen des IntFamRVG, Rz. 113f., das ab 1.3.2005 die bisherigen Regeln des SorgeRÜbkAG abgelöst hat, so dass Hilfe (zunächst) über die Zentralen Behörden nachgesucht werden kann. Nicht eindeutig geklärt ist die **int. Zuständigkeit** zur Entscheidung in der Sache; sie kann

- sich unmittelbar aus Art. 21 HKindEntÜ ergeben, so OLG Bamberg, FamRZ 1999, 951,
- aber auch aus **Art. 1 MSA** abzuleiten sein, Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 87, und diese Auffassung verdient, abkommensspezifische Interpretation, den Vorrang, weil sonst auch die Behörden und Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ast. tätig werden könnten, während Art. 1 MSA allein auf die Gerichtsbarkeit/Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes verweist, zutr. daher KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 39 mit Nachw.

104

Sonst haben die Zentralen Behörden die Verpflichtung aus Art. 21 Abs. 2 HKindEntÜ; sie haben das Umgangsrecht und seine Ausübung zu schützen, zu fördern, zu gewährleisten und abzusichern, wobei insoweit das Recht jeden Mitgliedsstaates maßgeblich wird, etwa mit **passrechtlichen Bestimmungen**. Um diese Ziele zu verwirklichen, können sie selbst oder durch andere Behörden und Stellen das Verfahren vorbereiten, einleiten, unterstützen und führen, vgl. dazu Abs. 3.

105

Doch nimmt Art. 21 HKindEntÜ keine Ausschließlichkeiten für sich in Anspruch; andere Regeln und Übereinkünfte können daneben benutzt und zur Grundlage genommen werden, etwa nach ESorgeÜ, vgl. auch OLG Bamberg, FamRZ 1999, 951 und KKFamR/Rausch, Anh. zu Art. 21 EGBGB Rz. 40 mit Nachw.

106

Auf Verletzungen ihres Umgangsrechts können sich nur Eltern bzw. sonst Sorgeberechtigte berufen, nicht dritte Personen, vgl. bei uns **§ 1685 BGB**, vertragsautonome Auslegung des HKindEntÜ, dazu Limbrock, FamRZ 1999, 1631. Im Bereich des ESorgeÜ ist das anders, und ist im Ausland eine Umgangsregelung »für« einen anderen Berechtigten ergangen, ist sie bei uns in der üblichen Form anzuerkennen und zu vollstrecken; dazu 7.10 Rz. 67 und 92 Beispiel 7.

## 7. Kapitel V

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 22

#### [Verbot, Prozesskostensicherheit zu verlangen]

107

**In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen, darf für die Zahlung von Kosten und Auslagen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.**

**Art. 23**  
**[Befreiung von Legalisation]**

**Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.**

**Art. 24**  
**[Sprache der Schriftstücke]**

**Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke werden der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.**

**Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben.**

Vorbehalte nach Art. 24 Abs. 2 haben Belize, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Neuseeland, Norwegen, Südafrika und die Vereinigten Staaten erklärt, und danach leistet Frankreich nur solchen Anträgen Folge, die in französischer Sprache abgefasst oder von einer französischen Besetzung begleitet sind, Belize, Estland, Finnland, Island, Neuseeland, Südafrika und die Vereinigten Staaten nur solchen, die in englischer Sprache abgefasst bzw. von einer englischen Übersetzung begleitet sind, während sich Dänemark, Griechenland und Norwegen vorbehalten, französische Schriftstücke nicht anzunehmen.

**Art. 25**  
**[Prozesskostenhilfe]**

**Angehörige eines Vertragsstaats und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat haben, wird in allen mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten Prozesskosten- und Beratungshilfe in jedem anderen Vertragsstaat zu denselben Bedingungen bewilligt wie Angehörigen des betreffenden Staates, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.**

Vgl. sonst zur PKH in den Mitgliedsstaaten der EU Richtlinie 2003/8/EG des Rates, ABl. EG 2003 L 26/41, 8.3 B; weitere Einzelheiten im übrigen Rz. 134f. und Bach/Gildenast, S. 70f.

**Art. 26**  
**[Verfahrenskosten der Behörden]**

**Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen. Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.**

**Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, dass er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.**

**Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufgrund dieses Übereinkommens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Recht zum persönlichen Umgang treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.**

Einen Vorbehalt nach Art. 26 Abs. 3 haben die Bundesrepublik Deutschland sowie Belize, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Island, Israel, Kanada (mit Ausnahme der Provinz Manitoba), Luxemburg, Mauritius, der Republik Moldau, Monaco, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Panama, Polen, Schweden, Simbabwe, die Slowakei, St. Kitts und Nevis, Südafrika, die tschechische Republik, die Türkei, Venezuela, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten erklärt, und danach werden Kosten, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergeben, nur soweit getragen, als sie durch die Prozess- und

Beratungshilfesysteme der betreffenden Staaten bzw. Provinzen gedeckt sind. Zu weiteren Einzelheiten unten Rz. 113 f. und (als Beispiel) AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398 (401).

#### Art. 27

##### [Offenbare Unanwendbarkeit des Übereinkommens]

**Ist offenkundig, dass die Voraussetzungen dieses Übereinkommens nicht erfüllt sind oder dass der Antrag sonst wie unbegründet ist, so ist eine zentrale Behörde nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. In diesem Fall teilt die zentrale Behörde dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihr den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe mit.**

107a

Lehnt der Generalbundesanwalt seine Tätigkeit ab, Art. 27 HKindEntÜ, weil die Voraussetzungen für das Übereinkommen im einzelnen nicht vorlägen, etwa weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat habe oder dem Verhalten des anderen Elternteils gemessen an den Maßstäben des HKindEntÜ offensichtlich die "Widerrechtlichkeit" fehle, kann sich dieser Partner zur Wehr setzen und gerichtlich vorgehen bisher § 4 Abs. 1, Abs. 2 SorgeÜbkAG, nun § 8 IntFamRVG; zuständig ist das OLG, zu weiteren Einzelheiten OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04. Sämtliche Einzelheiten sind dann im Verfahren zu prüfen, wobei Amtsermittlungsgrundsätze gelten, § 12 FGG. Regelungen zur elterl. Sorge im Ausland können nur dann die "Widerrechtlichkeit" des Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat beseitigen, wenn das dortige Gericht bei der Entscheidung (noch) international zuständig gewesen ist; fehlt dagegen diese Zuständigkeit, "genießt die im ersuchenden Staat ... geltende Rechtssituation Vorrang", OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04, so dass die Rückführungsvoraussetzungen allein nach den Regeln des HKindEntÜ festzustellen sind, vgl. auch Rz. 121.

#### Art. 28

##### [Vollmacht auf ersuchte Behörde]

**Eine zentrale Behörde kann verlangen, dass dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beigelegt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird.**

Zur in Deutschland üblichen Vollmacht vgl. Rz. 137.

#### Art. 29

##### [Unmittelbare Inanspruchnahme der Behörden]

**Dieses Übereinkommen hindert Personen, Behörden oder sonstige Stellen, die eine Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang im Sinn des Artikels 3 oder 21 geltend machen, nicht daran, sich unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates zu wenden, gleichviel ob dies in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon erfolgt.**

#### Art. 30

##### [Zulässigkeit von Schriftstücken]

**Jeder Antrag, der nach diesem Übereinkommen an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates gerichtet wird, sowie alle dem Antrag beigelegten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen sind von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen.**

#### Art. 31

##### [Konkretisierungsklausel bei räumlicher Rechtspaltung]

**Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist**

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### Art. 32

##### [Konkretisierungsklausel bei personaler Rechtspaltung]

**Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.**

#### Art. 33

##### [Interlokale Kollisionen bei Mehrrechtsstaaten]

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

**Art. 34**  
[Verhältnis zu anderen Staatsverträgen]

Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang bezweckt werden soll.

108

Nach Art. 34 Satz 1 HKindEntÜ ist das Abk. vorrangig gegenüber dem MSA; das bedeutet:

Ist ein Kind ins Ausland entführt, sind die inl. Zentralen Behörden im Rahmen ihres durch das HKindEntÜ begründeten Aufgabenbereichs zur Tätigkeit verpflichtet; insoweit sind sie int. zuständig.

Sie arbeiten mit den ausl. Zentralen Behörden zusammen, die die notwendigen Maßnahmen im Zufluchtsstaat einzuleiten und zu betreiben haben, zur Bedeutung der EMRK dabei Schulz, FamRZ 2001, 1420, zur Normenkollision bei int. Kindesentführung sonst Rieck, FPR 2001, 183.

109

Für inl. Schutzmaßnahmen nach dem MSA bleiben dagegen weiterhin die inl. Behörden und Gerichte berufen und (int.) zuständig, weil sich zumindest zunächst der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nicht ändert. Schutzbedürfnisse des Kindes kann fortbestehen. Sachlich legen ohnehin die Bestimmungen – bei einer Sachentscheidung – des MSA für uns die Rechtsanwendung fest; Art. 21 EGBGB ist weitgehend verdrängt. Für Entscheidungen über die Widerrechtlichkeit der Entführung (Verbringen oder Zurückhalten des Kindes) sind weiterhin inl. Behörden und Gerichte zuständig. Allerdings dürfen keine Übergriffe in den Bereich des HKindEntÜ entstehen; insoweit besteht Vorrang für Rückgabeeanordnungen bzw. Umgangsregelungen, die zugleich Schutzmaßnahmen nach MSA sein können. Art. 3 MSA ist dabei verdrängt.

109a

Im Einvernehmen mit Österreich hat die Bundesrepublik Deutschland das dt.-österreich. Vormundschaftsabk. v. 5. 2. 1927 gekündigt, 7.7. A, und vom 1. 7. 2003 an gelten im dt.-österreich. Verhältnis die Bestimmungen des HKindEntÜ, zu Einzelheiten BT-Drucks. 15/610 und Rz. 3 Abs. 2. Unter den Mitgliedsstaaten der EheGVO gelten eigene Regelungen, die das HKindEntÜ allerdings nicht ersetzen.

110

Ist das Kind ins Inland entführt, gilt:

- Die inl. Zentrale Behörde hat im Rahmen von Art. 7 bis 11 HKindEntÜ tätig zu werden und alles in ihrer Macht Stehende zu veranlassen, damit das Kind so schnell wie möglich zurückgegeben wird, zur Bedeutung der EMRK dabei Schulz, FamRZ 2001, 1420.
- Zur Anordnung der Rückgabe des Kindes sind inl. Gerichte int. zuständig, wobei sich die Zuständigkeiten aus dem HKindEntÜ ergeben. Für die Entscheidung sind im übrigen die Sachnormen des HKindEntÜ maßgebliche Grundlage.
- Fremde Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechte sind bei uns im Rahmen des Abk. »anzuerkennen«, und insoweit ist das MSA verdrängt.  
Förmlich kann sich die Anerkennung nach anderen Staatsverträgen richten, und besondere Bedeutung gewinnt dabei das ESorgeÜ.
- Begünstigt autonomes oder sonst anwendbares Recht allerdings die Rückgabe, sind seine Regeln vorrangig.
- Bei Besuchsrechten gilt im eigenen Anwendungsbereich nur Art. 21 HKindEntÜ.
- Sonst – Besuche und Umgang – sind autonomes Recht, andere vorrangige Staatsverträge oder die Bestimmungen des MSA maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn eine Entscheidung in der Sache getroffen wird.
- Unter den Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 sind eigene Regelungen in Kraft getreten; sie verdrängen das HKindEntÜ allerdings nicht, anders als nach den Vorentwürfen, zu Einzelheiten Finger, FamRB 2004, 234 und Rausch, FuR 2004, 154.

111

Stets hat der Ast. selbst in der Hand, statt der Regeln des HKindEntÜ die Bestimmungen des ESorgeÜ zur Grundlage für sein Vorgehen zu nehmen; dabei besteht kein Rang- oder Vorrangverhältnis. Wir gehen bei uns dagegen von einem solchen Verhältnis (vermutet) aus, § 37 IntFamRVG; legt sich der Ast. nicht ausdrücklich für das ESorgeÜ fest, und das kann er, wählen die in Deutschland eingeschalteten Behörden die Regeln des HKindEntÜ für ihre Tätigkeit (schneller, einfacher – effektiver).

112

Soweit die betroffenen Staaten dem HKindEntÜ und der VO Nr. 2201/2003 angehören, haben sie ihre Tätigkeit jeweils im Einklang mit beiden Abk. auszuüben, ohne dass ein Vorrangverhältnis besteht; Pläne nach Vorentwürfen sind nicht eingelöst, dazu Finger, FamRB 2004, 234; vgl. auch Schulz, FamRZ 2003, 1351 (1353) und Rausch, FuR 2004, 154.

#### **Art. 35 [Zeitlicher Anwendungsbereich]**

**Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.**

**Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebietseinheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.**

#### **Art. 36**

##### **[Möglichkeit rückgabefreundlicher Vereinbarungen]**

**Dieses Übereinkommen hindert zwei oder mehr Vertragsstaaten nicht daran, Einschränkungen, denen die Rückgabe eines Kindes unterliegen kann, dadurch zu begrenzen, dass sie untereinander vereinbaren, von solchen Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen, die eine derartige Einschränkung darstellen könnten.**

### **8. Kapitel VI**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 37**

##### **[Zeichnung und Ratifikation]**

**Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zum Zeitpunkt der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.**

**Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.**

#### **Art. 38**

##### **[Beitritt]**

**Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten.**

**Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.**

**Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.**

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedsstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Sie wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt, und von dort werden jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg beglaubigte Abschriften übermittelt.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

#### **Art. 39**

##### **[Abhängige Gebiete]**

**Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.**

**Eine solche Erklärung sowie jede spätere Erstreckung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.**

**Gemäß Art. 39 hat Frankreich erklärt, das Abkommen auf die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der franz. Republik anzuwenden, und Dänemark hat erklärt, dass das Übereinkommen auf die Hoheitsgebiet Färöer und Grönland keine Anwendung findet.**

**Das Vereinigte Königreich hat das Übereinkommen auf die Insel Man, Hongkong (diese Erstreckung besteht fort), die Falklandinseln, die Kaimaninseln, Montserrat und Bermuda erstreckt, und Portugal hat das Übereinkommen auf Macao erstreckt (ebenfalls fortbestehend). Argentinien hat eine Gegenerklärung zur Erstreckung durch das Vereinigte Königreich auf die Falklandinseln abgegeben.**

Zur Wirkungserstreckung durch das Ver. Königreich vgl. Rz. 1 und 2; der aktuelle Stand der Mitglieds- bzw. Beitrittsländer kann jeweils über die dort genannten Internet-Anschriften abgefragt werden.

**Art. 40**  
**[Erklärung über Geltungsbereich in Mehrrechtsstaaten]**

**Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.**

**Jede derartige Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.**

Gemäß Art. 40 hat die kanadische Regierung die Erstreckung des Übereinkommens auf sämtliche kanadischen Provinzen erklärt.

**Art. 41**  
**[Innerstaatliche Tragweite von Erklärungen]**

**Hat ein Vertragsstaat eine Staatsform, aufgrund deren die vollziehende, die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt zwischen zentralen und anderen Organen innerhalb des betreffenden Staates aufgeteilt sind, so hat die Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder der Beitritt zu dem Übereinkommen oder die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 40 keinen Einfluss auf die Aufteilung der Gewalt innerhalb dieses Staates.**

**Art. 42**  
**[Erklärung von Vorbehalten]**

**Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 39 oder 40 einen der in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.**

**Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.**

**Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.**

Zu den von den einzelnen Mitglieds- bzw. Beitrittsstaaten erklärten Vorbehalten vgl. Rz. 1 und 2.

**Art. 43**  
**[In-Kraft-Treten]**

**Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Danach tritt das Übereinkommen in Kraft**

- 1. für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm später beitrifft, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;**
- 2. für jedes Hoheitsgebiet oder jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 39 oder 40 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.**

**Art. 44**  
**[Geltungsdauer, Kündigung]**

**Das Übereinkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.**

**Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.**

**Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete oder Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.**

**Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.**

**Art. 45**  
**[Notifikation]**

**Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedsstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 38 beigetreten sind,**

- 1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 37;**
  - 2. jeden Beitritt nach Artikel 38;**
  - 3. den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 43 in Kraft tritt;**
  - 4. jede Erstreckung nach Artikel 39;**
  - 5. jede Erklärung nach den Artikeln 38 und 40;**
  - 6. jeden Vorbehalt nach Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 42;**
  - 7. jede Kündigung nach Artikel 44.**
- 9. Verfahrensrechtl. Einzelheiten**
- a) Gegenwärtiger Stand – IntFamRVG (ab 1.3.2005)**

113

Für Verfahren nach dem **ESorgeÜ**, zu Besonderheiten dabei vgl. Rz. 117, dem **HKindEntÜ**, dazu ebenfalls Rz. 117, und inzwischen auch der VO Nr. 2201/2003 – anders noch für die frühere EheGVO, VO Nr. 1347/2000, für die sich **Anerkennung** und **Vollstreckung** in Deutschland nach den Regeln des AVAG richteten, dazu Hub, NJW 2001, 3145, soweit Entscheidungen danach überhaupt vollstreckungsfähigen Inhalt haben konnten – sind die Bestimmungen des **IntFamRVG** maßgeblich, dazu Text 7.11, die ab 1.3.2005 die bisherigen Regeln des SorgeRÜbkAG ablösen, BGBI. 2005 I 162. Für Staaten, die diesem Abk. nicht angehören bzw. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, bleiben – wenn ein verletzter Elternteil sich für sie bei seinem Vorgehen entschieden hat oder im Ausland nach dortigem Recht gegen den anderen vorgeht - dagegen die allg. Regeln bestimmend, also autonomes Recht oder sonstige völkervertragl. Übereinkommen, etwa **MSA** bzw. **KSÜ**, zum **KSÜ** vgl. 7.5A; Bespr. von Siehr, DEuFamR 2000, 125 und Roth/Döring, FuR 1999, 195. Dt. Verfahrensrecht entscheidet ohnehin allein über Zuständigkeiten und die (verfahrensrechtl.) Abläufe im einzelnen, wenn die Beteiligten (oder einer von ihnen)

- auf dt. Recht zugreifen und unmittelbar dt. Gerichte einschalten, um bei ihnen Rechtsschutz zu suchen,
- und das können sie auch im Bereich der VO Nr. 2201/2003 wenigstens manchmal bzw. in Ausschnitten nach ihren Vorstellungen
- oder der notwendige Auslandsbezug fehlt, grenzüberschreitende Wirkung;
- dabei spielt die Staatsangehörigkeit (etwa der Eltern) keine Rolle.

113a

Bei der **Anerkennung** einer ausl. Entscheidung erlangt zudem **§ 16 a FGG** eigene Bedeutung, dazu 8.4.2.1/Anhang 2; sie kann auch inzident erfolgen, also in einem anderen Verfahren, für dessen Ergebnis sie eine Rolle spielt, wenn die jeweiligen besonderen Regeln nicht vorgehen wie etwa nach dem **ESorgeÜ** oder der VO Nr. 2201/2003 bzw. – in seinem Rahmen für **Adoptionen** "zwischen" Vertragsstaaten – dem Haager Abk. 1993 zur internat. Adoption, dazu 7.13. Sachlich liefert § 328 ZPO die Maßstäbe. Statthaft ist zudem **Zwischenfeststellungsklage**, positiv oder negativ, denn nur so können vorgreifliche Rechtsverhältnisse verbindlich und über ein gerade betriebenes Streitverfahren hinaus geklärt und festgestellt werden.

113b

Ab 1.3.2005 sind die Bestimmungen des SorgeRÜbkAG außer Kraft und durch die Vorschriften des IntFamRVG ersetzt; auch die Regeln des AVAG gelten, soweit die VO Nr. 2201/2003 als Fortführung und Ergänzung der VO Nr. 1347/2000 betroffen ist, nicht fort. Dabei enthält diese VO eigene **Übergangsbestimmungen**; sonst wird § 55 IntFamRVG maßgeblich, zu Einzelheiten Rz. 136 bis 136a. Nach Art. 1 sind die "neuen" Abläufe auch für Verfahren nach der (bisherigen) EheGVO (VO Nr. 1347/2000) maßgeblich, aber wenn das Gericht, das bisher zuständig war und nach den Vorschriften des AVAG eine Zustellung an die "verpflichtete Person" in einem Land der europäischen Union bzw. nach dem Übereink. v. 16.9.1988 über die gerichtl. Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtl. Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angehörenden Staat bewirken musste, eine besondere Beschwerdefrist bestimmt, dazu (sachlich) §§ 10 Abs. 2, 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 AVAG, "so ist die Beschwerde der verpflichteten Person gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist einzulegen", selbst wenn sie länger bemessen war als das heute vorgeschrieben ist, § 55 Abs. 2 a.E. IntFamRVG.

113c

Für Verfahren nach dem **ESorgeÜ** und dem **HKindEntÜ**, die vor "In-Kraft-treten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, finden die Vorschriften des (SorgeRÜbkAG) .. weiter Anwendung. Für die Zwangsvollstreckung sind jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Hat ein Gericht die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet, so bleibt seine funktionelle Zuständigkeit unberührt", § 56 IntFamRVG, zu weiteren Einzelheiten Rz. 136 und 136 a.



Geändert sind auch §§ 1 und 2 AVAG; damit ist die VO Nr. 2201/2003 aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen, früher schon kritisch zur Einbeziehung der EheGVO (VO Nr. 1347/2000) Hub, NJW 2001, 3145. Abschnitt 5 (AVAG) ist aufgehoben, aber Abschnitt 6 ist (bisher) nicht angepasst.

## b) Allg. Grundsätze; Besonderheiten des IntFamRVG

### aa) perpetuatio fori

Für gerichtl. Verfahren um **Sorgebefugnisse** und **Umgangsrechte** gelten, soweit die Bestimmungen des MSA oder (dt.) autonomes Recht maßgeblich werden, Grundsätze der **perpetuatio fori** nicht, so dass mit dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes auch ein Zuständigkeitswechsel verbunden sein kann, zu weiteren Einzelheiten bei Verfahrensbetrieb (bei uns) nach dt. Recht vgl. Rz. 118 b. Schon im Bereich der (früheren) **EheGVO**, VO Nr. 1347/2000, war das allerdings anders, aber eben nur

- für eheliche Kinder der Beteiligten
- in einer Angelegenheit, für die sonst ihre Regeln eingreifen konnten (Ehesache pp.),
- nicht also für nichteheliche Kinder
- oder im isolierten (Sorgerechts-)Streit,

und mit der VO Nr. 2201/2003 sind diese Einschränkungen weggefallen (auch nichteheliche Kinder und isolierte Verfahren sind einbezogen), und wie bisher bleiben – in diesem immer noch beschränkten Rahmen – gerichtl. Zuständigkeiten erhalten, vgl. zum früheren Recht Art. 3 Abs. 3 EheGVO, neu 1.3.2005/1.8.2004, Art. 12, Besonderheiten für das **Umgangsrecht** Art. 9, zur **Kindesentführung** Art. 10 und 12, zu Art. 3 EheGVO (früheres Recht) Motzer, FamRZ 2002, 149 (151) und OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1084. Sind Anträge auf Rückführung eines Kindes bereits gestellt oder ist die Kindesentführung zumindest angezeigt, ist im übrigen Art. 16 HKindEntÜ zu beachten, vgl. AG Leverkusen, FamRZ 2003, 1569 (1570) und Rz. 113 f.

### bb) Art. 16 HKindEntÜ

Ist der Ast. mit seinem Rückführungsantrag (im Zufluchtstaat, denn dort liegen die besonderen Zuständigkeiten nach dem HKindEntÜ) für das entführte Kind erfolgreich, greift Art. 16 HKindEntÜ nach seinem Wortlaut nicht (mehr) ein; das Verfahren ist vielmehr "abgeschlossen". Dann könnte dort, wenn sonstige Zuständigkeiten für die Gerichte dieses Landes begründet sind, **Sorgerechtsentscheidung** für den Entführer entgehen, die dann wiederum dem Rückführungsverlangen entgegenstehen könnte. Doch wird durchgängig betont, dass in dieser Situation die **Sperrwirkungen** von Art. 16 HKindEntÜ "erst recht" gelten müssen, damit die Ziele des Abk. – Herausgabe/Rückgabe des Kindes; Prävention - nicht vereitelt bzw. unterlaufen werden, dazu Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 24 EGBGB Rz. 82 mit Nachw. Eher vermittelnd ist dagegen die Position des BGH, IPrax 2002, 215 (216 f.), der eine Bewertung des Verhaltens der Beteiligten insgesamt vornimmt, um so angemessene und abgestimmte Ergebnisse zu erzielen; zumindest

- solange der Ast. die Rückführung "noch" betreibt und die für ihn ergangene Entscheidung vollzieht bzw. zu vollziehen versucht,
- wobei ihm längere Fristen als sonst bleiben müssen (nicht: drei Monate),
- gilt danach weiterhin Art. 16 HKindEntÜ und verhindert eine Sorgerechtsregelung "für" den Entführer,
- wenn der verletzte Elternteil nicht ohnehin schon an der schleppenden Arbeitsweise der Vollstreckungsorgane im Zufluchtstaat oder
- an Behinderungen und Störungen des anderen Elternteils (bisher) gescheitert ist, zu diesen Punkten auch KG, FamRZ 2000, 374 und OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 375; Pirrung, IPrax 2002, 197 (198), weil ihm keine Nachteile aus Nachlässigkeiten dort entstehen dürfen.
- Art. 16 HKindEntÜ verliert folglich seine besondere Wirkung erst, wenn nun der "berechtigte" Teil nichts weiter unternimmt; dann hat er wohl auch kein großes Interesse an der Sache.

Nach Ausführung der **Rückabeentscheidung** in den Herkunftstaat tritt dagegen Art. 16 HKindEntÜ einer Sorgerechtsregelung im Zufluchtstaat nicht weiter in den Weg; Voraussetzung ist allerdings, dass dort gerichtl. Zuständigkeiten überhaupt begründet sind, zur perpetuatio fori gerade Rz. 113 e und Motzer, FamRB 2002, 149 (151), etwa und gerade für die Zeit nach Rechtskraft eines Scheidungsurteils, dazu BGH, IPrax 2002, 52 und Pirrung, IPrax 2002, 197 (198); OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 374. Brüche können insbesondere entstehen, wenn

- nach der VO Nr. 2201/2003 (wie bisher schon nach der VO Nr. 1347/2000) mehrere Zuständigkeiten für die Scheidung und ihren Betrieb bestehen – sie bestehen! -, unter denen ein Ehegatte auswählt und dabei sachliche Vorteile für sich nutzt,
- denn so sind die anderen, gleichfalls eröffneten Zuständigkeiten ausgeschlossen, auf die der andere Teil (nun) nicht mehr zugreifen kann.
- Ist mit der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gleichzeitig das anwendbare Recht bestimmt,

- kann ein Scheidungsverfahren in diesem Land geführt werden, so dass gerichtl. Prüfung in einem anderen Land etwa wegen bisher nicht abgelaufener Trennungsfristen (noch) nicht möglich wäre.

- Für die **elterl. Sorge** und ihre Regelung sind die Auswirkungen – VO Nr. 2201/2003 – aber sicherlich gering, denn in Europa herrschen weitgehend einheitliche Standards; maßgeblich ist durchgängig das Wohl des Kindes. Anders ist die Situation beim **ehelichen Güterrecht**.

113h

Im übrigen ist selbst in unserem Verständnis **Abänderung**, vgl. § 1696 BGB statthaft, etwa wenn sich die Umstände völlig verändert haben als sie bei Erlass der Rückgabeentscheidung angenommen wurden, zu Einzelheiten Wagner, FamRZ 2003, 803 (805) und unten Rz. 131.

cc) Art. 11 Abs. 6 und 7 VO Nr. 2201/2003

113i

Nach Art. 11 Abs. 6 und 7 VO Nr. 2201/2003, verdrängt eine spätere Entscheidung, die von einem für das Sorgerechtsverfahren zuständige Gericht des Herkunftstaates getroffen wird, eine Anordnung, mit der die Rückgabe des Kindes nach dem HKindEntÜ abgelehnt wurde; wird nun **Rückführung** angeordnet, kann sie ohne das sonst im Vollstreckungsmitgliedstaat vorgesehene Verfahren zur Vollstreckbarkeit erfolgen, vgl. Schlauß, FPR 2004, 278 (280).

dd) Anwendungsbereich IntFamRVG

114

Wie schon das SorgeRÜbkAG gilt das IntFamRVG für das ESorgeÜ und das HKindEntÜ, allerdings jeweils mit Abweichungen und Besonderheiten. Anders als bisher sind Sorgerechtsverfahren nach der VO Nr. 2201/2003 dagegen einbezogen; Zuständigkeiten nach dem AVAG bestehen nicht weiter, kritisch schon früher insoweit Hub, NJW 2001, 3145 ("unpassend"). Jede andere Regelung wäre unverständlich; auch die VO Nr. 2201/2003 hält inzwischen eigene Regeln für die **Kindesentführung** bereit und öffnet sich anders als früher für weitere Streitigkeiten für die elterl. Verantwortung, so dass die Vollstreckung in Deutschland

- bei Maßgeblichkeit der VO Nr. 2201/2003

- nicht anderen Regeln folgen sollte als unmittelbar nach dem HKindEntÜ.

114a

Für die VO Nr. 2201/2003 sind allerdings Besonderheiten aus § 17 IntFamRVG zu beachten; nur die antragstellende Person erhält Gelegenheit, sich im Verfahren erster Instanz zu äußern, und die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, wobei allenfalls eine klärende Erörterung" mit der antragstellenden Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person" stattfindet, "wenn diese hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient", Art. 18 Abs. 2. Auch in Ehesachen ist, abweichend von § 78 Abs. 2 ZPO, dabei anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben, § 17 Abs. 2 IntFamRVG.

114b

Für das ESorgeÜ gilt § 19 IntFamRVG. Danach ist die **Vollstreckbarerklärung** einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat "ausgeschlossen", wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären, Abs. 1. Insoweit gewinnt die unterschiedliche Fassung der VO Nr. 2201/2003 bzw. des ESorgeÜ auch in unserem Verfahren Bedeutung. Im übrigen kann "die verpflichtete Person... im Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der auf Leistung von Geld lautet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, denen sie genügen, erst nach dessen Erlass entstanden sind", Abs. 2, bei uns sonst § 767 Abs. 2 ZPO.

115

Damit ersetzen die Vorschriften des IntFamRVG

- die bisherigen Bestimmungen des SorgeRÜbkAG,

- des **AVAG**, soweit dort die Anerkennung und Vollstreckung nach der EheGVO geregelt war, VO Nr. 1347/2000, nun fortgeführt als VO Nr. 2201/2003, für die die Bestimmungen des IntFamRVG eingreifen,

- schließlich § 64 a FGG, Zuständigkeit des FamG im besonderen Verfahren, dazu §§ 10 f., insbesondere § 13 IntFamRVG und Rz. 115 a..

ee) Zuständigkeitskonzentration

115a

Verfahren nach den Regeln des IntFamRVG werden, § 12 IntFamRVG, bei dem (Familien-)Gericht, "in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk eines Oberlandesgerichts" geführt, Abs. 1, für das KG beim FamG Pankow/Weißensee, Abs. 2, zu den Möglichkeiten der Bundesregierung, durch **Rechtsverordnung** andere Gerichte zu bestimmen, Abs. 3, zu sonstigen **Zuständigkeitskonzentrationen** für "andere Familiensachen" § 13, zu weiteren Einzelheiten für die **örtl. Zuständigkeit** §§ 10 und 11, vgl. auch Rz. 128 f. Wird zunächst eine Zuständigkeit nach den Regeln des IntFamRVG angenommen, die – wie sich herausstellt, etwa weil sich das Kind nicht im Bezirk des

angerufenen Gerichts aufhält – so nicht besteht, erfolgt **Verweisung** an das zuständige Gericht, Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 848.

ff) Besonderheiten bei der Vollstreckung

116

Für die **Vollstreckung** im Inland bringen wir wie üblich bei fG-Sachen **§ 33 FGG** zur Anwendung, weitere Einzelheiten Rz. 131 e ff. **Zwangsmittel** zur **Durchsetzung** der getroffenen Entscheidung sind allerdings (weitgehend) ersetzt durch **Ordnungsmittel**, vgl. § 44 IntFamRVG, insbesondere **Ordnungsgeld** und **Ordnungshaft**, die auch noch verhängt werden können, wenn "im Einzelfall der konkrete Erfolg (z.B. die Realisierung des Umgangs in den Schulferien des Kindes) wegen Zeitablauf nicht mehr erzwingbar ist", dazu Schlauß, FPR 2004, 279 (280), Veränderungen, die auch für das inl. Verfahren vorgesehen sind, aber sonst für § 33 FGG erst im Rahmen der angestrebten umfassenden Reform der inl. Verfahrensbestimmungen in Betracht kommen, dazu Schlauß, FPR 2004, 279 (280), so dass im Augenblick

- ausländische Elternteile bzw.

- Eltern bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Bereich des IntFamRVG "besser stehen"

- als deutsche Eltern bzw. ausl. Eltern "nur" in Deutschland, dazu Schlauß, FPR 2004, 279 (280/281) mit der Begründung, dies sei "vertretbar, da dies der Erfüllung internationaler Verpflichtungen Deutschlands dient und die effektivere Vollstreckung die spezifischen Nachteile von Fällen mit Auslandsberührung ausgleicht"; doch sind damit die Bezugspunkte kaum zutreffend benannt.

gg) Verhältnis ESorgeÜ/HkindEntÜ

117

In der Sache beibehalten ist die frühere Regelung aus § 12 SorgeRÜbkAG, vgl. § 37 IntFamRVG; kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem HKindEntÜ und dem ESorgeÜ in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des HKindEntÜ anzuwenden, wenn die antragstellende Person nicht ausdrücklich die Anwendung des ESorgeÜ begehrt, vgl. § 37 IntFamRVG. Durchgängig führt das HKindEntÜ (voraussichtlich) schneller und einfacher zum Erfolg, denn anders als beim ESorgeÜ muss nicht zunächst eine Sorgerechtsentscheidung im Ausgangsstaat ergehen, die dann im anderen Staat anerkannt werden soll; aber ist sie ergangen, kann gerade das ESorgeÜ weiterführen und für den Antragsteller "bessere Ergebnisse" bringen, so dass er entscheiden soll.

hh) Verfahrensgrundsätze

118

Für den Ablauf des Verfahrens gelten **fG-Grundsätze**, zur **Anhörung** der Beteiligten vgl. Rz. 118 e, im übrigen § 14 Abs. 2 mit seiner Verweisung auf die Bestimmungen des FGG bzw. §§ 621 a Abs. 1, 621b und 621 f ZPO. Nur die in § 10 bzw. 12 IntFamRVG bezeichneten **Ehesachen** sind für die im IntFamRVG geregelten Fragen nach den Vorschriften der ZPO zu behandeln, § 14 Nr. 1 IntFamRVG (nicht dagegen für die **Vollstreckung**, weil insoweit die Sonderregeln gelten). Aufgaben des **Jugendamtes**, das die Gerichte und die Zentrale Behörde zu unterstützen hat, ergeben sich aus § 9 IntFamRVG. Insbesondere

- "1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes,

2. leistet es in geeigneten Fällen Hilfe bei der Durchführung des Verfahrens auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,

3. unterstützt es in geeigneten Fällen die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, die Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen,

4. nimmt es Stellung zu Ersuchen nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,

5. unterstützt es eine gütliche Einigung", also Absprachen der Eltern oder der anderen Beteiligten, zu **undertakings**, vgl.

Rz. 75. Nach Abs. 4 unterrichtet das Gericht, bei dem die Sache betrieben wird, über "Entscheidungen nach diesem Gesetz (das zuständige Jugendamt) auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war."

118a

**Zuständigkeiten** und **Aufgaben** des Jugendamtes folgen aus § 9 Abs. 2 und 3 IntFamRVG.

118b

Für Verfahren außerhalb des IntFamRVG sind weiterhin die allg. Regeln maßgeblich, also insbesondere dann, wenn der verletzte Elternteil – bei uns – nach autonomen Recht vorgeht und nicht nach den in § 1 IntFamRVG genannten Abk./Rechtsvorschriften; weiterhin kann er das. Ändert sich im Verlauf der Aufenthaltsort des Kindes, bleibt eine zunächst begründete Zuständigkeit erhalten, perpetuatio fori, dazu BGH, IPrax 2003, 145 und OLG Nürnberg, FamRZ 2003, 163 und OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1084 für die VO Nr. 1347/2000, zu grenzüberschreitenden Verfahren nach MSA (keine perpetuatio fori) Rz. 113 e mit Nachw. und Bauer, IPrax 2003, 135.

ii) Hauptsache/einstw. Anordnung

118c

Auf Antrag oder auch von Amts wegen kann das Gericht "**einstw. Anordnungen**" nach § 621 g der ZPO treffen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden, insbesondere um den Aufenthaltsort des Kindes während des Verfahrens zu sichern oder eine Vereitelung oder Erschwerung der Rückgabe zu verhindern, § 15 IntFamRVG. Dem Ag. kann danach aufgegeben werden,

- während des Verfahrens seinen Aufenthaltsort (mit dem Kind) nicht zu verändern,

- insbesondere nicht ins Ausland zu reisen,

- den **Pass** des Kindes herauszugeben, auch an den Verfahrensbevollmächtigten, um so wenigstens eine gewisse Sicherheit zu erreichen,

- aber das Kind kann, wenn die Sache besonders streitig ist und ihm so keine weiteren Gefährdungen drohen, auch in einer behüteten Einrichtung unterzubringen sein.

118d

Gerichtl. Entscheidungen sind dabei nicht selbständig anfechtbar.

jj) Schutzschrift 118e  
Zur Vorbereitung und zur rechtzeitigen Verteidigung seiner Rechte kann ein Elternteil, der sich nun auf Art. 13 HKindEntÜ berufen will, beim Gericht eine **Schutzschrift** hinterlegen, um Rechtsverluste zu vermeiden und alle Einzelheiten schon jetzt vorzubringen.

kk) Anhörungsregeln 118f  
Wie sonst in fG-Sachen sind die Beteiligten **anzuhören**, vgl. § 14 Nr. 2 IntFamRVG mit seinem Verweis auf die Bestimmungen des FGG, so dass §§ 50 a ff. FGG maßgeblich werden, und zwar  
- § 50 a FGG für die Anhörung der **Eltern**,  
- § 50 b FGG für die **Anhörung** des **Kindes**, überholt jedenfalls OLG Stuttgart, FamRZ 2000, 374 mit der Begründung, bei der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes erfolge keine Regelung der elterl. Sorge, wie hier früher schon Schulz, FamRZ 2003, 1351 (1352) mit Nachw., zu § 50 b FGG sonst Schulz, FamRZ 2003, 1351 (1352).  
§ 18 IntFamRVG ist andererseits zu beachten. In Streitigkeiten nach der VO Nr. 2201/2003 "erhält (danach) im Verfahren des ersten Rechtszugs nur die antragstellende Person Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu äußern. Die Entscheidung ergeht (im übrigen) ohne mündliche Verhandlung." Gegen sie findet – nach Erteilung der Vollstreckungsklausel, aber auch bei Ablehnung – ohnehin **Beschwerde** zum OLG statt, § 24 IntFamRVG, so dass Gesichtspunkte des rechtl. **Gehörs**, Art. 103 GG, gewahrt sind, selbst wenn sonst diese Einschränkungen angebracht werden, vgl. auch § 20 Abs. 1 Satz 3 IntFamRVG und Rz. 129 und 130 a.

### c) Sonstige Einzelheiten des IntFamRVG

aa) Begrifflichkeiten 118g  
Wie internat. Abk. und europ. Rechtsverordnungen, auf die sich die Bestimmungen des IntFamRVG beziehen, werden (allerdings in engen Grenzen), vgl. § 2 IntFamRVG, (manche) Begrifflichkeiten eigens festgelegt. So sind **Titel**, die die besonderen Vorschriften erfassen, "Entscheidungen, Vergleiche und öffentliche Urkunden, auf welche die durchzuführende EG-Verordnung oder das jeweils auszuführende Übereinkommen Anwendung findet", § 2 IntFamRVG. Damit ist jeder Einwand bei uns von vornherein entkräftet, etwa Art. 103 GG, Art. 6 EGBGB, ausl. Anordnungen, die in anderer Form als bei uns zulässig ergangen sind, könnten keine geeignete (Anerkennungs-) und Vollstreckungsgrundlage sein.

bb) Zentrale Behörden/Jugendamt 119  
Aufgaben der **Zentralen Behörde** nach den Vorschriften der VO Nr. 2201/2003, des ESorgeÜ bzw. des HKindEntÜ nimmt bei uns der **Generalbundesanwalt** beim BGH wahr, § 3 Abs. 1; das Verfahren dort "gilt als Justizverwaltungsverfahren", Abs. 2, und das hat Auswirkungen für die Kosten und die Kostenübernahme, insbes. **Prozesskostenhilfe** (sie kann insoweit nicht bewilligt werden, dazu Rz. 135), schließlich auf die "Rechtsbehelfe" und den "Rechtsmittelzug", §§ 23 ff. EGGVG, zu den Übersetzungskosten gleich Rz. 119 a und Rz. 134 und 135.

119a  
Nach § 4 IntFamRVG sind **Übersetzungen** bei eingehenden **Ersuchen** zu fertigen, vor allem Abs. 2, aber die Zentrale Behörde kann ihre Tätigkeit (ESorgeÜ und VO Nr. 2201/2003) auch ablehnen, wenn das Gesuch, das sie erhält, nicht in der danach vorgesehenen Sprache verfasst ist, Abs. 1. Für ausgehende **Ersuchen** – und die Übersetzung für sie – gilt § 5 IntFamRVG, wiederum unterschiedlich für die VO Nr. 2201/2003 – Abs. 1 – bzw. ESorgeÜ und HKindEntÜ, Abs. 2, wobei insoweit das "Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ihren tatsächlichen Aufenthalt hat, ... auf Antrag von einer Erstattungspflicht einstweilen befreien (kann), wenn sie die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfüllt", § 5 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG.

120  
Die **Zentrale Behörde** bei uns "verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im Inland und Ausland", § 6 Abs. 1, insbesondere mit den dort eingerichteten **Zentralen Behörden**. Auch sonst arbeiten sie zusammen; sie fördern im übrigen die Zusammenarbeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden und informieren und unterrichten die Träger der elterlichen Verantwortung bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen", Schlauß, FPR 2004, 279 (280). Schließlich stellen sie "unter Inanspruchnahme des Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen – [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_de.htm) – Informationen über (jeweilige) innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung, Schlauß, FPR 2004, 279 (280). Gerichte und Behörden werden bei uns so entlastet und unterstützt. Im übrigen trifft (die Zentrale Behörde) "alle erforderlichen Maßnahmen", um ihre Aufgaben nach dem IntFamRVG und den zugrunde liegenden Abk. oder europ. Rechtsregeln zu erledigen, § 6 Abs. 2, - "einschl. der Einschaltung von **Polizeibehörden**, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser unbekannt ist und der Anschein besteht, dass sich das Kind im Inland befindet.

- Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Zentrale Behörde auch die **Ausschreibung** zur **Aufenthaltsermittlung** durch das **Bundeskriminalamt** und die Speicherung eines **Suchvermerks** im **Bundeszentralregister** veranlassen", neu und weitergehend als nach bisherigem Recht und notwendig, weil sonst § 27 BZRG entsprechende Vermerke nur zulässt, wenn dies der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient, vgl. RefE IntFamRVG S. 49.

- Soweit andere Stellen beteiligt werden, übermittelt sie (die Zentrale Behörde) ihnen insbesondere auch die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen **personenbezogenen Informationen**; diese dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind, § 6 Abs. 2. Sonst gilt § 9 IntFamRVG, dazu schon Rz. 118, denn das Jugendamt "unterstützt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach den unter § 1 IntFamRVG genannten Rechtsinstrumenten und diesem Gesetz", so dass sie auch selbst tätig zu werden hat, zum Aufgabenbereich dabei wiederum Rz. 118.

120a

Schließlich leitet die Zentrale Behörde "unverzüglich Anträge aus einem anderen Staat an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet es ggf. über bereits veranlasste Maßnahmen", § 6 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG; dabei kann sie bei der Vermittlung eines **Anwalts** behilflich sein oder, soweit sie tätig wird, ihn selbst bestellen, § 6 IntFamRVG und gleich Rz. 120 c.

120b

Diese Regeln gelten auch im Vollstreckungsverfahren, also wenn – etwa – Herausgabe des Kindes bereits angeordnet ist, OLG Dresden, FamRB 2003, 1168, so dass dem pflichtigen Elternteil (etwa) untersagt werden kann, das Land zu verlassen (oder den Bereich des Schengener Abk.) u.ä.

120c

"Zum Zwecke der Ausführung des (HKindEntÜ) und des (ESorgeÜ) gilt die **Zentrale Behörde** als ermächtigt, im Namen der antragstellenden Person zum Zweck der Rückgabe des Kindes selbst oder im Wege der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt", § 6 Abs. 2 S. 3 IntFamRVG, so dass sie insbesondere einen **Rechtsanwalt** beauftragen kann, dazu schon Rz. 120 a a.E. Allerdings gilt die Bestimmung nicht für die VO Nr. 2201/2003, "da dem Generalbundesanwalt (insoweit) nicht die Aufgabe obliegt, Verfahren für den Antragsteller zu führen oder einzuleiten", RefE S. 49, zu den Möglichkeiten eines betroffenen Elternteils, sich gegen die ablehnende Entscheidung des Generalbundesanwalts zur Wehr zu setzen, vgl. § 8 IntFamRVG und Rz. 107a.

121

Gegen die **Entscheidung** der Zentralen Behörde (etwa aus Art. 27 HKindEntÜ), einen Antrag nicht anzunehmen oder (etwa Art. 4 Abs. 4 ESorgeÜ) tätig zu werden, kann das Oberlandesgericht angerufen werden, eine wichtige Ergänzung des Rechtsschutzes für abgewiesene Antragsteller, vgl. § 8 IntFamRVG und Rz. 107 a sowie OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04. So ist die Überprüfung in der Sache sichergestellt; maßgeblich sind Grundsätze der Amtsermittlung, § 12 FGG. Dabei ist die "Anwendung auf die neue EG-Verordnung (VO Nr. 2201/2003) im Hinblick auf die Formulierung aus anderen Gründen" nicht ausgeschlossen, RefE S. 49.

122

Das OLG entscheidet dabei im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 8 Abs. 3 Satz 1 IntFamRVG, zur örtlichen Zuständigkeit S. 2 (also **OLG Karlsruhe**, denn der Ort der dienstlichen Zuordnung zum Bundesgerichtshof ist maßgeblich, also Karlsruhe, nicht die Tätigkeit in Bonn und damit OLG Köln, deutlich RefE S. 49). "§ 21 II, die §§ 23 und 24 III, die §§ 25 und 28 II und III, § 30 I 1 sowie § 199 Abs. 1 (FGG) gelten sinngemäß", § 8 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG. Regelungen zur elterl. Sorge im Ausland können nur dann die "Widerrechtlichkeit" des Verbringens eines Kindes beseitigen, wenn das dortige Gericht (noch) international zuständig gewesen ist; fehlt diese Zuständigkeit, "genießt die im ersuchenden Staat ... geltende Rechtssituation Vorrang", OLG Karlsruhe, 2 UF 95/04, so dass die Rückführungsvoraussetzungen allein nach den Regeln des HKindEntÜ festzustellen sind, vgl. im übrigen Rz. 107a.

123

"Die Entscheidung des OLG ist unanfechtbar", § 8 Abs. 3 Satz 4 IntFamRVG, zu den sonstigen Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen Rz. 129 f.

124

Aufgaben des **Jugendamtes** ergeben sich insbesondere aus § 9 IntFamRVG, dazu schon Rz. 118; bei grenzüberschreitender Unterbringung ist seine Stellungnahme nach § 47 Abs. 1 IntFamRVG wichtig, vgl. im übrigen RefE S. 50 f. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Achten Buches SGB.

125

cc) Gerichtl. Zuständigkeiten  
Verfahren, die – im Ergebnis – in einem anderen Vertragsstaat/Mitgliedsstaat zu erledigen sind, können weiterhin beim Amtsgericht "eingeleitet" werden, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Zentralen Behörde im Inland ist daher nicht immer notwendig. Dabei wird das Amtsgericht als **Justizverwaltungsbehörde** tätig und unterstützt den Ast. bei der Abfassung seines Antrages, der dann unverzüglich an

die eigene Zentrale Behörde weiterzuleiten ist, zu weiteren Einzelheiten Staudinger/Pirring, Vorbem. Art. 19 EGBGB Rz. 864; vgl. im übrigen §§ 42 und 43 IntFamRVG für die Prozess- und Beratungshilfe und Rz. 134 und 135.

126

Kommen die Bestimmungen des HKindEntÜ und des ESorgeÜ als Grundlage für die nachgesuchte Rechtsverfolgung in Betracht, entscheidet ein Ast. in Deutschland über die Festlegung bzw. Abfolge, § 37 IntFamRVG. Damit können unterschiedliche gerichtliche **Zuständigkeiten** und **Verfahrensabläufe** verbunden sein, Rz. 127. Erklärt er sich nicht, geht – wie bisher – das HKindEntÜ (einfacher, schneller, effektiver) vor, § 37 IntFamRVG, vgl. schon Rz. 117.

127

Sonst sind die gerichtl. Zuständigkeitsvorschriften verändert, erweitert und für die einzelnen Übereink. bzw. europ. Rechtsregeln unterschiedlich gefasst, auf die sie sich beziehen, vgl. Übersicht RefE S. 51. § 64 a FGG ist eingefügt, zu weiteren Einzelheiten, insbes. zur bisherigen Zuständigkeit für die VO Nr. 1347/2000 (5. Abschnitt AVAG) RefE S. 51.

128

§ 10 IntFamRVG legt die **örtliche Zuständigkeit** im Verfahren nach dem ESorgeÜ und nach der VO Nr. 2201/2003 für das FamG fest, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder ein Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nr. 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht,
3. sonst das im Bezirk des Kammergerichts zur Entscheidung berufene Gericht".

128a

Für das HKindEntÜ entscheidet § 11 IntFamRVG anders; örtlich zuständig ist insoweit das FamG, in dessen Zuständigkeitsbereich

1. sich das Kind bei Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nr. 1, das Bedürfnis der Fürsorge besteht."

128b

§ 12 nimmt für dieses Verfahren eine **Zuständigkeitskonzentration** vor, vgl. schon Rz. 115 a, die die "besondere Sachkunde und praktische Erfahrung bei den zentralisierten Familiengerichten und den Rechtsanwälten am Sitz des Oberlandesgerichts" fördern will, RefE S. 52 im Anschluss an BT-Drucks. 715/98, zur Tätigkeit der Amtsgerichte bei der Aufnahme von Anträgen vgl. § 42 IntFamRVG und Rz. 124.

128c

Andere Familiensachen fasst § 13 IntFamRVG zusammen und stellt für sie Verbindungen und einheitliche Behandlung und Entscheidung sicher; dabei entspricht die Regelung bis auf redaktionelle Änderungen § 64 a FGG (eine Vorschrift, die selbst außer Kraft tritt, allerdings mit erheblichen Veränderungen, gegenüber der bisherigen Regelung, vgl. den Wortlaut von § 13 IntFamRVG). **Vormundschaffssachen** sind allerdings nicht einbezogen, zu weiteren Einzelheiten RefE S. 52 und 53.

dd) Zwangsvollstreckung aus ausl. Titeln; erster Rechtszug

128 d

Für die Zulassung der **Zwangsvollstreckung** aus einem ausl. Titel – aus dem Bereich des IntFamRVG –, der Feststellung der **Anerkennung** einer ausl. Entscheidung und der Wiederherstellung von **Sorgerechtsverhältnissen** gelten § 16 ff. Im Bereich des HKindEntÜ sind regelmäßig ohnehin die Gerichte im Zufluchtstaat zuständig, so dass sich für sie keine weiteren Vollstreckungsfragen stellen. Für Entscheidungen aus Kap. III Abschnitt 4 (§§ 41, 42, **Umgang** und **Rückführung** des Kindes, vgl. auch § 16 Abs. 1) VO Nr. 2201/2003 ist das bisher übliche Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung überhaupt abgeschafft worden, wenn die sonstigen besonderen formalen Voraussetzungen (entspr. **Bescheinigung** aus dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist), vorliegen, und sie bedürfen keiner **Vollstreckbarerklärung** mehr, sondern werden wie eigene Entscheidungen im Vollstreckungsstaat unmittelbar vollstreckt, weitere Einzelheiten insbesondere zu den notwendigen **Bescheinigungen** vgl. Rz. 133 bis 133 a. Andere Titel nach der VO Nr. 2201/2003, dem HKindEntÜ (mit Sonderregeln in §§ 37 ff. IntFamRVG) oder dem ESorgeÜ werden "dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass sie (mit Besonderheiten in §§ 19, 32 bis 34 IntFamRVG) auf **Antrag** mit der **Vollstreckungsklausel** versehen" werden, § 16 Abs. 1 IntFamRVG. Dieser Antrag kann beim zuständigen (zentralisierten, §§ 10, 12) Familiengericht "schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden", Abs. 2. "Ist der Antrag (anders als in § 184 GVG vorgeschrieben) nicht in deutscher Sprache abgefasst, kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen", Abs. 3, zu den weiteren formellen Anforderungen dabei vgl. Nr. 1 und 2.

128e

Hat der Ast. im Inland keinen **Zustellungsbevollmächtigten**, § 184 Abs. 1 Satz 2 ZPO, können alle **Zustellungen** an ihn durch **Aufgabe** zur **Post** bewirkt werden, § 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO und § 17 Abs. 1 IntFamRVG, zur Tätigkeit eines **Anwalts** oder eines anderen **Bevollmächtigten** Abs. 2.

128f

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, bewirkt das Gericht (wiederum: Zuständigkeiten nach §§ 10 ff. IntFamRVG), dass der Titel mit der **Vollstreckungsklausel** zu versehen ist. In dem **Beschluss** ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 IntFamRVG. Zur Begründung genügt "in der Regel die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder den auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag sowie auf die von der antragstellenden Person vorgelegten Urkunden", Satz 3 IntFamRVG. Für die **Kosten** gelten §§ 13 a Abs. 1 und 3 IntFamRVG, 788 ZPO, § 20 Abs. 2 IntFamRVG, vgl. auch § 14 IntFamRVG. Ist der Antrag unzulässig oder unbegründet, "lehnt ihn das Gericht durch mit Gründen versehenem Beschluss ab", wobei für die Kosten Abs. 2 IntFamRVG entsprechend anzuwenden ist, sie in **Ehesachen** aber dem Ast. aufzuerlegen sind, vgl. Abs. 3 IntFamRVG.

128g

Beschlüsse nach § 22 Satz 2 IntFamRVG werden erst mit **Rechtskraft** wirksam; auf diese Besonderheit ist "in dem Beschluss hinzuweisen", vgl. § 22 IntFamRVG. Sonst ist die Entscheidung nach § 21 IntFamRVG bekanntzumachen.

128h

Im Anwendungsbereich der VO Nr. 2201/2003 "erhält im Verfahren des ersten Rechtszuges nur die antragstellende Person Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu" äußern, § 18 IntFamRVG, Vorgaben aus Art. 31 der VO, die der Verfahrensbeschleunigung dienen. Rechtliches Gehör wird im weiteren Verlauf gewährt, **Beschwerde** bzw. Rechtsbeschwerde, vgl. dazu Rz. 129 bis 130 a, auch RefE S. 56. Für das ESorgeÜ gilt § 18 dagegen nicht, RefE S. 57. "Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung", § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 IntFamRVG, Einschränkungen in Satz 3, zur – nicht vorgeschriebenen, auch in Ehesachen – **anwaltlichen Vertretung** Abs. 2.

128i

Die **Vollstreckbarerklärung** einer Entscheidung nach dem ESorgeÜ ist "auch in den Fällen des Artikel 8 und 9" des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a oder b des Übereink. vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den **Grundrechten** des **Kindes** oder eines **Sorgeberechtigten** unvereinbar wären", § 19 Abs. 1 IntFamRVG. Lautet der Titel auf eine **Geldleistung** kann die verpflichtete Person auch im Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf "denen sie berufen, erst nach dessen Erlass entstanden sind", bei uns § **767 Abs. 2 ZPO**. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch (Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten) richten sich nach § 26 IntFamRVG, bei uns § 767 Abs. 2.

128j

Die **Erteilung** der **Vollstreckungsklausel** nimmt der **Urkundsbeamte** der Geschäftsstelle (des nach §§ 10 ff. IntFamRVG zuständigen Gerichts) vor; folgende Form ist vorgeschrieben, § 23 Abs. 1 und 2 IntFamRVG, für die sonstigen Förmlichkeiten (**Unterschriftsleistung** und **Gerichtssiegel** Abs. 3):  
"**Vollstreckungsklausel** nach § 23 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... (einsetzen: Ausführungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes). Gemäß dem Beschluss (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung des (Bezeichnung des Titels) zu Gunsten (Bezeichnung der berechtigten Person) gegen (Bezeichnung der verpflichteten Person) zulässig.  
Die zu vollstreckende Entscheidung lautet: (Angabe der aus dem ausl. Titel der verpflichteten Person obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 20 Abs. 1 IntFamRVG zu übernehmen) "§ 23 Abs. 1.

128k

Wird die Zwangsvollstreckung nur für **einen** oder **mehrere** durch die ausl. Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen ausl. Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen **Teil** des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als "Teil-Vollstreckungsklausel nach § 16 Abs. 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... (einsetzen: Ausführungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)" zu bezeichnen, Abs. 2. Flexible Handhabung, so RefE S. 59, soll "im Einzelfall" möglich bleiben.

128l

Voraussetzung für die Erteilung der **Vollstreckungsklausel** ist Rechtswirksamkeit des Beschlusses, der die Vollstreckbarerklärung anordnet, also **Rechtskraft**.

128m

Die **Ablehnung** des Antrags auf Vollstreckbarerklärung hat ebenfalls durch Beschluss zu erfolgen, der mit Gründen zu versehen ist, dazu RefE S. 57. **Beschwerde** ist nur für den Antragsteller statthaft, §§ 24 f. IntFamRVG und Rz. 129 bis 130 a, zur **Feststellung** der **Anerkennung** ausl. Entscheidungen gleich Rz. 128 n, zur **Wiederherstellung** des **Sorgeverhältnisses** Rz. 128 o.

ee) Feststellung der Anerkennung ausl. Entscheidungen

128n



Im Anwendungsbereich des ESorgeÜ "**stellt** das Gericht auf Antrag gesondert **fest**, dass eine Sorgerechtsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat **anzuerkennen** ist", § 32 IntFamRVG, die für sich nicht vollstreckbar sein muss, vgl. Rz. 128 a. Dabei und im Verfahren nach Art. 21 Abs. 3 der VO Nr. 2201/2003 sind §§ 16 bis 31 IntFamRVG entsprechend anzuwenden, § 32 IntFamRVG.

ff) Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses

128o

Liegt im Anwendungsbereich des ESorgeÜ ein vollstreckungsfähiger Titel auf Herausgabe des Kindes nicht vor, so stellt das Gericht nach § 33 IntFamRVG fest, dass eine Sorgerechtsentscheidung oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und ordnet zur **Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses** auf Antrag an, dass die verpflichtete Person das Kind herauszugeben hat. Wir sollten in Zukunft daher darauf achten, dass Absprachen der Eltern bei uns gerichtlich "genehmigt" werden, denn sonst sind sie keine ausreichende Grundlage für eine spätere Vollstreckung nach dem ESorgeÜ (denn im Ausland können ähnliche Einschränkungen bestehen wie bei uns, vgl. zur Anerkennungsfähigkeit einer Sorgerechtsentscheidung – sie muss tatsächlich ergehen, bei uns aber §§ 1671, 1672 BGB – in der Türkei Turan-Schnieders/Finger, FuR 2003, 488; einschränkender allerdings in der Zwischenzeit zur Praxis in der Türkei türk. Kassationshof E 2818/K. 3889 und Krüger, IPrax 2004, 550).

128p

Sonst richten sich vollstreckungsrechtliche Einzelheiten – Zuständigkeiten, Abläufe – nach dt. Verfahrensrecht, **lex fori**.

gg) Beschwerde, Rechtsbeschwerde im Vollstreckungsverfahren; außerordentliche Beschwerde; Verfassungsbeschwerde

129

Gegen die im ersten Rechtszug nach den Bestimmungen des IntFamRVG ergangenen Entscheidungen des FamG zur **Vollstreckbarkeit** findet nach § 24 Abs. 1 IntFamRVG die **Beschwerde** statt; Beschwerdegericht ist das **OLG**, und dort wird sie durch "Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle" eingelegt. Wegen der Besonderheiten "der neuen EG-Verordnung... scheidet eine bloße Verweisung auf die Vorschriften zur Beschwerde nach FGG oder ZPO" jedenfalls aus, RefE S. 59. Abschnitt 3 des ersten Teils des AVAG ist durch die neuen Regeln ersetzt.

129a

Die Einlegung beim erstinstanzlichen Gericht ist zulässig. Das FamG hat dann die Beschwerde "unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben", § 24 Abs. 2 IntFamRVG.

129b

Im übrigen ist die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung, Einzelheiten in § 24 Abs. 3, "1. innerhalb eines **Monats** nach Zustellung (einzulegen), wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland** hat; 2. innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung, wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im **Ausland** hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung der beschwerdeberechtigten Person entweder persönlich oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist", und eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen, eine Regelung, die der VO Nr. 2201/2003 entnommen ist und der Rechtsklarheit dient, RefE S. 60. §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 3, 50 Abs. 3 Satz 4 und 5 AVAG gelten nicht fort; danach konnte das Beschwerdegericht für die VO Nr. 1347/2001 – für Staaten, die nicht der EU oder dem Übereink. v. 16.8.1988, angehört, LugÜ, dazu 8.4.3 - eine eigene, längere Beschwerdefrist bestimmen, wenn die gesetzl. Frist (ein Monat) zu kurz bemessen erschien. Bei einer Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes nach den Bestimmungen des HKindEntÜ verpflichtet, ist § 40 Abs. 2 IntFamRVG vorrangig (beschwerdeberechtigt sind allein der "Antragsgegner, - das mindestens 14 Jahre alte Kind persönlich und (das beteiligte) Jugendamt", und weitere Beschwerde ist nicht statthaft).

129c

Die Beschwerdefrist ist **Notfrist**, § 24 Abs. 4 IntFamRVG. Dem Beschwerdegegner ist die Beschwerde von Amts wegen zuzustellen, § 24 Abs. 5 IntFamRVG.

129d

Mit der Beschwerde kann die verpflichtete Person bei Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass des Titels entstanden sind, § 25 IntFamRVG, bei uns § 767 insbes. Abs. 2 ZPO. **Abänderungsanträge** wegen veränderter Verhältnisse sind dagegen in einem selbständigen Verfahren vorzubringen und zu betreiben, dazu RefE S. 60.

129e

Sonstige **Zwischenentscheidungen** sind nicht selbständig anfechtbar. Maßnahmen des Gerichts "außerhalb des Bereichs der IntFamRVG" sind nicht einbezogen, auch wenn sie im Zusammenhang mit dessen Regeln stehen, dazu (früheres Recht) OLG Stuttgart, FamRB 2000, 374; BGH, IPrax 2002, 215 mit Bespr. Pirrung, IPrax 2002, 197.

129f

"Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann", § 26 Abs. 1 IntFamRVG. Seine Entscheidung wird (ebenfalls) erst mit Rechtskraft wirksam, § 27 Abs. 1 Satz 1. "Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen", Satz 2. Für eine **Aussetzung** der Vollstreckung bis zur Erledigung der Sache durch das OLG ist danach kein Raum mehr, vgl. auch § 6 a Abs. 1 des früheren Entwurfes, dazu Schulz, FamRZ 2003, 1351; insoweit sollte zumindest Einvernehmen aller Beteiligten Voraussetzung sein.

129g

"Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zur Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden" (sicherlich aber auch durch **Schriftsätze**, die die Beteiligten im Verfahren vorlegen), § 26 Abs. 2 Satz 1, zur Ladung bei mündlicher Verhandlung in einer Ehesache vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 (mit Verweis auf § 215 ZPO). Vollständige **Ausfertigung** des Beschlusses ist "den Beteiligten auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist", Abs. 3. §§ 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2 und 23 gelten entsprechend, § 26 Abs. 4 IntFamRVG.

129h

"Das Oberlandesgericht kann in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde die **sofortige Wirksamkeit** eines Beschlusses anordnen", § 27 Abs. 2 IntFamRVG, also auch eine Entscheidung des Amtsgerichts, wenn seine eigene Entscheidung noch nicht ergangen ist. Notwendig ist aber jedenfalls "Gewährung **rechtlichen Gehörs** (sc.: für die Beteiligten in der nach den Regeln des IntFamRVG vorgeschriebenen Form) und abgeschlossene **Sachprüfung**", RefE S. 61. § 15 IntFamRVG bleibt unberührt; auch im Beschwerdeverfahren können danach die dort vorgesehenen **einstweiligen Anordnungen** ergehen, RefE S. 61 (Sicherungszweck steht im Vordergrund). So wird möglich, "die Entscheidung in der Hauptsache, d.h. die Zulassung der Zwangsvollstreckung, praktisch vorwegzunehmen, (um) auf diese Weise der Gefahr der Verschleppung des Verfahrens" entgegenzuwirken, RefE S. 61. Für das HKindEntÜ sind die Besonderheiten aus § 40 Abs. 2 und 3 Ziff. 3 IntFamRVG zu beachten, dazu auch Schlauß, FPR 2004, 279 (282).

129i

Gegen den Beschluss des OLG findet die **Rechtsbeschwerde** zum BGH statt (maßgeblich: § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO), § 28, zu weiteren Förmlichkeiten § 29 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG. Die Beschränkung aus § 8 Abs. 2 SorgeRückAG ist nicht beibehalten; vielmehr entsprechen §§ 28 ff. IntFamRVG den Regelungen des AVAG, vgl. §§ 13, 50 Abs. 1 Satz 1 AVAG, BR-Drucks. 607/04 S. 58, vgl. (noch zum früheren Recht, § 8 Abs. 2 SorgeRückAG) BGH, FuR 2005, 39. Wird das Rechtsmittel darauf gestützt, dass "das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft abgewichen ist, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden", Satz 2. Für das Verfahren zum BGH und die Entscheidung dort gilt § 30 (**Rechtsverletzung**, keine Überprüfung der örtlichen **Zuständigkeit**); zur Entscheidung fakultativ ohne mündliche Verhandlung, Anwendung von §§ 20 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2, 23 IntFamRVG. "Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag der verpflichteten Person eine Anordnung (sc.: des Oberlandesgerichts) nach § 27 Abs. 2 IntFamRVG aufheben oder auf Antrag der berechtigten Person erstmals eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 treffen", § 31 IntFamRVG. Im übrigen gilt auch insoweit § 15 IntFamRVG. Im Verfahren nach dem **HKindEntÜ** ist § 40 Abs. 2 und 3 IntFamRVG vorrangig – weitere **Beschwerde** gegen die Rückführungsentscheidung für ein Kind, dazu bisher schon BGH, FamRB 2004, 251 mit Bespr. Motzer.

130

**Außerordentliche Beschwerde** wegen besonders grober **Rechtsverletzung** kommt danach nicht mehr in Betracht, dazu – früheres Recht – Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 860 und BGH, NJW 1993, 135; in entspr. Anwendung von § 321 a ZPO kann aber bei schwerwiegenden Rechtsverstößen, insbesondere der Verletzung des rechtlichen Gehörs, ausnahmsweise die Rechtsbeschwerde zulässig sein, die sonst nicht statthaft wäre, BGH, NJW 2004, 2529, vgl. im übrigen (nach BVerfG, MDR 2003, 886) **AnhörungsrügenG**, BGBl. 2004 I 3222, in Kraft seit 1.1.2005, erster Überblick bei Becker, ProZR 2004, 343; Treber, NJW 2005, 97.

130a

**Verfassungsbeschwerde** ist statthaft; sie richtet sich nach ihren eigenen Regeln, dazu Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 860 a.E. und (als Beispiel) OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 185.

hh) Abänderung

131

Selbständige **Abänderungsverfahren** sind bei uns nach ihren eigenen Bestimmungen zu behandeln, etwa § 1696 BGB, doch können – Bereich des HKindEntÜ – ihre tatsächlichen Voraussetzungen auch für das IntFamRVG eine Rolle spielen, so dass eine bereits ergangene Entscheidung angepasst werden muss, dazu OLG Karlsruhe, NJW 2000, 3361 und MünchKomm/Finger, § 1696 BGB Rz. 80 – Beispiel: **Strafhaft** eines Vaters, an den das Kind herausgegeben werden sollte, wenn er nun nicht mehr in der Lage ist, gut und verantwortungsvoll die notwendige elterliche Betreuung und Versorgung zu bieten.

ii) Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen nach § 34 IntFamRVG; Schadensersatz wegen unberechtigter Vollstreckung

131a

Wird der Titel, aus dem vollstreckt werden soll, im Ausgangsstaat aufgehoben oder abgeändert, und "kann die verpflichtete Person diese Tatsache in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann sie die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem gesonderten Verfahren beantragen", § 34 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG; dies gilt auch "für den Fall der Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen, deren Anerkennung festgestellt ist", Satz 2. So wird nachträglich noch die (rechtliche) Anpassung an die inzwischen tatsächlich eben nicht

mehr (so wie zunächst vorgesehen) Rechtslage hergestellt, zur Zuständigkeit Abs. 2, zu den weiteren Förmlichkeiten und zum Verfahrensablauf Abs. 3. "Der Beschluss unterliegt der Beschwerde; auf sie finden die Unterabschnitte 2 und 3 entsprechende Anwendung, § Abs. 4 IntFamRVG; die Frist beträgt einheitlich einen Monat, Satz 2, ohne dass weiter differenziert wird wie in § 24 Abs. 3 (ein Monat für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU bzw. des LugÜ, sonst zwei Monate). Sonstige allg. "innerstaatlichen Regeln zur Abänderung von Entscheidungen" bleiben unberührt, RefE S. 64; insoweit gilt der "Grundsatz des Vorrangs der späteren Entscheidung", S. 64. Bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten sind für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen die §§ 769 und 770 (ZPO) entsprechend anzuwenden, § 34 Abs. 5 Satz 1 IntFamRVG, und die "Aufhebung... ist auch ohne **Sicherheitsleistung** zulässig".

131b

Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung im weiteren Verfahren auf Beschwerde oder Rechtsbeschwerde aufgehoben oder abgeändert, ist die "berechtigte Person zum **Ersatz des Schadens** verpflichtet, welcher der verpflichteten Person durch die (bisherige) Vollstreckung des Titels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist", § 35 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG, **Schadensersatz** wegen unberechtigter **Zwangsvollstreckung**. "Das gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 34 IntFamRVG (dazu Rz. 131 a) aufgehoben oder abgeändert wird", Satz 2, aber mit der Einschränkung aus Satz 3, "sofern die zur Zwangsvollstreckung zugelassene Entscheidung zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, noch mit einem **ordentlichen** Rechtsbehelf angefochten werden konnte", um zu einer ausgewogenen Risikoverteilung zu gelangen; wartet der Antragsteller nicht ab, soll er für die Nachteile aufkommen; gelingt dem Ag. erst eine spätere Änderung, muss er die Folgen tragen.

131c

Zuständig ist wie sonst das erstinstanzliche Gericht, das "über den Antrag, den Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat", selbst wenn dieses Gericht nun (sonst) nicht mehr zuständig wäre.

jj) Vollstreckungsgegenklage

131d

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten zugelassen, "so kann die verpflichtete Person Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 (ZPO) nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen ihre Einwendungen beruhen,

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind", § 36 IntFamRVG. Dabei ist die Klage nach § 767 ZPO bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat, § 36 Abs. 2 IntFamRVG. Für **Ersatzansprüche** wegen unberechtigter Vollstreckung gilt wie sonst § 35 IntFamRVG (mit der dort vorgesehenen Einschränkung, denn die bisher ausgebrachten Maßnahmen waren zumindest zunächst nicht unberechtigt).

kk) Besonderheiten für das HKindEntÜ

131e

Für Verfahren nach dem HKindEntÜ enthalten §§ 37 ff. IntFamRVG einige Besonderheiten

- zum Schutz des Kindes und des verletzten Elternteils,
- zur Sicherung der baldigen **Rückführung** (oder von vorenthaltenen **Umgangsbefugnissen**),
- dabei insbesondere durch verfahrensrechtliche Beschleunigung (keine weitere Beschwerde), denn Eile tut Not.
- Andererseits wird auch hier "eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, ... erst mit Rechtskraft wirksam", § 40 Abs. 1 IntFamRVG.

131f

Nach der VO Nr. 2201/2003 bleiben die Regeln des HKindEntÜ "unberührt", selbst wenn sie in Art. 11 eigene Vorschriften zur Kindesherausgabe und Rückführung bereithält, zu Einzelheiten Finger, FamRB 2004, 234 (237 f.); zur Ausstellung inl. Bescheinigungen danach vgl. §§ 49 und 50 und Rz. 133 bis 133 a.

131g

Kommt die Rückgabe des Kindes nach den Vorschriften des HKindEntÜ und des ESorgeÜ "im Einzelfall... in Betracht", gehen wir, falls sich der Ast. nicht ausdrücklich anders festlegt, von einem (sachlichen) Vorrang des HKindEntÜ aus, § 37 IntFamRVG - einfacher, schneller, effektiver, vgl. im übrigen gleich Rz. 131 h, vgl. schon Rz. 117.

131h

Das zuständige Gericht, dazu § 11 IntFamRVG, hat "das Verfahren auf Rückgabe des Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu bearbeiten; mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 3 des Haager Kinderentführungsübereinkommens findet eine Aussetzung des Verfahrens nicht statt", § 38 Abs. 1. Art. 11 Abs. 3 der VO Nr. 2201/2003 bestimmt im übrigen – eben nur für die Mitgliedsstaaten, aber nicht nur für deren Staatsangehörige –, dass das Gericht, das zur Rückgabe des Kindes eingeschaltet wird, die "zügigsten Verfahren des nationalen Rechts" anzuwenden hat, wenn auch keine Verpflichtung besteht, noch zügigere Verfahren zu schaffen. § 38 IntFamRVG findet auch für Umgangssachen, vgl. dazu vor allem Abs. 2 bis 4 – "auf alle Verfahren des (HKindEntÜ) Anwendung", RefE S. 65. Zur angemessenen **Beschleunigung** der Sache soll das Gericht, insbesondere damit seine Entscheidung innerhalb der in Art. 11 Abs. 3 VO Nr. 2201/2003 genannten **Frist** ergehen kann,

- unverzüglich den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer **Schriftsätze** und die Vorlegung von Urkunden zur Ausführung des Sachverhalts aufgeben,  
- sowie einstweilige Anordnungen treffen, für die wiederum § 15 IntFamRVG den Rahmen abgibt, zu Einzelheiten – Verbot eines Aufenthaltswechsels des Kindes (mit seinem Elternteil), **Grenzsperrern**, polizeiliche Meldepflichten, Hinterlegung von Ausweispapieren u.ä. – RefE S. 65, zu den Maßnahmen der **Zentralen Behörde** im Vorfeld § 6 IntFamRVG, zur Tätigkeit des Jugendamtes §§ 9 und 6 IntFamRVG, selbst wenn die ausdrückliche Verpflichtung dazu nicht mehr in den Gesetzestext aufgenommen worden ist. Nun heißt es in § 38 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG: "Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und Beschleunigung des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht".

Ziel ist die Rückführung des Kindes, deshalb ist eine Beschränkung von Umgangsrechten auf Eltern bzw. andere Träger der elterlichen Verantwortung, verordnungsautonome Auslegung, dazu Limbrock, FamRZ 1999, 1631 und MünchKomm/Finger, § 1684 BGB Rz. 91 mit Fn. 249 f., nicht angebracht. Gerade **Großeltern** und andere **Verwandte** können vermittelnd tätig werden und für das Kind, das im Streit der Eltern gelitten hat, besondere Hilfe bieten und ihm verlorengegangenes Vertrauen zurückgeben. Ansprüche auf Umgang haben allerdings auch insoweit lediglich die Eltern, Limbrock, FamRZ 1999, 1631.

131i

"Wird eine inländische Entscheidung nach Art. 11 Abs. 6 VO Nr. 2201/2003 unmittelbar dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde im Ausland übermittelt, ist dem Generalbundesanwalt (sc.: als inländischer Zentralen Behörde) eine Abschrift zu übersenden", § 39 IntFamRVG, unabhängig davon, ob er zuvor am Verfahren beteiligt war oder nicht, RefE S. 66.

131j

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung findet "nur" das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zum OLG statt, § 40 Abs. 1 IntFamRVG, wobei **§ 22 FGG** maßgeblich wird (und § 28 Abs. 2 und 3 FGG sinngemäß gilt). Sonst wird eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, erst mit **Rechtskraft** wirksam, § 40 Abs. 1 IntFamRVG. Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht das Rechtsmittel allerdings "nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu", § 40 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG. Im übrigen hat das Beschwerdegericht nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung über die Rückgabe des Kindes anzuordnen ist, § 40 Abs. 3 Satz 1 IntFamRVG – Eile tut Not. Dabei soll "die sofortige Vollziehung ... angeordnet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über die Beschwerde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist", § 40 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG. Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde kann während des Beschwerdeverfahrens abgeändert werden, S. 3. Somit hat eine – vorläufige – Bewertung der Erfolgsaussichten ebenso zu erfolgen wie eine Abwägung der Interessen von Eltern/Trägern der elterlichen Verantwortung und des Kindes; bestehen dann keine Bedenken gegen die Rückführung (an den verletzten Elternteil), ist sie anzuordnen, selbst wenn so der "mit dem Vollzug regelmäßig verbundene Wechsel in einen anderen Staat ... das weitere Beschwerdeverfahren (praktisch) gegenstandslos macht" (oder machen kann), RefE S. 60, und eine Rückgabe in den Urteilsstaat kaum zu erwarten sein wird und die Rechtsverfolgung im Ausland schwierig ist. Beschwerden "werden (aber) einerseits in hoher Zahl eingelegt..., (sind) andererseits in ihrer Erfolgsquote gering", RefE S. 67. Verzögerungsabsichten sollte nachdrücklich entgegengewirkt werden, ebenfalls S. 67.

131k

Mit der Abänderung wird eine jederzeitige **Anpassung** an den Stand der Dinge und an eingetretene Veränderungen möglich.

131l

Über einen Antrag, "die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes nach Art. 15 Abs. 1 (HKindEntÜ) festzustellen, entscheidet das nach den allgemein geltenden Vorschriften sachlich zuständige Gericht,  
1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst  
2. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise  
3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt", § 41 Satz 1 IntFamRVG. Die Entscheidung ist zu begründen, Satz 2.

131m

Anträge, die in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen sind, können auch beim Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, zu weiteren Einzelheiten § 42 IntFamRVG, wobei die Beschränkung auf Maßnahmen nach dem HKindEntÜ seine Tätigkeit in anderen Bereichen nicht ausschließt, denn sie ist nur beispielhaft, vgl. schon Rz. 125. Insoweit – und für die Tätigkeit der Zentralen Behörden bei der Entgegennahme um Weiterleitung von Anträgen – werden mit "Ausnahme von § 5 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG Kosten nicht erhoben", Abs. 2, zu den Kosten sonst gleich Rz. 131 p und (allg.) Rz. 134 f.

131n

Abweichend von Art. 26 Abs. 2 HKindEntÜ "findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe statt", § 43 IntFamRVG; zur **Beratungshilfe** AG Weilburg, FamRZ 2000, 756 (Tätigkeit des Amtsgerichts und der Zentralen Behörde sind eben keine "Prozessführung", so dass keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist) und OLG Frankfurt – 1 WF 216/99 im Beschwerdeverfahren dazu, Finger, FPR 2002, 621 (624); zur **Richtlinie** 2002/8/EG des Rates vgl. ABI. EG 2003 L 26/41 und 8.3B, zu den Kosten allg. Rz. 134 bis 135.

II) Vollstreckungsablauf im einzelnen 132  
Vollstreckung aus einem ausl. Titel (ESorgeÜ, HKindEntÜ, VO Nr. 2201/2003, soweit er nicht auf Zahlung auf Geld lautet) erfolgt bei uns "durch Festsetzung eines Ordnungsmittels", § 44 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG, wobei die Bestimmungen des Abschnitts 7 dieses Gesetzes §§ 33 ff. FGG verdrängen, soweit sie selbst eingreifen, und erst mit der Reform des FGG dann wieder inhaltliche Übereinstimmung bestehen wird, falls sie ebenfalls Zwangsmittel durch Ordnungsmittel ersetzt; zum bisherigen Recht insbes. beim persönlichen Umgang Vomberg/Nehts, S. 112 f. auch zur Fassung entspr. **Vollstreckungsanordnungen**; ausf. Winkel (Vollstreckung von grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsbefugnissen, 2000, 2001); zu undertakings-Vereinbarungen der Eltern, die in die Entscheidung aufgenommen sind, Rz. 75 und OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 1138 (1139); Roth, IPrax 2003, 231 (233); Siehr, IPrax 2002, 199, Mäsch, FamRZ 2002, 1069; OLG Brandenburg, NJW-RR 2001, 1089 und OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 643 (644). § 15 IntFamRVG gilt auch im Vollstreckungsverfahren (einstweilige Anordnung); so kann dem herausgabepflichtigen Elternteil jetzt noch – etwa – untersagt werden, das Land mit dem Kind zu verlassen, die Grenze zu überschreiten, und ihm kann auch aufgegeben werden, sich persönlich bei der Polizei zu melden, Ausweispapiere insbes. des Kindes zu hinterlegen u.ä., vgl. OLG Dresden, FamRZ 2003, 468; zu § 15 IntFamRVG (einstweilige Anordnungen) sonst Rz. 118 c.

132a

**Ordnungsmittel** sind entspr. **Anweisungen**, vor allem aber **Ordnungsgeld** und **Ordnungshaft**. Festsetzung ist (auch) ohne vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 52 a FGG zulässig, also ohne **Vermittlung** des Amtsgerichts, § 44 Abs. 1 Satz 4 IntFamRVG. Mit der Festsetzung sind den Beteiligten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen, Satz 5. Zu den bisherigen Zwangsmitteln, § 33 FGG, nämlich **Zwangshaft** bzw. **Zwangsgeld**, bestehen dabei grundsätzliche Unterschiede, und das IntFamRVG hat sich für die neuen Möglichkeiten entschieden, um seine eigenen Zwecke zu verwirklichen, Verfahrensbeschleunigung, Effektivität – Kindesinteressen. **Ordnungsmittel** knüpfen an den Verstoß gegen die festgelegte Verpflichtung an, die sie zwar ebenfalls "erzwingen" wollen, aber eben mittelbar und ohne spürbare Sanktionen, dazu RefE S. 68, während **Zwangsmittel** vorrangig auf Durchsetzung der gerichtl. Entscheidung etwa auf Herausgabe oder persönlichen Umgang abzielen und damit auch "**Strafcharakter**" haben. Deshalb sind sie selbst dann noch zulässig, "wenn die zu vollstreckende Handlung, durch Duldung oder Unterlassung wegen Zeitablaufs (nun) nicht mehr vorgenommen werden kann", RefE S. 68, etwa eine Besuchsregelung während der Ferien wegen Ferienende. Letztlich sind sie für den verpflichteten Teil "belastender", so dass er den Anordnungen des Gerichts – so jedenfalls die Hoffnung – eher Folge leistet.

132b

Bei **Zu widerhandlung** gegen die zu vollstreckende Anordnung soll das Gericht zunächst ein **Ordnungsgeld** festsetzen. Verspricht die Verurteilung keinen Erfolg, so soll das Gericht **Ordnungshaft** anordnen, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 IntFamRVG allerdings ohne die nochmaligen Verschärfungen, die früher einmal vorgesehen waren, dazu Rz. 131 e. Nach wie vor sind **Verhältnismäßigkeitsgrundsätze**, vgl. Abs. 2 Satz 2 zur Ordnungshaft Rz. 132 d, zu beachten, wobei "Ahndung von Pflichtwidrigkeiten" (nach bisherigem Recht keine zulässige Orientierung von Zwangsmittel) jedenfalls ausreicht. Doch dürfen die Ziele des Übereink. durch die VO Nr. 2201/2003 selbst nicht gefährdet werden, und deshalb dürfen Ordnungsmittel nicht zu einer "Verringerung des Rechtsschutzes" in der Hauptsache führen. Sie und ihre Erledigung stehen im Vordergrund.

132c

Nach wie vor muss "das Ordnungsgeld (das im einzelnen 25.000,00 Euro nicht übersteigen darf), bevor es durchgesetzt wird, (gerichtl.) angedroht werden", Abs. 3 Satz 1, zum früheren Recht OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 1138, Anm. Roth, IPrax 2003, 231, in der Regel "zugleich mit der gerichtl. Entscheidung", Satz 2, die durchgesetzt werden soll, vgl. auch § 33 FGG. **Beschleunigungsgebote** verlangen dies, stehen andererseits aber auch nicht entgegen; im übrigen soll der Streit in der Sache nicht in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, RefE S. 68/69. Sind ausl. Entscheidungen unmittelbar vollstreckbar, Kap. III Abschnitt IV der VO Nr. 4201/2003, "müssen die Zwangsmittel dagegen in der gleichen Weise isoliert angedroht werden wie in den Fällen, in denen die bei Erlass der ausl. Entscheidung unterblieben ist", RefE S. 69.

132d

**Ordnungshaft** soll vorher "angekündigt werden, wenn nicht die Durchsetzung der Entscheidung besonders eilig ist oder die Befürchtung besteht, dass die Vollstreckung der Haft vereitelt wird", Abs. 2 Satz 3. Dann wird sie sofort vollzogen. "Für den Vollzug der Haft gelten ... § 901, 904, 906, 909 I und II, 910, 913 (ZPO) entsprechend", Abs. 2 Satz 4.

132e

Die früher einmal vorgesehenen Verschärfungen sind nicht übernommen worden; danach sollte bei Zu widerhandlung innerhalb eines besonders nahen Zeitraums zur gerichtlichen Entscheidung von der "Festsetzung eines Ordnungsmittels" nur abgesehen werden, wenn ernsthafte Zweifel am Vertretenmüssen der verpflichteten Person (bestanden) oder Gründe

dafür (vorlagen), dass die Entscheidung abzuändern wäre", wobei nachträglich genügende **Entschuldigung** ohnehin vorgesehen war. Diese Überlegungen haben nun in die allgemeine Bewertung zu § 44 IntFamRVG einzufließen, zu weiteren Einzelheiten aus der früheren Gesetzesbegründung RefE S. 69. Vorgesehen war allerdings insoweit auch keine Beweislastumkehr, zu Einzelheiten RefE S. 69 und Schluß, FPR 2004, 279 (282).

132f

Auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts – aber nach wie vor ist sie notwendig und muss in die Entscheidung, die vollstreckt werden soll, aufgenommen werden oder hat nachträglich zu erfolgen, P.F. – kann unabhängig von dem festgesetzten Ordnungsmittel auch **Gewalt** gebraucht werden, es sei denn, das Kind soll herausgegeben werden, um das **Umgangsrecht** auszuüben, Abs. 3 Satz 2; insoweit (Umgangsrecht) bleiben nur die üblichen Zwangsmittel. "Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen", Satz 3. Die Kosten fallen der verpflichteten Person (sc.: insoweit) zur Last, Abs. 3 Satz 4, sonst zu den Kosten der Festsetzung von Zwangsmitteln Rz. 132 a, allg. (und für die Kosten des Verfahrens) 134 bis 135. "Wird das Kind nicht vorgefunden, so kann das Gericht die verpflichtete Person anhalten, eine **eidesstattliche Versicherung** über dessen Verbleib abzugeben. §§ 883 Abs. 2 bis 4, 900 Abs. 1 und 901, 902, 904 bis 910 sowie 913 der (ZPO) sind entsprechend anzuwenden", Satz 5 und 6. Im übrigen hat die Zentrale Behörde ihre Verpflichtungen aus § 6 IntFamRVG zu erfüllen, insbesondere zur **Aufenthaltsermittlung** etc.

132g

"Die Androhung eines Ordnungsmittels ist nicht selbständig anfechtbar", § 44 Abs. 4 Satz 1, die Festsetzung dagegen schon, RefE S. 70. "Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung", Abs. 4 Satz 2 IntFamRVG; sie muss sofort vollziehbar sein, um die mit ihr verbundenen Ziele zu erreichen, RefE S. 70.

132h

Androhung und Festsetzung von Ordnungsmitteln setzt schuldhaftes Fehlverhalten des verpflichteten Teils voraus. Im fG-Verfahren sind sämtliche Voraussetzungen zwar von Amts wegen zu prüfen, aber dabei gelten wie sonst Grundsätze der freien Beweiswürdigung, dazu BT-Drucks. 15/3981 S. 29. "Bei der Sachaufklärung stellt sich das Problem, dass die Umstände, die als Grund für das Scheitern insbesondere von Umgangskontakten angegeben werden, regelmäßig allein in der Sphäre der verpflichteten Person liegen und im Nachhinein häufig keiner objektiven Feststellung mehr zugänglich sind. Das Gericht kann der verpflichteten Person jedoch aufgeben, detailliert darzulegen, warum sie an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war. Das gilt im besonderen Maße, wenn Gründe vorgetragen werden, die nach der Erfahrung des Gerichts häufig nicht tragfähig sind, wie beispielsweise, dass das Kind plötzlich erkrankt sei oder den Umgangsberechtigten nicht sehen wolle. Auf eine Verweigerungshaltung des Kindes kann sich der betreuende Elternteil nicht ohne weiteres berufen", BT-Drucks. 15/3981 S. 29. Über die vorherige Durchführung eines **Vermittlungsverfahrens** nach § 52 a FGG hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, § 44 Abs. 4 IntFamRVG. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bestehen keine Hindernisse, im Interesse einer zügigen Umsetzung sofort Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, BT-Drucks. 15/3981 S. 29.

132i

Ist ein Kind heraus- oder zurückzugeben, hat das Gericht die Vollstreckung von Amts wegen durchzuführen, "es sei denn, die Anordnung ist auf Herausgabe des Kindes zum Zweck des Umgangs gerichtet", aber auf Antrag der berechtigten Person kann das Gericht von diesen Maßnahmen auch absehen, § 44 Abs. 6 IntFamRVG.

132j

Abs. 6 stellt klar, dass das OLG "als Beschwerdegericht für die Durchsetzung seiner Entscheidungen zuständig ist", RefE S. 70, nicht etwa – besondere Sach- bzw. örtliche Nähe - das AG. Bereits in erster Instanz galt für das IntFamRVG Zuständigkeitskonzentration, vgl. § 10 f., die so in der Beschwerdeinstanz "fortgesetzt" wird. Die besondere Zuständigkeit des OLG gilt auch dann, "wenn erst (im Beschwerdeverfahren) eine durch Zustimmung des Gerichts vollziehbare Vereinbarung durch die Beteiligten getroffen wird", RefE S. 70. Welche Ordnungsmittel jeweils geeignet sind, "kann das letztbefasste Gericht – eben das OLG; **weitere Beschwerde** ist nicht statthaft – am besten einschätzen, da es den gegenwärtigen Sachstand und die aktuellen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten genau kennt", RefE S. 70.

mm) Grenzüberschreitende Unterbringung

132k

Für die Zustimmung zu einer (**grenzüberschreitenden**) **Unterbringung** des Kindes, vgl. Art. 56 VO Nr. 2201/2003, legt § 45 IntFamRVG gerichtliche (örtliche) besondere Zuständigkeiten fest. "Zuständig für die Erteilung der Zustimmung einer Unterbringung eines Kindes nach (Art. 56 VO Nr. 2201/2003) im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat", § 45 Satz 1, hilfsweise das Landgericht Berlin, Satz 2. Die Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 45 und 45 IntFamRVG ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig, § 47 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG. Das Gericht soll die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn

1. die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und
2. kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist.

Örtlich zuständig ist das FamG am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll. § 12 Abs. 2 und 3 IntFamRVG gelten entsprechend, vgl. zu Einzelheiten § 47 Abs. 2 IntFamRVG. Der zu

begründende Beschluss ist unanfechtbar. Sonst ist ein besonderes Konsultationsverfahren vorgesehen, dazu § 46 IntFamRVG. Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht aufgrund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Ist **Freiheitsentziehung** vorgesehen, ist das Ersuchen abzulehnen, selbst wenn die Voraussetzungen aus Abs. 1 vorliegen, wenn

1. im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet (oder entschieden hat) oder
2. bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre, § 46 Abs. 2 IntFamRVG. Die ausländische Stelle kann um ergänzende Information ersucht werden, Abs. 3. Wird die Unterbringung eines ausländischen Kindes bei uns erwogen, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen, Abs. 4. Die Entscheidung, die begründet werden muss, ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen, und wiederum ist sie unanfechtbar, § 46 Abs. 5 Satz 1 und 2 IntFamRVG.

nn) Besonderheiten für die VO Nr. 2201/2003

133

"Die **Bescheinigung** nach Art. 39 (der VO Nr. 2201/2003) wird von dem **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts ausgestellt", § 48 Abs. 1 IntFamRVG. Dagegen wird "die Bescheinigung nach Art. 41 und 42 (der VO 2201/2003) ... beim Gericht des ersten Rechtszugs von dem Familienrichter, im Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof von dem Vorsitzenden des Senats für Familiensachen ausgestellt", Abs. 2; immerhin verhelfen diese Bescheinigungen unmittelbar zur Vollstreckung ohne vorgeschaltetes **Exequatur-Verfahren**, und deshalb weisen schon Art. 41 und 42 der VO Nr. 2201/2003 die maßgeblichen Aufgaben – besondere Bedeutung – ausdrücklich dem **Richter** zu, anders als Art. 39.

133a

Stimmt die Bescheinigung nicht mit der zugrundeliegenden Entscheidung überein, gilt für die **Berichtigung** (der Bescheinigung) § 319 ZPO entsprechend, § 49 IntFamRVG.

oo) Kosten; Kostenerstattung; Prozesskosten- und Beratungshilfe

134

§§ 50 ff. – Kosten, allerdings nur **Gerichtskosten**, nicht **Kostenerstattung** insbes. für außergerichtliche Kosten unter den Beteiligten, aber auch **Prozesskosten-** und **Beratungshilfe** – sollen die "Transparenz der Kostenregelung" erhöhen, für die bisher

- § 94 Abs. 1 Nr. 9 KostO (ESorgeÜ bzw. HKindEntÜ), **Wertgebühren**, bzw. Nummer 1420 ff. EU-Recht (Brüssel II), **Festgebühren**, Grundlage waren. Nun erfolgt eine Zusammenfassung; einheitlich wird die KostO (fG-Verfahren) bestimmend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, § 50 IntFamRVG.

134a

**Gerichtsgebühren** "für ein erstinstanzliches Verfahren nach diesem Gesetz über Anträge auf

1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang,
  2. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln.
  3. Feststellung, ob Entscheidungen aus einem anderen Staat anzuerkennen sind einschl. der Anordnungen nach § 34 zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses,
  4. Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung in dem in Nr. 2 und 3 genannten Verfahren
- wird eine Gebühr von **200,00 Euro** erhoben", § 51 Abs. 1 IntFamRVG, während die Gebühr für ein **Rechtsmittel** in der **Hauptsache** 300,00 Euro ausmacht, Abs. 2. Für die "Ausstellung einer Bescheinigung nach § 49 (fällt) eine Gebühr von **10,00 Euro**" an, Abs. 3. Gerichtskosten entstehen allerdings nicht, "soweit deren Erhebung nach dem (ESorgeÜ) oder dem (HKindEntÜ) ausgeschlossen ist", § 54 Abs. 1. § 8 KostO ist nicht anzuwenden, Abs. 2. Als Kostenschuldner "in Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG ist abweichend von § 2 der Kostenordnung nur der Beteiligte zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, den das Gericht nach **billigem Ermessen** bestimmt; das Kind darf nicht zur Zahlung der Kosten verpflichtet werden", § 53 IntFamRVG. "Die Höhe der **Entschädigung** für die von der Zentralen Behörde veranlasste **Übersetzung** richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen", § 54 (bzw. dem KostRMG, Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz), zum alten Recht zu Kostenfragen Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 865 mit Nachw.; AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398 (401).

134b



Sonst gelten – bei uns - §§ 13a FGG bzw. 788 ZPO, dazu RefE S. 77. Bei besonders groben Rechtsverstößen ist daher der Ag. im Verfahren (also häufig: der Entführer) entsprechend in die Pflicht zu nehmen, dazu schon Vomberg/Nehls, S. 115 f.; AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398, der durch sein Verhalten sämtliche Maßnahmen erst ausgelöst und in Rechte der anderen Seite eingegriffen hat, wobei insbesondere

- **Vorbereitungskosten** für die Rückführung angesprochen sein können, die schon im Kostenverfahren zu berücksichtigen und zu verteilen sind, etwa für die Einschaltung eines **Detektivs** zur Aufenthaltsermittlung, dazu Finger, ZfJ 1999, 15 mit Nachw.,

- aber auch die Rückführungskosten in den Herkunftsstaat einschl. der **Anreise** des verletzten Elternteils und seine Rückreise sowie der Rückführung des Kindes, einschränkend insoweit allerdings OLG Bremen, FPR 2002, 463 für das förmliche Kostenfestsetzungsverfahren, wobei materiell-rechtliche Ersatzansprüche auch nach seiner Auffassung unberücksichtigt bleiben und selbständig geltend gemacht werden können; zu weiteren Einzelheiten im übrigen OLG Celle, FamRZ 2002, 569; Vomberg/Nehls, S. 98/99; zur **Opferentschädigung** wegen psychischer Schäden bei Kindesentführung BSG, NJW 2003, 2478; zur Kostenentscheidung nach HKindEntÜ allg. Vomberg, FPR 2001, 217 (219). Stets sind die **Einkommens-** und **Vermögensverhältnisse** auf beiden Seiten zu berücksichtigen, auch wenn "in der Regel" der Entführer mit Ersatzpflichten zu belasten ist, so AG Saarbrücken, FamRZ 2003, 398 (401). Auslagenerstattung können – HKindEntÜ – die Zentralen Behörden im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 HKindEntÜ fordern. Im übrigen ist § 5 IntFamRVG zu beachten, der für Übersetzungskosten bei ausgehenden Ersuchen Sonderregeln bereithält. Auch im Vollstreckungsverfahren gelten §§ 13 a FGG, 788 ZPO.

135

**Prozesskostenhilfe** und **Beratungshilfe** werden bei uns lediglich nach den allg. innerstaatlichen Regeln gewährt, dazu ausführlich Prozessformularbuch FamRB Finger usw. mit Nachw., ergänzt um die Richtlinie 2002/8/EG des Rates, ABl. EG 2003 L 26/41, vgl. im übrigen § 43 (Abweichung von Art. 26 Abs. 2 HKindEntÜ für Verfahren nach diesem Übereink.). Tätigkeiten der Zentralen Behörde – oder des Amtsgerichts als **Justizverwaltungsbehörde** bei ausgehenden Ersuchen – lösen dabei keine Erstattungsansprüche aus Prozesskostenhilfe aus, da kein gerichtl. Verfahren eingeleitet bzw. betrieben wird; Ersatz leisten lediglich die Regeln zur **Beratungshilfe**, dazu AG Weilburg, FamRZ 2000, 756 und OLG Frankfurt, 1 WF 216/99 als Beschwerdegericht; Finger, FPR 2002, 621 (624).

pp) Übergangsregeln IntFamRVG

136

Mit § 55 Abs. 1 IntFamRVG legt das IntFamRVG eigene **Übergangsvorschriften** für die (bisherige) VO Nr. 1347/2000 (Brüssel 2, Vorläufer der VO Nr. 2201/2003, Brüssel 2a) fest. Einige Abweichungen von der Ausgangsregel in Abs. 1 enthält dabei Abs. 2, die zu den eigenen Übergangsbestimmungen der VO Nr. 2201/2003 hinzukommen. Damit sind (auch) die "verschärften" Regeln zur Zwangsvollstreckung ohne weitere Übergänge "sofort" anzuwenden, Ersatz der Zwangsmittel durch Ordnungsmittel, RefE S. 77/78, selbst wenn ein Verfahren noch nach altem Recht begonnen hat; doch ist, wenn ein Ordnungsgeld - statt Zwangsgeld – festgesetzt werden soll, "erneute Androhung notwendig, RefE S. 78 (ebenso für die Ordnungshaft, wenn nicht von ihrer Androhung überhaupt abzusehen ist), aber "unmittelbarer Zwang" darf weiterhin und ohne zusätzliche Ankündigung ausgeübt werden, RefE S. 78 (keine inhaltliche Änderung durch die neuen Vorschriften). Amtswegige Vollstreckung "betrifft" selbst laufende Verfahren, RefE S. 78. "Die funktionelle Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Vollstreckung in Verfahren, in denen ein Rechtsmittel durchgeführt wurde, greift nur ein, soweit das Familiengericht nicht bereits die Zwangsvollstreckung begonnen hat", RefE S. 78, um Verzögerungen durch einen Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Für das SorgeRÜbkAG gilt als Überleitung § 56 (Einleitung des Verfahrens vor Inkrafttreten des IntFamRVG). "Für die Zwangsvollstreckung sind jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden", Satz 2. "Hat ein Gericht die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet, so bleibt seine funktionelle Zuständigkeit unberührt", Satz 3, so dass im Beschwerdeverfahren Vollstreckungsmaßnahmen vom Amtsgericht vorzunehmen/anzuordnen sind.

136a

Mit der VO Nr. 2201/2003 tritt das IntFamRVG am 1.3.2005 in Kraft.

qq) Änderung anderer Rechtsvorschriften

136b

In Art. 2 IntFamRVG sind die Rechtsvorschriften aufgeführt, die sonst geändert werden, vor allem aus dem AVAG (die VO Nr. 2201/2003 wird – Ersatz für die VO Nr. 1347/2000 - aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes überhaupt herausgenommen), dann auch § 64 a FGG, dessen Regeln als § 13 IntFamRVG eingefügt sind. Neu gefasst ist auch **§ 23 b GVG**; nämlich Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 3 1. Hs., nämlich: Wird bei einer Abteilung ein Antrag in ein Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des (IntFamRVG) vom ... anhängig, während eine Familiensache nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist dies von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben. Sonst sind im wesentlichen interne Zuweisungs- und Kostenvorschriften betroffen. Soweit zur Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners erforderlich, darf die Zentrale Behörde – im Bereich des **Auslandsunterhaltsgesetzes**, 8.7 – bei dem **Kraftfahrt-Bundesamt** erforderliche **Halterdaten** nach § 33 Abs. 1 Satz 1 nr. 2 StVG erheben, § 8 Abs. 3 AUG i.d.F. Art. 2 Abs. 5 IntFamRVG, BGBl. 2005 I 162.

## 10. Antragsformulare/Vollmacht\*

137

Antrag auf Rückgabe

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Ersuchende Zentrale Behörde  
od. Antragsteller

Ersuchte Behörde

Betrifft das Kind

das das 16. Lebensjahr vollendet am

Anmerkung: Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

### **I IDENTITÄT DES KINDES UND SEINER ELTERN**

#### **1 Kind**

Name und Vorname

Geschlecht weiblich männlich

Geburtsdatum und -ort Staatsangehörigkeit

Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem Verbringen oder Zurückhalten

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

#### **2 Eltern**

##### **2.1 Mutter:**

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Beruf

Gewöhnlicher Aufenthalt

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

\* Zu Förmlichkeiten für andere Verfahren nach dem HKindEntÜ vgl. Bach/Gildenast, S. 154f.; ausf. Vomberg/Nehls, S. 147f. (mit Antragsmustern), und im Übrigen können die Anträge jeweils beim Generalbundesanwalt als inl. Zentrale Behörde in Bonn bezogen werden, gegenwärtige Anschrift: Mohrenstraße 37, 53094 Bonn, e-Mail: [sg41-42@bzt.bund.de](mailto:sg41-42@bzt.bund.de), zu sonstigen wichtigen Anschriften Vomberg/Nehls, S. 144; zu den maßgeblichen Internetadressen für die Mitgliedsstaaten zum ESorgeÜ und zum HKindEntÜ vgl. Rz. 1 und 2.

## 2.2 Vater:

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Beruf

Gewöhnlicher Aufenthalt

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

## 2.3 Datum und Ort der Eheschließung

## II ANTRAGSTELLENDEN PERSON ODER BEHÖRDE (die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)

3

Name und Vornamen

Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)

Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)

Anschrift

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Beziehung zum Kind

Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, falls vorhanden

III ORT, AN DEM SICH DAS KIND VERMUTLICH BEFINDET

4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort, falls bekannt

Staatsangehörigkeit, falls bekannt

Beruf

Letzte bekannte Anschrift

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

4.2 Anschrift des Kindes

4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen

IV ZEITPUNKT, ORT, DATUM UND UMSTÄNDE DES WIDERRECHTLICHEN VERBRINGENS ODER ZURÜCKHALTENS

V TATSÄCHLICHE ODER RECHTLICHE GRÜNDE, DIE DEN ANTRAG RECHTFERTIGEN

VI ANHÄNGIGE ZIVILVERFAHREN

VII DAS KIND IST ZURÜCKZUGEBEN AN

a)

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

Telefonnummer

b)

Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden soll

VIII SONSTIGE BEMERKUNGEN

IX VERZEICHNIS DER BEIGEFÜGTEN SCHRIFTSTÜCKE

Datum

Ort

Unterschrift und/oder Siegel der ersuchenden zentralen Behörde oder des Antragstellers

**Vollmacht  
Authorization  
Procuration**

**X nach Artikel 28 des Haager Übereinkommens**

pursuant to Article 28 of the Hague Convention  
selon l'article 28 de la Convention de la Haye

**nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens**

pursuant to Article 13 par. 1 lit a of the European Convention  
selon l'article 13 a) alinéa 1 a) de la Convention européenne

**Hiermit bevollmächtige ich die Zentrale Behörde in \_\_\_\_\_**

I hereby authorize the Central Authority in \_\_\_\_\_

Je donne par les présentes procuration à l'autorité de \_\_\_\_\_

**in meinem Namen tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der in meinem Namen tätig wird.**

to act on my behalf or to appoint a representative to act on my behalf.

d'agir en mon nom ou de constituer un mandataire agissant en mon.

**Antragsteller/Antragstellerin**

Applicant

Demandeur/Demanderesse

\_\_\_\_\_

(Name)

(name)

(nom)

\_\_\_\_\_

(Vorname)

(first name)

(prénom)

\_\_\_\_\_

(Datum)

(date)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

(signature)



## 11. Musterantrag an ein deutsches Familiengericht

139

### Antrag

nach dem Haager Übereink. über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung  
(folgen Parteibezeichnungen mit weiteren Angaben zur Wohnung pp.)

Namens und in versicherter Vollmacht des Antragstellers/der Antragstellerin beantrage ich:

1. Die Herausgabe des Kindes Chantal Melanie... an den Antragsteller/die Antragstellerin zum Zwecke der Rückführung an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nach ...wird angeordnet.  
Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner und jede andere Person, bei der sich das Kind aufhält, ist verpflichtet, das Kind ... nebst dessen Reisepapieren an den Antragsteller/die Antragstellerin oder eine von ihm beauftragte Person herauszugeben.
2. Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, das Kind der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner wegzunehmen und dem Antragsteller/der Antragstellerin oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben.
3. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, erforderlichenfalls die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen.  
Das Gericht ermächtigt den Gerichtsvollzieher, zur Durchsetzung der Anordnung auf Herausgabe des Kindes Gewalt zu gebrauchen, insbesondere den Widerstand der Antragsgegnerin/des Antragsgegners zu überwinden und ihre/seine Wohnung unter der o.g. Anschrift... zu durchsuchen sowie die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung wird angeordnet. Die Vollstreckung aus diesem Beschluss findet ohne Vollstreckungsklausel statt.
5. Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass sie bei Nichtauffinden des Kindes zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib des Kindes geladen oder vorgeführt und auch Zwangshaft bis zur Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Kosten fallen der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner zur Last.
6. Die Kosten des Verfahrens und die Kosten der Rückführung (insbes. der Reisekosten, Kosten für das Auffinden des Kindes) werden der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner auferlegt.
7. Der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung aus dem gerichtlichen Beschluss nach den gerade gestellten Anträgen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von ... Euro, ferner die Festsetzung von Zwangshaft bis sechs Monaten angedroht, vgl. zu weiteren Einzelheiten (für die Rückführung nach Israel) OLG Zweibrücken, 6 UF 107/03.